



HESSISCHER LANDTAG

21. 10. 80

Antrag der Landesregierung

betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 1. Oktober 1979 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1978 (Drucks. 9/1583) übermittelt die Landesregierung gemäß Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs

über

das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung

des Landes Hessen

sowie

der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 144 HV, § 97 LHO) für das Haushaltsjahr 1978

und

die Stellungnahme der Landesregierung dazu

und beantragt,

die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1978 gemäß Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Eingegangen am 21. Oktober 1980 · Ausgegeben am 22. Dezember 1980

Druck: Carl Ritter & Co., Wiesbaden · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 6200 Wiesbaden 1

HESSISCHER RECHNUNGSHOF

Bemerkungen

über

**das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung
des Landes Hessen**

sowie

**der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
(Art. 144 HV, § 97 LHO)
für das Haushaltsjahr 1978**

**Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs
über das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung
des Landes Hessen
sowie
der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
(Art. 144 HV, § 97 LHO)
für das Haushaltsjahr 1978**

Beschluß der Landesregierung vom 21. Oktober 1980

ABKÜRZUNGEN

apl.	außerplanmäßig
ATG	Ausgabeteilgruppe
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)
Epl.	Einzelplan
ETG	Einnahmetitelgruppe
FAG	Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz)
GO	Gebührenordnung
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HG	Haushaltsgesetz
Hj.	Haushaltsjahr/-jahre
HPVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
HV	Hessische Verfassung
HZD	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
Kap.	Kapitel
Kj.	Kalenderjahr
LAG	Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz)
LHO	Landeshaushaltsordnung
LT-Drucksache	Landtagsdrucksache
RVO	Reichsversicherungsordnung
Tit.	Titel
TOP	Tagesordnungspunkt
Tz.	Textzahl
VBL	Versicherungsanteil des Bundes und der Länder
VV	Vorläufige Verwaltungsvorschriften

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART		
1	Einleitung	11
2-3	Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen	12
4	Haushaltsplan 1978 mit Nachträgen	12
5	Haushaltsrechnung 1978	13
6	Haushaltsabschluß 1978	13
7	Haushaltsüberschreitungen 1978	15
8-14	Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1976-1978	16
15-18	Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landd desschuld	20
19	Verpflichtungsermächtigungen	25
20	Sondervermögen und Rücklagen	26
21	Liegenschaftsvermögen	26
22	Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen	27
23	Rechnungsprüfung 1978	27
24	Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	28
 BEMERKUNGEN ZU ALLEN EINZELPLÄNEN		
38	Prüfung des Druck- und Vervielfältigungswesens in der hessischen Landesverwaltung	29
 BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03		
38	Prüfung im Bereich des friedensmäßigen Katastrophenschutzes (Kap. 03 02)	34
 BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04		
39	Deutsche Blindenstudienanstalt Marburg (Tit. 04 02-685 08)	37
40-41	Universitätskliniken (Kap. 04 06, 08, 11)	38
42-44	Klinikum der Philipps-Universität Marburg (Kap. 04 06)	40
45-46	Fachbereich Veterinärmedizin und Tierzucht der Justus Liebig-Universität Gießen (Kap. 04 07)	44
47	Klinikum der Justus Liebig-Universität Gießen (Kap. 04 08)	46
48-50	Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Kap. 04 11)	47
51-54	Fachhochschulen (Kap. 04 17, 18, 19, 20, 21, 22)	51
55	Fachhochschule Wiesbaden (Kap. 04 20)	54
56	Studentenwerk Frankfurt am Main (Kap. 04 24)	55
 BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 05		
57	Verwaltungsgerichtsverfahren in Asylsachen	58
 BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07		
58	Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen bei Zuwendungen zur Förderung des Frem- denverkehrs (Kap. 07 02, 95)	59

Tz.		Seite
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08	
59	Zuwendungen an das Hessische Brüderhaus e.V. Hephata, Schwalmstadt, Ersatzneubau der Energiezentrale (Kap. 08 22)	61
60	Rettungshubschrauber (Kap. 08 30)	64
61	Zentrale Rettungsleitstellen (Kap. 08 30)	66
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09	
62-115	Landentwicklung (Kap. 09 05)	69
116	Verzicht auf anteilige Bundesmittel durch Übernahme der vollen Bauentwurfskosten aus Landesmitteln (Tit. 09 21-538 01)	111
117	Zuwendungen für den Grunderwerb zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit Dauerstau (Tit. 09 21-G 887 01)	113
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 14	
118	Prüfung der Zivilversorgung und anderer Versorgungsbezüge (Kap. 14 03, 04)	116
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17	
119	Beteiligung des Landes an der „Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH“	118
	BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18	
120	Hochbaumaßnahmen des Landes	123

BEMERKUNGEN DES RECHNUNGSHOFS 1978

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

Einleitung

- 1 Diese Bemerkungen fassen die Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1978 durch den Rechnungshof, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1978 von Bedeutung sein können, für den Landtag zusammen. Dabei sind auch Vorgänge zu späteren und früheren Haushaltsjahren aufgenommen worden (§ 97 Abs. 3 LHO).

Wie üblich enthalten die Bemerkungen nur eine Auswahl aus der Tätigkeit des Rechnungshofs. Allgemeine Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Haushalts- und Wirtschaftsführung einzelner Verwaltungen können daher aus den Bemerkungen nicht gezogen werden.

Wenn einzelne Verwaltungszweige in den Bemerkungen mehr oder andere weniger oft bzw. überhaupt nicht erwähnt sind, so ergibt sich dies aus Änderungen im jährlichen Prüfungsstoff sowie daraus, daß nicht alle Bereiche der Landesverwaltung Aufgaben gleichen Schwierigkeitsgrades zu erfüllen haben.

Die Bemerkungen geben den Sachstand von Ende Juni 1980 wieder.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen**Haushaltsrechnung 1976**

- 2 Im Anschluß an Tz. 2 der Bemerkungen 1977 ist folgendes festzuhalten: Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung beriet über die Bemerkungen 1976 in seinen Sitzungen am 1. Juni, 20. Juni, 5. September und 21. September 1979 sowie in den gemeinsamen Sitzungen mit dem Haushaltsausschuß am 3. Oktober, 7. November und 12. Dezember 1979 und 28. Mai 1980. In der letztgenannten Sitzung (TOP 1) hat der Haushaltsausschuß dem Plenum empfohlen, die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1976 zu entlasten.

Haushaltsrechnung 1977

- 3 Der Haushaltsausschuß beschloß in seiner 3. Sitzung am 7. März 1979 (TOP 1) auf Vorschlag des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung vom 7. Februar 1979 (TOP 2), dem Plenum die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe unter Vorbehalt zu empfehlen. Dem entsprach das Plenum in seiner 6. Sitzung am 21. März 1979 (TOP 16).

Die Rechnung des Rechnungshofs (Epl. 11) legte dessen Präsident am 8. September 1978 dem Landtag gemäß § 101 LHO vor (LT-Drucksache 9/20); sie wurde am 7. Februar 1979 von Mitgliedern des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung geprüft. In seiner Sitzung am 1. Juni 1979 (TOP 1) schlug der Unterausschuß dem Haushaltsausschuß vor, dem Plenum zu empfehlen, für den Epl. 11 vorbehaltlich der späteren Entlastung für die gesamte Staatshaushaltsrechnung Entlastung zu erteilen. Der Haushaltsausschuß beschloß in seiner 7. Sitzung am 20. Juni 1979 (TOP 11) entsprechend. Dem folgte das Plenum in seiner 15. Sitzung am 5. Juli 1979 (TOP 23).

Die Bemerkungen 1977 vom 29. Juni 1979 sind dem Landtag von der Landesregierung mit ihrer Stellungnahme vom 2. Oktober 1979 zugeleitet worden (LT-Drucksache 9/1593). Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung hat mit der Beratung am 27. Februar 1980 begonnen und diese am 28. Mai 1980 fortgesetzt.

Haushaltsplan 1978 mit Nachträgen

- 4 Der Haushaltsplan 1978 wurde mit dem Haushaltsgesetz 1978 vom 20. Dezember 1977 festgestellt und durch die Nachtragshaushaltsgesetze vom 31. Januar, 17. März, 11. Juli und 19. Dezember 1978 geändert und ergänzt.

Der Haushaltsplan 1978 schloß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Das Haushaltsvolumen 1978 betrug sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben im Soll

ursprünglich	endgültig	mithin mehr durch die Nachträge (+) DM (+) v.H.	
DM	DM		
15 982 124 700	15 999 968 000	17 843 300	0,11

Bemerkungen des Rechnungshofs

Somit lag das endgültige Soll der Einnahmen und der Ausgaben um jeweils rd. 12,8 v. H. über den entsprechenden Beträgen des HJ. 1977.

Durch die Nachtragshaushaltsgesetze wurden die ursprünglich mit 2 473 057 100 DM veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen auf insgesamt 2 661 946 100 DM, d. h. um 7,6 v. H. erhöht.

Haushaltsrechnung 1978**Allgemeines**

- 5 Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1978 des Ministers der Finanzen vom 25. Juni 1979 dem Landtag mit Schreiben vom 1. Oktober 1979 (LT-Drucksache 9/1583) vorgelegt und beantragt, folgenden in Anlage I der Haushaltsrechnung nachgewiesenen Ausgaben unter Vorbehalt zuzustimmen:

	1978 DM	zum Vergleich 1977 DM
Überplanmäßige Ausgaben	760 860 654,28	501 842 074,12
Außerplanmäßige Ausgaben	11 917 739,57	34 590 949,81
Haushaltsvorgriffe	116 863,63	1 522 528,95
Gesamtüberschreitung	772 895 257,48	537 955 552,88
mithin mehr gegenüber 1977	234 939 704,60 DM	

Mit den vierteljährlichen Mitteilungen des Ministers der Finanzen über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat sich der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung in seinen Sitzungen am 7. Februar, 1. Juni und 5. September 1979 befaßt. In seiner Sitzung am 27. Februar 1980 (TOP 1) hat er dem Haushaltsausschuß empfohlen, dem Plenum die nachträgliche Genehmigung unter Vorbehalt vorzuschlagen. Der Haushaltsausschuß hat einen entsprechenden Beschluß in seiner 16. Sitzung am 30. April 1980 (TOP 5) gefaßt.

Die Rechnung des Rechnungshofs (Epl. 11) hat der Präsident am 17. April 1980 dem Landtag gemäß § 101 LHO vorgelegt (LT-Drucksache 9/2842).

Haushaltsabschluß 1978

- 6 Der kassenmäßige Abschluß (§ 82 LHO) und der Rechnungsabschluß (§ 83 LHO) finden sich auf den Seiten XVI und XVII der Haushaltsrechnung 1978. Im Vergleich zu den jeweiligen Ergebnissen 1977 zeigt der Abschluß 1978 in abgekürzter Form folgendes Bild:

Bemerkungen des Rechnungshofs

	1978 DM	zum Vergleich 1977 DM
Zu Übertragende Ausgabe- reste des Vorjahres	- 629 297 072,77	- 730 115 931,25
Summe der Einnahmen	16 034 816 866,48	14 234 684 345,45
Summe der Ausgaben	16 034 806 782,54	14 234 180 092,19
Kassenmäßiges Jahres- ergebnis	+ 10 083,94	+ 504 253,26
Noch nicht abgewickeltes kassenmäßiges Jahreser- gebnis des Vorjahres	-	-
Kassenmäßiges Gesamt- ergebnis	+ 10 083,94	+ 504 253,26
In das Folgejahr zu Über- tragende Ausgabereste	- 775 895 042,49	- 629 297 072,77
Rechnungsmäßiges Gesamt- ergebnis	- 775 884 958,55	- 628 792 819,51
Abwicklung des kassenmäßi- gen Jahresergebnisses 1977 +	504 253,26	-
(Einnahme bei Tit. 17 16 - 361 01 apl./1978)		
	- 775 380 705,29	- 628 792 819,51
mithin mehr gegen- über 1977	146 587 885,78 DM.	

Folgende Gegenüberstellungen führen zum gleichen Ergebnis:

	DM
- Mehreinnahmen von	34 848 866,48
und Mehrausgaben von	181 436 752,26
(jeweils im Vergleich Soll : Ist)	- 146 587 885,78
- verbliebene Ausgabereste 1977 mit	629 297 072,77
und zu Übertragende Ausgabereste 1978 mit	775 895 042,49
Unterschied der Reste	- 146 597 969,72
verbessert um das kassenmäßige Jahresergebnis 1978 mit	10 083,94
	- 146 587 885,78

Bemerkungen des Rechnungshofs

Haushaltsüberschreitungen 1978	<u>Mio DM</u>
7 Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Vorgriffe sind im einzelnen in Anlage I der Haushaltsrechnung wiedergegeben. Zur besseren Beurteilung der Gesamtüberschreitung von	<u>rd. 772,9</u>
wurden nachstehende, auf Rechtsvorschriften, auf Tarifrecht oder auf vertraglichen Verpflichtungen beruhende Mehrausgaben ausgesondert, soweit sie im einzelnen 500 000 DM überschreiten. Von den überplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt entfielen auf	<u>760,9</u>
– persönliche Verwaltungsausgaben vgl. S. 2161 der Haushaltsrechnung 1978; hierfür waren global Verstärkungsmittel in Höhe von 262 Mio DM veranschlagt (Tit. 17 16 – 461 01) –	230,4
– Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 91 ff. Arbeitsförderungsgesetz (Epl. 02, 03, 04, 05, 07, 08 und 09) –	4,0
– Objektschutzmaßnahmen durch den Bundesgrenzschutz nach § 9 Abs. 3 Bundesgrenzschutzgesetz (Tit. 03 24 – 631 01) –	0,8
– Zuschüsse an Ersatzschulen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz (Kap. 04 76 – ATG 71) –	4,8
– Sonderprogramm zur Einstellung von Schwerbehinderten und Inanspruchnahme von Außengutachtern nach dem Schwerbehindertengesetz (Tit. 05 01 und 05 04 – 427 01; 08 18 – 538 01) –	1,0
– Existenzgründungsprogramm der Landesregierung (Kap. 07 02 – ATG 75) –	0,9
– Sicherheitsmaßnahmen auf dem Flughafen Frankfurt am Main gemäß Art. 104 a Abs. 5 GG (Kap. 07 03 – ATG 72) –	6,7
– Vorzeitige Rückzahlung von Schuldscheindarlehen wegen überhöhter Zinssätze gem. § 14 Abs. 8 S. 1 HG 1978 (Tit. 13 11 – 595 01) –	137,4
– Vermögensabgabe für nicht selbst genutzte staatliche Grundstücke und sonstige Vermögenswerte nach dem LAG (Tit. 17 04 – 517 03) –	1,4
– Ausfallerstattungen aus Bürgschaftsverträgen (Tit. 17 05 – 871 01) –	2,1
– Zusätzliche Verpflichtungen nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Tit. 17 09 – 612 01) –	151,2
– Finanzzuweisungen nach § 6 Abs. 2 LAG (Kap. 17 09 – ATG 71) –	38,6
– Restliche Zahlungsverpflichtungen aus der VBL-Umlage-Abrechnung 1974 (Tit. 17 16 – 429 02) –	0,6

Bemerkungen des Rechnungshofs

	<u>Mio DM</u>
– Zuführung an die zweckgebundene Ausgleichs- und Deckungsrücklage gem. § 2 Abs. 4 FAG und § 19 Abs. 2 LHO (Tit. 17 16 – 911 01) –	<u>120,0</u>
überplanmäßig insoweit zusammen	<u>rd. 699,9</u>
Von den außerplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt entfielen auf	<u>rd. 11,9</u>
– Schulmilchprogramm der Landesregierung (Tit. 09 02 – 685 03 apl.) –	1,2
– Dotierung einer Rücklage zur Verwendung des Überschusses aus dem Spiel 77 (Tit. 17 16 – 911 03 apl.) –	<u>3,9</u>
außerplanmäßig insoweit zusammen	<u>rd. 5,1</u>
Demnach betragen die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Überschreitungen insgesamt (zum Vergleich 1977: 491,2 Mio DM)	rd. 705,0
Auf Überschreitungen im Rahmen der laufenden Verwaltung entfielen somit (zum Vergleich 1977: 46,7 Mio DM)	<u>rd. 67,9</u>
Verglichen mit dem Rechnungssoll 1978, bestehend aus	
– dem Ausgaben-Soll 1978 von	rd. 16 000,0
und	
– den Ausgaberesten 1977 von	<u>rd. 629,3</u>
zusammen	rd. 16 629,3
betragen diese kleinen Überschreitungen im Rahmen der laufenden Verwaltung	rd. 67,9
(zum Vergleich 1977: 0,30 v. H.)	= rd. <u>0,41 v. H.</u>

Auf den im Abschnitt „Bemerkungen zum Einzelplan 04“ unter Tz. 55 aufgeführten Einzelfall einer Haushaltsüberschreitung, bei der die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird hingewiesen.

Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1976–1978

- 8 Infolge des beträchtlichen Umfangs der Haushaltsrechnungen ist auch bei der neuen Haushaltssystematik eine aufschlüsselnde Darstellung und Interpretation unentbehrlich, wenn man zu einer Gesamtaussage über die Rechnung gelangen und sich nicht mit der punktuellen Betrachtung einzelner Rechnungsvorgänge begnügen will. Wie dies bereits in den Vorjahren geschah, werden daher nachstehend die Rechnungsergebnisse der Jahre 1976 bis 1978 vollständig und unverkürzt nach den Hauptgruppen 0 bis 9 geordnet dargestellt. Dabei sind wiederum keinerlei Bereinigungen oder Umsetzungen vorgenommen worden; die nachgewiesenen Istbeträge decken sich vielmehr mit den Zahlenangaben in den Anlagen III

Bemerkungen des Rechnungshofs

(Gruppierungsübersicht mit den Soll- und Istbeträgen nach Hauptgruppen gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO) der in Betracht kommenden Haushaltsrechnungen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Schuldendienstes als wesentlicher Belastungsfaktor für den Landeshaushalt sind lediglich die zur Hauptgruppe 5 gehörigen Schuldendienstleistungen – aufgeteilt nach Tilgungen und Zinsen – gesondert für sich dargestellt worden.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestände (Überschuß oder Fehlbetrag) zeigt in dieser Gliederung folgendes Bild (Veränderungen gegenüber den Vorjahren in v. H.):

Hauptgruppe	1 9 7 6		1 9 7 7		1 9 7 8	
	in Mio DM	Veränd. in v.H.	in Mio DM	Veränd. in v.H.	in Mio DM	Veränd. in v.H.
<u>Einnahmen</u>						
0 Steuern und steuerähnl. Abgaben	8 565,3	+ 8	9 761,2	+ 14	10 791,1	+ 11
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergl.	1 176,6	+ 9	1 217,3	+ 3	1 305,7	+ 7
2 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	677,4	+ 7	906,5	+ 34	930,6	+ 3
Laufende Einnahmen	10 419,3	+ 8	11 885,0	+ 14	13 027,4	+ 10
3 Schuldenaufnahmen	2 867,1	+ 60	1 408,1	- 51	1 947,0	+ 38
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen; besondere Finanzierungseinnahmen	979,4	- 27	941,6	- 4	1 060,4	+ 13
Einmalige Einnahmen	3 846,5	+ 23	2 349,7	- 39	3 007,4	+ 28
Insgesamt	14 265,8	+ 13	14 234,7	-	16 034,8	+ 13
<u>Ausgaben</u>						
4 Persönliche Verwaltungsausgaben	5 796,0	+ 5	6 189,6	+ 7	6 565,2	+ 6
5 Sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Ausgaben für Schuldendienst)	773,1	+ 6	836,0	+ 8	892,7	+ 7
6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2 927,7	- 2	3 279,4	+ 12	3 769,2	+ 15
Laufende Ausgaben (ohne Schuldendienst)	9 496,8	+ 3	10 305,0	+ 9	11 227,1	+ 9
Tilgungen	355,3	+ 31	482,4	+ 36	1 076,0	+ 123
Zinsen	544,3	+ 23	661,4	+ 22	753,0	+ 14
Schuldendienst zusammen	899,6	+ 26	1 143,8	+ 27	1 829,0	+ 60
Laufende Ausgaben (mit Schuldendienst)	10 396,4	+ 4	11 448,8	+ 10	13 056,1	+ 14
7 Baumaßnahmen	503,2	- 3	499,8	- 1	544,2	+ 9
8 Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3 077,7	+ 44	1 984,2	- 36	2 139,0	+ 8
9 Besondere Finanzierungsausgaben	288,0	+ 69	301,4	+ 5	295,5	- 2
Einmalige Ausgaben	3 868,9	+ 37	2 785,4	- 28	2 978,7	+ 7
Insgesamt	14 265,3	+ 12	14 234,2	-	16 034,8	+ 13
Überschuß + / Fehlbetrag -	+ 0,5	-	+ 0,5	-	+ 0,09*)	-

*) Kassenüberschuß 10 083,94 DM

Bemerkungen des Rechnungshofs

Die in Einnahmen und Ausgaben nahezu ausgeglichene Haushaltsrechnung für das Jahr 1978 erreicht demnach ein Gesamtvolumen von 16,03 Milliarden DM. Es liegt um 1,80 Milliarden DM (= + 13 v.H.) über dem Gesamtvolumen des Vorjahres. Die im Haushaltsplan 1978 veranschlagte Steigerungsrate von 1,82 Milliarden DM (= 12,83 v. H.) wurde im Haushaltsvollzug um 34,8 Mio DM (= 1,91 v. H.) überschritten.

- 9 Auf der Einnahmeseite der Rechnung weisen die Steuern und steuerähnlichen Abgaben gegenüber dem Vorjahr eine Steigerungsrate von 11 v. H. auf, was eine Mehreinnahme von 1,03 Milliarden DM bedeutet. Mit einer Zunahme um rd. 31 v. H. trugen die Steuern vom Umsatz relativ am stärksten zu diesen Einnahmeverbesserungen bei, wofür neben der Anhebung der Steuersätze die erhöhte Länderbeteiligung am Umsatzsteueraufkommen im wesentlichen ausschlaggebend war (Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer von bisher 31 v. H. auf 32,5 v. H. und Anhebung des Regelsatzes von bisher 11 v. H. auf 12 v. H. ab 1. Januar 1978). Überdurchschnittlich nahmen auch die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer (+ 27,4 v. H.) und aus der Kapitalertragsteuer (+ 30,9 v. H.) zu.
- 10 Trotz der Steuernehreinnahmen von insgesamt 0,74 Milliarden DM erreichte die Neuverschuldung in diesem Jahr einen Bruttobetrag von 1,95 Milliarden DM und überstieg damit den Vorjahresbetrag von 1,41 Milliarden DM um 0,54 Milliarden DM (= 38 v. H.).

Die im Interesse der Haushaltskonsolidierung angestrebte Reduzierung der Kreditaufnahmen ist auch im Hj. 1978 nicht eingetreten (vgl. Tz. 4 d, S. 18 der Bemerkungen 1977). In diesem Zusammenhang beobachtet der Rechnungshof mit besonderem Interesse, ob die vom Landtag in den HG 1979 und 1980 jeweils in § 16 Abs. 7 festgelegte Bindung der Landesregierung beachtet wird, nach der Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderer Verpflichtungen zu verwenden sind, und ob dies auch tatsächlich zu der angestrebten Haushaltskonsolidierung beiträgt. Dabei geht der Rechnungshof davon aus, daß die Landesregierung bei der Verwendung von Mehreinnahmen zur Deckung unabwiesbarer Mehrausgaben auf strenge Einhaltung der Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO achtet. Zur Entwicklung der Landesschuld vgl. auch die folgenden Ausführungen in Tz. 17 und 18.

- 11 Wie aus der Ausgabenseite der Haushaltsrechnung hervorgeht, lagen die Personalausgaben für die Bediensteten und Versorgungsempfänger des Landes gegenüber dem Vorjahr um rd. 6 v.H. höher. Die Steigerungsrate ist durch die gesetzlichen und tariflichen Änderungen im Hj. 1978 bedingt. Im übrigen entsprachen die Personalausgaben des Landes nahezu den Ansätzen im Haushaltsplan; mit Ausgaben von 6,57 Milliarden DM wurden die dafür vorgesehenen Mittel um 25,7 Mio DM geringfügig unterschritten.
- 12 Bei den Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Hauptgruppe 6) war eine Steigerungsrate von 15 v. H. gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Im wesentlichen ist diese Zunahme teils auf höhere laufende Finanzzuweisungen an Gemein-

Bemerkungen des Rechnungshofs

den, kreisfreie Städte und Landkreise (mehr rd. 285,7 Mio DM), teils auf gestiegene Ausgleichsbeiträge im Länderfinanzausgleich (mehr rd. 141,1 Mio DM) zurückzuführen.

13 Die in den Hauptgruppen 7 und 8 enthaltenen Investitionsausgaben waren zur Wiederbelebung der Konjunktur im Haushaltsplan 1978 mit rd. 3,03 Milliarden DM veranschlagt worden. Gegenüber dem Haushaltssoll 1977 in Höhe von rd. 2,41 Milliarden DM ergibt dies eine Steigerung von rd. 0,62 Milliarden DM (rd. 26 v. H.). Die Haushaltsrechnung zeigt, daß die dafür veranschlagten Mittel nicht in vollem Umfang abgeflossen sind. Läßt man die Haushaltsreste unberücksichtigt, so haben die mit rd. 2,68 Milliarden DM geleisteten Ausgaben für den Investitionshaushalt 1978 den Haushaltsansatz um rd. 0,35 Milliarden DM (rd. 11,5 v. H.) unterschritten.

14 Die Belastung durch den Schuldendienst hat 1978 sprunghaft mit 685,2 Mio DM um rd. 60 v. H. (1976 = + 26 v. H., 1977 = + 27 v. H.) zugenommen. Zwar ist bei dieser Steigerungsrate zu berücksichtigen, daß einige Schuldscheindarlehen wegen überhöhter Zinssätze gem. § 14 Abs. 8 S. 1 HG 1978 gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt wurden, was nicht vorhergesehene Tilgungsmehraufwendungen von 180 Mio DM verursachte.

Es blieben jedoch für den jährlichen Schuldendienst Mehrausgaben von 505,2 Mio DM. Auf die in dieser Entwicklung liegende Gefahr, daß nämlich die Erlöse aus Schuldenaufnahmen von dem Bedarf für lfd. Schuldendienstleistungen aufgezehrt werden, hat der Rechnungshof bereits auf S. 19 seiner Bemerkungen 1975 hingewiesen. Auf die Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie die Entwicklung der Landesschuld wird im übrigen anschließend in Tz. 15 bis 18 näher eingegangen.

Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landesschuld

15 Die im Haushaltsgesetz 1978 erteilten Kreditermächtigungen und der Umfang ihrer Inanspruchnahme sind aus folgender Gegenüberstellung ersichtlich:

Bemerkungen des Rechnungshofs

Art der Kredite - Rechtsgrundlage -	Haushalts- stelle	Ermächtigung Mio DM	Kreditaufnahme Mio DM
Kreditmarktmittel für Investitionen § 14 Abs. 1 HG 1978 Ermächtigungsrest aus Hj. 1977	17 16 ETG 81	2 464,2 1 179,9	1 895,1
Kreditmarktmittel für Umschuldungen § 14 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 8 HG 1978	17 16 ETG 81, 83	180,0	
Darlehen des Bundes (Sozialer Wohnungsbau, Modernisierung und Instand- setzung, Ersatzwohnungsbau im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen) § 14 Abs. 1 HG 1978	19 03 19 05 19 95	89,1	50,3
Kredite nach § 3 Investi- tionsfondsgesetz § 14 Abs. 2 HG 1978 Ermächtigungsrest aus Hj. 1977	Wirtschafts- plan Abt. A	40,0 95,0	20,0
Staatsbäder § 14 Abs. 3 HG 1978	Finanzplan	4,0	-
Weitere Darlehen des Bundes (Sozialer Wohnungsbau) § 14 Abs. 4 HG 1978	19 03	0,6	0,6
Kreditmarktmittel zur Förde- rung des öffentlichen Personennahverkehrs § 14 Abs. 5 HG 1978	17 16 ETG 82	-	-
Kreditmarktmittel zur Finan- zierung der über den Bundes- anteil hinaus geleisteten Ausgaben zur Förderung heiz- energiesparender Investitionen § 14 a Abs. 2 HG 1978	17 16 ETG 81	1,0	1,0
zusammen		4 053,8 =====	1 967,0 =====

Den nach Hinzurechnung von Ermächtigungsresten aus dem Hj. 1977 in Höhe von rd. 1 274,9 Mio DM insgesamt rd. 4 053,8 Mio DM betragenden Kreditermächtigungen stehen anzurechnende Kreditaufnahmen von rd. 1 967 Mio DM gegenüber. Dies entspricht einer Inanspruchnahme des Ermächtigungsrahmens mit rd. 48,5 v. H. (Vorjahr: rd. 2 815,5 Mio DM/rd. 1 530,0 Mio DM = rd. 54,3 v. H.).

Bemerkungen des Rechnungshofs

Die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO der Kreditfinanzierung zugänglichen Investitionsausgaben errechnen sich wie folgt:

	<u>Mio DM</u>
In den Hauptgruppen 7 und 8 sind als Investitionsausgaben insgesamt nachgewiesen.	2 683,2
Bei Berücksichtigung der durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gedeckten Investitionsausgaben in Höhe von	936,2
und des Landesanteils an den Investitionsausgaben des Kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von	<u>487,6</u>
ergibt sich als Kredithöchstgrenze i. S. der formalen Festlegung in § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO der Betrag von	<u>1 259,4</u>
Die Einnahmen aus Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt sind in der Haushaltsrechnung mit ausgewiesen. Demgegenüber beliefen sich die auf Kreditmarktschulden geleisteten Tilgungen auf	1 896,1
Danach errechnet sich die zur vorgenannten Kredithöchstgrenze in Beziehung zu setzende Nettokreditaufnahme auf	<u>1 042,6</u> <u>853,5</u>

Die danach formell errechnete Grenze der Kreditfinanzierung von 1 259,4 Mio DM wurde nicht überschritten.

- 16 Die in den §§ 15 und 16 HG 1978 erteilten Garantie- und Bürgschaftsermächtigungen wurden wie folgt in Anspruch genommen:

Art der Bürgschaften - Rechtsgrundlage -	Ermächtigungs- rahmen Mio DM	Bürgschaft- Übernahmen Mio DM	Garantie- Übernahmen Mio DM
1. Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden, des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien sowie städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 und 2 HG 1978)	300,0	83,5	-
2. Durchführung dringender, volkewirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben (§ 16 Abs. 1 HG 1978)	500,0	68,8	-
3. Garantien für Schadenersatzansprüche nach dem Atomgesetz (§ 16 Abs. 3 HG 1978)	6,0	-	5,0
zusammen	806,0	152,3	5,0

=====

Bemerkungen des Rechnungshofs

Durch Übernahme von Bürgschaften und Garantien im Gesamtbetrag von rd. 157,3 Mio DM wurde der Ermächtigungsrahmen von 806,0 Mio DM mit rd. 19,5 v. H. ausgeschöpft (Vorjahr: 1 106,0 Mio DM/rd. 217,2 Mio DM = rd. 19,6 v. H.).

- 17 Am 31. Dezember 1978 beliefen sich die Gesamtverbindlichkeiten ausweislich der gemäß Artikel 144 Satz 2 HV und § 86 Nr. 2 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage IX beigefügten Übersicht auf rd. 16 832,9 Mio DM. Davon entfallen auf

	zum Vergleich				
	1978 Mio DM	1977 Mio DM	1976 Mio DM	1975 Mio DM	1974 Mio DM
- vor der Währungsreform und im Zusammenhang mit dieser entstandene Schulden (Altschulden)	521,9	538,2	553,8	569,0	585,5
- nach der Währungsreform aufgenommene Schulden (Neuschulden)	12 391,8	11 504,0	10 511,4	7 941,3	6 369,3
- Kassenverstätterungskredite (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO)	-	-	255,8	43,1	-
	<u>12 913,7</u>	<u>12 042,2</u>	<u>11 321,0</u>	<u>8 553,4</u>	<u>6 954,8</u>
	=====	=====	=====	=====	=====

Die hinzuzurechnenden Eventualverbindlichkeiten des Landes aus Bürgschaften und Garantien erreichten am 31. Dezember 1978 den Betrag von 3 919,2 Mio DM. Daran partizipierten Bürgschaften, die im Rahmen der Förderung des Wohnungsbaus sowie städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen übernommen wurden, mit rd. 3 164,5 Mio DM. Die übrigen Bürgschaften in Höhe von rd. 754,7 Mio DM standen überwiegend mit Maßnahmen der Wirtschaftsförderung in Zusammenhang.

Bei den vorstehenden Zahlenangaben handelt es sich um die Nennbeträge der verbürgten Kredite oder Krediteile. Sie enthalten weder die geleisteten Teiltilgungen noch die mitverbürgten, erst im Abwicklungsstadium bezifferbaren Zinsen und Kosten.

- 18 Der Rechnungshof hat im Auftrag des Landesschuldenausschusses die Verwaltung der Landesschulden, die Einhaltung der Kreditermächtigungen und die Schuldbuchführung im Jahr 1978 sowie den Schuldenstand am 31. Dezember 1978 geprüft. Der darüber dem Landtag gesondert vorgelegte Bericht vom 3. April 1980 zeigt deutlich, daß das Land Hessen weiterhin eine über dem Länderdurchschnitt liegende Verschuldung aufweist. Dies ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Schuldenstände (ohne Kassenkredite und Eventualverbindlichkeiten)
des Bundes, der Länder und der Hansestädte sowie von (West-)Berlin am Ende des Haushaltsjahres 1978 im Verhältnis
zur Bevölkerungszahl (Stand 31.12.1978) und im Verhältnis zu den Haushaltssummen Haushaltsjahr 1978

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Bund	Bayern	Rheinland- Wirttem- berg	Hessen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Nordrhein- Westfalen	Nieder- sachsen	Schleswig- Holstein	Länder zusammen (2 bis 9)	Hamburg	Bremen	Hansestädte zusammen (11 und 12)	Bundesgebiet ohne Berlin (10 und 13)	(West-) Berlin	Bundesgebiet mit Berlin (ohne Bund) (14 und 15)
Schuldenstände (in Mio DM)																
a) <u>mit</u> Ausgleichsverpflichtungen	176 202,0	12 796,1	15 297,7	12 913,6	7 824,4	2 732,6	24 763,4	15 920,9	7 513,6	99 762,3	8 591,8	4 668,5	13 170,3	112 932,6	11 753,7	124 686,3
-/. <u>ohne</u> Ausgleichsverpflichtungen	11 122,0	1 191,7	1 034,5	521,9	283,9	-	1 483,1	671,2	196,7	5 311,0	516,5	88,7	605,2	5 936,2	387,5	6 323,7
b) <u>ohne</u> Ausgleichsverpflichtungen	165 080,0	11 604,4	14 263,2	12 391,7	7 540,5	2 732,6	23 280,3	15 249,7	7 316,9	94 451,3	7 985,3	4 579,8	12 565,1	106 996,4	11 366,2	118 362,6
Wohnbevölkerung* (in Tausend)	61 321,7	10 831,4	9 131,8	5 553,5	3 630,9	1 073,0	17 006,4	7 225,2	2 597,3	57 049,5	1 664,3	698,3	2 382,6	59 412,1	1 909,7	61 321,7
Haushaltssummen** (in Mio DM)	189 794,0	27 687,5	25 151,0	14 968,8	9 697,2	3 108,1	15 569,9	19 902,0	7 020,8	153 405,3	10 034,2	3 921,3	13 955,5	167 350,8	14 727,5	182 078,3
Schuldenstände pro Kopf der Bevölkerung (in DM)	2 873,40	1 181,39	1 674,11	2 325,31	2 154,95	2 546,69	1 456,12	2 203,52	2 899,55	1 748,70	5 108,33	6 665,52	5 574,49	1 900,04	6 154,74	2 033,31
a) <u>mit</u> Ausgleichsverpflichtungen	2 692,03	1 076,17	1 560,90	2 231,33	2 076,76	2 546,69	1 368,91	2 110,63	2 823,64	1 655,25	4 797,99	6 558,50	5 318,34	1 800,92	5 951,82	1 930,19
b) <u>ohne</u> Ausgleichsverpflichtungen	92,84	105,22	103,21	86,27	87,92	87,92	88,21	80,00	107,02	65,05	84,73	119,05	94,37	67,18	79,81	68,18
	86,98	104,10	102,64	82,78	87,92	87,92	88,21	76,62	104,22	61,56	79,58	116,79	90,04	63,93	77,18	65,00

* nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes
** ausschließlich Mietzins

Bemerkungen des Rechnungshofs

Dabei wird aus dem Ländervergleich insbesondere auf folgende Entwicklung hingewiesen:

Es betragen die Schuldenstände (ohne Ausgleichsverpflichtungen) jeweils zum 31. Dezember	in Hessen	im Durchschnitt der Länder (ohne Stadtstaaten)	Zum Vergleich Hessen (Länder)	
			1977	1976
pro Kopf der Bevölkerung (in TDM)	2,23	1,66	2,08 (1,45)	1,90 (1,32)
im Verhältnis zu den Haushaltesummen (in Vomhundertsätzen)	82,78	61,56	84,34 (60,80)	73,93 (57,04)

Einschränkend ist hierzu auf die in der Übersicht unberücksichtigt bleibenden etatpolitischen Besonderheiten einiger Länder (Verlagerung der Verschuldung auf andere Körperschaften) und auf den Einfluß hinzuweisen, den sog. Verrichtungsschulden, insbesondere im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, auf den Ländervergleich haben können.

Verpflichtungsermächtigungen

- 19 In den Epl. 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 17, 18 und 19 waren unter Berücksichtigung der Aufstockungen durch die Nachtragshaushalte Verpflichtungsermächtigungen von zusammen rd. 2 661,9 Mio DM veranschlagt; hinzu traten Bewilligungen des Minister der Finanzen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO – in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO) – von zusammen rd. 10 Mio DM. Somit standen für Zusagen aus Mittelzuweisungen, Auftragserteilungen u. a. m. zu Lasten späterer Haushaltsjahre insgesamt rd. 2 671,9 Mio DM bereit. Diese Ermächtigungen wurden im Hj. 1978 wie folgt in Anspruch genommen:

Erteilte Aufträge, Zusagen u. a. m.	insgesamt Mio DM	davon veranschlagt Mio DM	davon veranschlagt v.H.	davon nicht veranschlagt	
				Mio DM	v.H.
Hj. 1979	1 134,8	1 126,0	99,2	8,8	0,8
Hj. 1980	352,2	351,0	99,7	1,2	0,3
Hj. 1981	97,7	97,7	100,0	–	–
Hj. 1982	55,0	55,0	100,0	–	–
Inanspruchnahme zusammen	1 639,7	1 629,7	99,4	10,0	0,6
Demgegenüber verfügbar	2 671,9	2 661,9	99,6	10,0	0,4
mithin nicht genutzt	1 032,2	1 032,2	–	–	–

Bemerkungen des Rechnungshofs

Hiernach ist über rd. 39 v. H. der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht verfügt worden (vgl. Anlage VIII der Haushaltsrechnung 1978).

Sondervermögen und Rücklagen

- 20 Die Ausgleichs- und Deckungsrücklage mit zusammen 320 Mio DM, die Rücklage zum Ankauf forst- und landwirtschaftlicher Grundstücke im Rhein-Main-Gebiet mit 12 Mio DM und die Rücklage zur Verwendung des Überschusses aus dem „Spiel 77“ mit 3,9 Mio DM waren aus Vorjahren in das Hj. 1978 zu übernehmen. Im Laufe des Jahres wurden der Ausgleichsrücklage weitere 120 Mio DM zugeführt, die zur Abdeckung von Schülerbeförderungskosten, von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Ausbildungsverkehr, zur Deckung von Ausgaberesten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und zum Ausgleich der Abrechnungsspitzen im Kommunalen Finanzausgleich vorgesehen sind. Außerdem wurde die Rücklage in Höhe von 12 Mio DM, die im Jahre 1977 aus zusätzlichen Holzverkaufserlösen für den Ankauf forst- und landwirtschaftlicher Grundstücke im Rhein-Main-Gebiet gebildet worden war, umgewidmet und ebenfalls der Ausgleichsrücklage zugeführt. Diese erreichte damit einen Stand von 452 Mio DM.

Aus dem Überschuß des „Spiels 77“ wurden rd. 3,9 Mio DM in Rücklage genommen, um die Zweckbindung dieser Mittel zu gewährleisten, die nach dem Gesetz über das Zahlenlotto i. d. F. vom 1. April 1977 nur zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Einrichtungen verwendet werden dürfen. Andererseits wurde die bereits im Jahre 1977 aus dem Überschuß dieses Spiels gebildete Rücklage von ebenfalls 3,9 Mio DM aufgelöst, der Haushaltswirtschaft zugeführt und zur Grundausstattung der Stiftung Hessischer Naturschutz verwendet.

Liegenschaftsvermögen

- 21 Das vom Minister der Finanzen geführte Landesgrundbesitzverzeichnis weist für 1978 folgende Bestandsveränderungen (einschließlich Grundstücksübertragungen zwischen Verwaltungszweigen und Bestandsberichtigungen) aus:

Bestand Anfang 1978	3 571 378 403 m ²
Zugänge	58 501 227 m ²
	<u>3 629 879 630 m²</u>
Abgänge	51 068 004 m ²
Bestand Ende 1978	<u>3 578 811 626 m²</u>

Bestandsveränderungen waren wiederum vor allem im Grundvermögen der Betriebsverwaltungen zu verzeichnen. Von den Zugängen entfallen allein 57 486 782 m² auf die Landesforstverwaltung.

Die Abgänge betrafen folgende Vermögensgruppen:

Ressortvermögen	5 947 757 m ²
Hochschulen	63 358 m ²
Domänenverwaltung	1 058 449 m ²
Forstverwaltung	43 897 429 m ²
Andere Betriebsverwaltungen	8 383 m ²
Allgemeines Grundvermögen	92 628 m ²
zusammen	<u>51 068 004 m²</u>

Bemerkungen des Rechnungshofs

Der neue Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Liegenschaften unter Ressorts und Hochschulverwaltung	18 517 721 m ²
Liegenschaften in Betriebsverwaltungen	3 550 006 102 m ²
Allgemeines Liegenschaftsvermögen, Schlösser und Gärten	10 034 201 m ²
Liegenschaften der Sondervermögen (z. B. vom Land verwaltete Stiftungen)	253 602 m ²
Insgesamt	<u>3 578 811 626 m²</u>

Die Übersichten über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes, die dem Landtag alljährlich gemäß § 86 Nr. 1 LHO zu seiner Unterrichtung zuzuleiten sind, wurden aufgrund des Landesgrundbesitzverzeichnisses erstellt. Für 1978 wurden sie am 11. März 1980 dem Landtag in zusammengefaßter Form, dem Rechnungshof zugleich nach Einzelposten zur Verwendung bei der Rechnungsprüfung, übersandt.

Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen

- 22 Das Forderungsvermögen des Landes; das in Darlehen aus Haushaltsmitteln und aus dem Investitionsfonds, aus Beteiligungen und aus Wertpapieren besteht, betrug Ende 1978 insgesamt 6 779 858 247,29 DM, 420 000 US \$ und 50 000 sfrs (Vorjahr 6 619 873 810,19 DM; die Fremdwährungsforderungen sind unverändert). Bei Bestandsverminderungen von rd. 26,1 Mio DM bedeutet dies einen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von rd. 186 Mio DM, von denen 53,8 v. H. auf Darlehen für Zwecke des Wohnungs- und Siedlungsbaus, 44,5 v. H. auf Schulbaudarlehen, 1,6 v. H. auf Beteiligungen und 0,1 v. H. auf Darlehen für sonstige Zwecke entfielen. Von dem im Bestand enthaltenen Darlehensforderungen von zusammen 6 125,9 Mio DM stammen 3 921,2 Mio DM aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaus und des Wohnungsbaus für Landesbedienstete, 521,5 Mio DM aus der Landwirtschaftsförderung und 295,4 Mio DM aus Wirtschaftsförderungs-, Strukturverbesserungs- und Entwicklungshilfemaßnahmen. 1 387,9 Mio DM waren Schulbaudarlehen und Darlehen für sonstige Zwecke.

Die unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts beliefen sich nach Nennbeträgen auf 651,2 Mio DM und 50 000 sfrs; die im Landesbesitz befindlichen Wertpapiere hatten einen Kurswert von zusammen 2,8 Mio DM und 0,4 Mio US \$.

Der Nachweis über das Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen des Landes nach dem Stand am 31. Dezember 1978 ist dem Rechnungshof rechtzeitig zugeleitet und bei der Rechnungsprüfung herangezogen worden.

Rechnungsprüfung 1978

- 23 Die im wesentlichen stichprobenweise Rechnungsprüfung 1978 ist bis auf die Istaussgaben 1978 für mehrjährige Neubaumaßnahmen des Landes und bis auf Zuwendungen an Stellen außerhalb der

Bemerkungen des Rechnungshofs

Landesverwaltung abgeschlossen. Insoweit muß sich der Rechnungshof vorbehalten, etwaige bemerkenswerte Feststellungen nach seinen Prüfungen der abgeschlossenen Maßnahmen in spätere Bemerkungen aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 LHO).

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben 1978 des Rechnungshofs (Epl. 11) hat dessen Präsident vorbereitend geprüft. Auf Tz. 5 dieser Bemerkungen wird verwiesen.

Der Präsident des Rechnungshofs hat die ihm durch Haushaltsvermerk übertragene Prüfung der Rechnung der Staatshauptkasse über Tit. 02 01 – 529 02 – zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens – vorgenommen und über den Abschluß des Prüfungsverfahrens die diesen Bemerkungen beigefügte Erklärung als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung (vgl. Anlage) abgegeben.

Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

- 24 Die in der Haushaltsrechnung 1978 nachgewiesenen Beträge stimmen mit den Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof selbst und die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft haben. Bei ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfungsbehörden keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

Bemerkungen des Rechnungshofs

BEMERKUNGEN ZU ALLEN EINZELPLÄNEN**Prüfung des Druck- und Vervielfältigungswesens in der hessischen Landesverwaltung**

- 25 Der Rechnungshof hat das Druck- und Vervielfältigungswesen im Bereich der hessischen Landesverwaltung bei den in Wiesbaden ansässigen Behörden einer Querschnittsprüfung unterzogen.

Die Prüfung erstreckte sich auf

- das Kopieren,
- das Drucken,
- die mit diesen Vervielfältigungsarten direkt verbundenen Vor- und Nacharbeiten und
- den Einsatz der mit der Vervielfältigung befaßten Bediensteten.

Wiesbaden wurde ausgewählt, weil hier alle Ebenen von Landesbehörden (nach der Gliederung des Verwaltungsaufbaus) vertreten sind und auch die Anzahl der Behörden eine hinreichende Größenordnung aufweist, so daß die Prüfungserkenntnisse als repräsentativ für die gesamte Landesverwaltung angesehen werden können.

- 26 Ziel der Prüfung war es festzustellen,
- welche Geräte vorhanden sind,
 - wo sie aufgestellt sind,
 - wie sie ausgelastet sind,
 - wer sie bedient und
 - ob und in welchem Umfang Vervielfältigungsstellen oder -geräte zusammengefaßt werden können.
- 27 Die Prüfungsmitteilungen enthalten folgende Feststellungen:
- Anzahl und Verteilung der Geräte und Maschinen auf die Dienststellen,
 - Verteilung innerhalb der Dienststellen,
 - Vervielfältigungsträger (Kopienträger, Druckträger),
 - Vervielfältigungsverfahren (Kopieren, Drucken),
 - Geräte- bzw. Maschinenauslastung,
 - Personalbeanspruchung und -einsatz,
 - Kooperation unter den Dienststellen,
 - Zeitaufwand für die Herstellung von Vervielfältigungen (Kopien und Drucke),
 - erreichbare Sollmengen beim Kopieren bzw. Drucken,
 - persönliche und sachliche Verteilzeit sowie allgemeine Rüstzeit,
 - Vergleich alternativer Drucksysteme,
 - Geräte, die wegfallen können.
- 28 Bei den Dienststellen in Wiesbaden waren im Untersuchungszeitraum insgesamt 157 Kopiergeräte vorhanden. Diese Gesamtzahl verteilte sich auf 24 Hersteller und 61 Gerätetypen. Jedoch entfielen auf 5 Hersteller 57 v. H. aller Geräte. 73 Geräte befanden sich in Landeseigentum, 84 Geräte waren angemietet.
- Im übrigen verfügten von den in Wiesbaden ansässigen 93 Dienststellen 27, das sind 29 v. H., über kein Kopiergerät. Diese

Bemerkungen des Rechnungshofs

Dienststellen ließen notwendige Kopien bei anderen Dienststellen herstellen.

Bei den eigenen Geräten handelte es sich fast ausnahmslos um solche mit geringem Leistungsvermögen, d. h. mit einer theoretischen Kopiergeschwindigkeit bis 500 Kopien/Std. Für diese Kopiergeräte muß überwiegend beschichtetes Papier verwendet werden. Die Wartung der Geräte obliegt den Dienststellen.

Die angemieteten Geräte sind in der Regel wesentlich leistungsfähiger, verfügen über eine bessere technische Ausstattung und benötigen für die Herstellung der Kopien meist nur Normalpapier. Die Wartung obliegt dem Vermieter. Die Wartungskosten sind in der Miete enthalten.

- 29 Die vom Rechnungshof ermittelten Auslastungsgrade der Kopiergeräte wichen erheblich voneinander ab. Die Schwankungsbreite lag ohne Berücksichtigung der Spitzenfälle zwischen 0,3 v. H. und 76,9 v. H. Der mittlere Auslastungsgrad betrug 34,6 v. H.

Generell zeigten die Auslastungsgrade – von Ausnahmen abgesehen –, daß noch erhebliche Kapazitätsreserven vorhanden waren. Obwohl fast alle Geräte nicht ausgelastet sind, verfügten viele Dienststellen über mehrere Geräte.

Der Rechnungshof hat empfohlen, 63 Kopiergeräte einzusparen. Davon entfallen 43 v. H. auf Mietgeräte.

- 30 Bei der Mehrzahl der Dienststellen sind sowohl Kopiergeräte als auch Druckmaschinen vorhanden. Da von einer bestimmten Vervielfältigungsmenge ab das Drucken wirtschaftlicher ist als das Kopieren, hätten Regelungen bei den Dienststellen erwartet werden können, die auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen basieren und die festlegen, bis zu welcher Höchstzahl von einer Vorlage Kopien zu fertigen und von welcher Anzahl ab Vervielfältigungen mittels Druckträger herzustellen sind. Solche Wirtschaftlichkeitsberechnungen lagen nur in wenigen Fällen vor.

Nach den Berechnungen des Rechnungshofs kann generell davon ausgegangen werden, daß die Vervielfältigung mit Kopiergeräten grundsätzlich dann unwirtschaftlich ist, wenn mehr als 10 Kopien je Vorlage hergestellt werden sollen.

- 31 Die Mietkonditionen für angemietete Kopiergeräte waren sehr unterschiedlich.

Obwohl die Landesbeschaffungsstelle als Zentralstelle bei der Gestaltung der Mietverträge mitwirkt, um die bestmöglichen Mietkonditionen zu erreichen, sind selbst bei gleichen Geräten vom selben Vermieter bei gleicher Kopienmenge unterschiedliche Preise festgestellt worden.

Nach Auffassung des Rechnungshofes ist es unerlässlich, bei der Anmietung von Kopiergeräten auf der Grundlage des Kopiervolumens Kostenvergleiche zwischen den hauptsächlichen Anbietern vorzunehmen und diese Vergleiche bei Vertragsverlängerungen oder Neuabschlüssen regelmäßig zu wiederholen. Im übrigen sollte vermieden werden, daß Landesdienststellen unter den gleichen Voraussetzungen unterschiedliche Preise je Kopien zahlen.

Fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen führen dazu, daß der Gerätepark unzuweckmäßig und zu umfangreich und damit zu kostspielig angelegt wird. Jeder Anschaffung oder Anmietung von

Bemerkungen des Rechnungshofs

Vervielfältigungsgeräten sollte deshalb eine Analyse des Vervielfältigungsguts vorausgehen, um danach die Vervielfältigungsart und das -verfahren zu bestimmen.

In diese Betrachtung sollten auch Überlegungen darüber einfließen, ob bei geringen Vervielfältigungsmengen vorhandene Geräte anderer Dienststellen mitbenutzt werden können, und inwieweit u. U. die Fremdvergabe von Vervielfältigungen wirtschaftlicher ist.

- 32 Im Bereich der Vervielfältigungen durch Drucken erstreckten sich die Untersuchungen auf alle Druckverfahren, mit Ausnahme des Tiefdruckes.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs waren zum Prüfungszeitraum bei den Dienststellen in Wiesbaden insgesamt 115 Druckmaschinen, davon 67 Offsetgeräte bzw. -maschinen, vorhanden, die auf 58 Dienststellen entfielen.

Der Maschinenpark war nach Anzahl, Fabrikat und Alter der Maschinen sehr unterschiedlich strukturiert.

- 33 Die vom Rechnungshof ermittelten Auslastungsgrade der Offsetmaschinen wichen gleichfalls, wie auch bei den Kopiergeräten, erheblich voneinander ab.

Die Schwankungsbreite lag zwischen 0,7 v. H. und 81,9 v. H. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind noch erhebliche Kapazitätsreserven vorhanden gewesen. Nach Auffassung des Rechnungshofs waren deshalb in diesem Bereich vordringlich Rationalisierungsmaßnahmen auf folgender Grundlage zu ergreifen:

- Reduzierung des Geräteparks,
- Anpassung der Gerätegrößen an den notwendigen Bedarf im Hinblick auf die Druckmenge,
- regionaler zentraler Einsatz der Offset-Maschinen.

Der Rechnungshof hat deshalb empfohlen, 22 Offsetmaschinen einzusparen.

Für die übrigen Druckmaschinen wurden keine Auslastungsgrade ermittelt, weil sich die Eigenart der Druckerzeugnisse dieser Maschinen allgemein verbindlichen Beurteilungsmaßstäben entzieht.

- 34 Einzelne Dienststellen aller Ressorts vergeben Druckaufträge, die sie aus technischen Gründen nicht selbst ausführen können oder die einen entstandenen Spitzenbedarf abdecken, an private Druckereien. Dabei stehen aber in den leistungsfähigen sog. großen Vervielfältigungsstellen beim Landesvermessungsamt und dem Landeskulturamt sowie in der Vervielfältigungsstelle des Statistischen Landesamts nach den Erhebungen des Rechnungshofs noch Kapazitätsreserven zur Verfügung. Die Ausstattung dieser drei Vervielfältigungsstellen erlaubt die Herstellung von Druckerzeugnissen nahezu aller Art.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten Druckaufträge an Dritte erst vergeben werden, wenn die Kapazitätsreserven der landeseigenen Vervielfältigungsstellen ausgeschöpft sind.

- 35 Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Vervielfältigens könnte, auf der Grundlage der Vorschläge des Rechnungshofs zur Einsparung von Vervielfältigungsgeräten und -maschinen (vgl. auch Tz. 29 und 33), die Bildung von regionalen Vervielfältigungszentren beitragen. Die Zentren sollten übergreifend tätig sein. Denkbar

Bemerkungen des Rechnungshofs

wären solche Zentren z. B. für das Behördenzentrum auf dem Schiersteiner Berg sowie zusammenfassend für den Bereich des Innenministers, des Finanzministers und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.

36 Aufgrund der Prüfungsergebnisse hielt es der Rechnungshof für angezeigt, den Dienststellen allgemeine Hinweise für die Einrichtung und den Betrieb von Vervielfältigungsstellen zu geben. Diese Hinweise enthalten Empfehlungen zu folgenden Punkten:

- Analyse des Vervielfältigungsgutes,
- Aufgabenabgrenzung (eigene Vervielfältigung, Vervielfältigung durch andere Stellen),
- Abstimmung mit vorhandenen Vervielfältigungssystemen,
- Betriebsgrößen,
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
- Alternative Kopieren oder Drucken,
- Kriterien zur Auswahl von Kopiergeräten,
- zentraler oder dezentraler Einsatz der Kopiergeräte,
- Kauf oder Miete von Kopiergeräten,
- Maßnahmen gegen mißbräuchliche Benutzung von Kopiergeräten,
- Kriterien zur Auswahl von Druckmaschinen,
- Personalbedarf für Vervielfältigungsstellen,
- Raumbedarf und Raumverteilung für Vervielfältigungsstellen und
- Erfahrungsaustausch.

37 Die Fachminister und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung haben zwischenzeitlich zu den Prüfungsmitteilungen Stellung genommen.

Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, daß

- bestimmte Kopier- und Offsetgeräte eingespart wurden,
- der Auslastungsgrad anderer Kopier- und Offsetgeräte wesentlich verbessert werden konnte,
- die Kosten bei angemieteten Geräten durch die Vereinbarung günstigerer Mietkonditionen zum Teil erheblich gesenkt werden konnten,
- die Zentralisierung des Druck- und Vervielfältigungswesens in einzelnen Bereichen angestrebt wird,
- interne Richtlinien für die Vervielfältigung von Schriftgut erlassen wurden oder werden,
- die Zusammenarbeit der Dienststellen auf dem Gebiet des Vervielfältigungswesens verbessert und
- den „Allgemeinen Hinweisen zur Errichtung und zum Betrieb von Vervielfältigungsstellen“ entsprochen werden soll.

Der Rechnungshof geht davon aus, daß die Landesregierung die Empfehlungen des Rechnungshofs zum Komplex Druck- und Vervielfältigungswesen beachtet und damit dem Grundsatz des sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes von Haushaltsmitteln entspricht.

Im übrigen regt der Rechnungshof aus Veranlassung der Prüfung des Druck- und Vervielfältigungswesens an, einen ständigen Erfahrungsaustausch der Fachminister untereinander – beispielsweise durch die Organisationsreferenten – zu Fragen der Organisation und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu institutionalisieren.

Stellungnahme der Landesregierung

Tz. 25 bis 37 Prüfung des Druck- und Vervielfältigungswesens in der hessischen Landesverwaltung**Zu Tz. 37 vorletzter und letzter Absatz**

Den Empfehlungen des Rechnungshofs zum sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der für das Druck- und Vervielfältigungswesen bestimmten Mittel wird grundsätzlich Rechnung getragen.

Für einen ständigen Erfahrungsaustausch der Organisationsreferenten der Ressorts über Fragen der inneren Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung eignen sich die in regelmäßigen Abständen stattfindenden Sitzungen des Prüfungs- und Bewertungsausschusses für das Vorschlagswesen in der Landesverwaltung. Bereits in der Vergangenheit ist, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte den Anlaß dafür gaben, über derartige Fragen gesprochen worden.

In der Sitzung am 16. April 1980 wurde vereinbart, daß der Erfahrungsaustausch der Organisationsreferenten als fester Bestandteil in die Tagesordnung der Sitzungen des Prüfungs- und Bewertungsausschusses aufgenommen wird. Dabei werden die „Allgemeinen Hinweise zur Einrichtung und zum Betrieb von Vervielfältigungsstellen“ des Rechnungshofs nützlich sein.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03

Prüfung im Bereich des friedensmäßigen Katastrophenschutzes

(Kap. 03 02)

- 38 Das Hessische Katastrophenschutzgesetz vom 12. Juli 1978 ist am 1. Januar 1979 in Kraft getreten. Damit ist erstmals eine Zusammenfassung der regelungsbedürftigen Bestimmungen für den friedensmäßigen Katastrophenschutz in Hessen erfolgt.

Katastrophenschutzbehörden sind

- der Landrat bzw. Oberbürgermeister (in kreisfreien Städten) als untere Katastrophenschutzbehörde,
- der Regierungspräsident als obere Katastrophenschutzbehörde,
- der Minister des Innern als oberste Katastrophenschutzbehörde.

Öffentliche und private Einrichtungen und Einheiten wirken mit.

Das Land gewährt den privaten Einheiten nach Maßgabe der Haushaltsansätze nicht nur Zuschüsse, sondern fördert den Katastrophenschutz auch durch Bereitstellung von Spezialfahrzeugen und -gerät, Einrichtung von Fernmeldezentralen und -verbindungen und Beteiligung an der Errichtung von Katastrophenschutzzentren und anderen Schwerpunktaufgaben. Hierfür waren im Hj. 1979 insgesamt 3,179 Mio DM eingestellt. Der größte Anteil mit 1,2 Mio DM stand für den Erwerb von Fernmeldeanlagen zum Ausbau des landeseigenen Funk- und Fernmelde-netzes für den Brand- und Katastrophenschutz sowie für den Rettungsdienst zur Verfügung.

Die Überlassung landeseigener Katastrophenschutz-ausrüstung an private Einheiten und Einrichtungen regelt der Erlaß des Ministers des Innern vom 1. Oktober 1970. Hiernach geht die Verantwortung für ordnungsgemäße Benutzung, Behandlung, Wartung und Pflege auf die jeweiligen Übernehmer über, während die Verwaltung und die jährliche Überprüfung des Geräts den Regierungspräsidenten obliegt.

Der Rechnungshof hat seine Prüfung im wesentlichen auf die den Brandschutz- und Sanitätsorganisationen überlassenen landeseigenen Ausrüstungsgegenstände beschränkt. Zusätzlich wurde in zwei Katastrophenschutzzentralwerkstätten des Bundes gelagertes landeseigenes Gerät überprüft.

Die Regierungspräsidenten sind vom Minister des Innern in den letzten Jahren wiederholt auf ihre Prüfungspflicht nach Ziffer IV Nr. 6 der Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der landeseigenen Ausrüstung für den friedensmäßigen Katastrophenschutz im Lande Hessen vom 1. Oktober 1970 (StAnz. S. 2086) hingewiesen worden. Dabei ist auch zum Ausdruck gekommen, daß in diese Überprüfungen sämtliche landeseigenen Katastrophenschutzfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände, die an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen überlassen wurden, einzubeziehen sind. Mit Erlaß vom 10. Juli 1980 wurde nochmals klargestellt, daß die Regierungspräsidenten als obere Katastrophenschutzbehörden unbeschadet der Zuständigkeiten der unteren Katastrophenschutzbehörden stichprobenhafte Überprüfungen vorzunehmen haben.

Die Richtlinien vom 1. Oktober 1970 treten am 31. Dezember 1980 durch Fristablauf außer Kraft. Bei der Neufassung ist vorgesehen, den unteren Katastrophenschutzbehörden (Landräte bzw. Oberbürgermeister) mehr Aufsichtsbefugnisse gegenüber den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen einzuräumen und ihnen entsprechende Prüfungsaufgaben zu übertragen.

Die Aussonderung landeseigener Kraftfahrzeuge des Katastrophenschutzes erfolgt ausschließlich aufgrund eines Wertgutachtens des kraftfahrtechnischen Beamten der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main. Bei den vom Rechnungshof genannten Katastrophenschutzfahrzeugen handelt es sich um technisch verbrauchte Fahrzeuge, für die schon wegen ihres Alters (Baujahr 1964 und 1965) Ersatzteile kaum noch zu beschaffen gewesen wären.

Zu der angeregten Übernahme von Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen der Schnelleinsatzzüge durch die Zentralwerkstätten des Bundes hat der Minister des Innern mit Schreiben vom 23. Juli 1980 Stellung genommen. Zusammenfassend kommt darin zum Ausdruck, daß nach Abwägung des mit einer Änderung verbundenen Aufwandes und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weiterhin der Wartung und Instandsetzung durch Privatfirmen der Vorzug zu geben ist. Ergänzend ist auf den erheblichen Zeitaufwand für Überführungsfahrten und die damit bei den Hilfsorganisationen entstehenden

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Die Regierungspräsidenten haben die ihnen nach den gen. Beschaffungsrichtlinien obliegende Zustands-, Vollzähligkeits- und Brauchbarkeitsprüfung in den vergangenen Jahren vernachlässigt. Um so größere Bedeutung kam den örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs zu, die sich auf die Monate November/Dezember 1978 und Mai/Juni 1979 erstreckten.

Die Überprüfungen konzentrierten sich auf 98 Katastrophenschutzfahrzeuge bei 27 Sanitätsorganisationen. Zu diesem Zeitpunkt konnten 22 Fahrzeuge als nicht fahrbereit festgestellt werden; allein 11 davon waren weder verkehrs- noch betriebssicher und technisch so verbraucht, daß sie aufgrund unserer Feststellungen nach Begutachtung durch den kraftfahrtechnischen Beamten der Oberfinanzdirektion ausgesondert werden mußten.

Bei 48 Fahrzeugen wurden die erforderlichen Bewegungsfahrten – monatlich mindestens 100 km – nicht nachgewiesen. Die Führung der Fahrtenbücher war teilweise mangelhaft, in den Fahrzeugen fehlten sehr oft die Geräteverzeichnisse, die Überprüfung der Feuerlöcher sowie der Austausch des Arznei- und Verbandsmaterials in den Behelfskrankenwagen erfolgten nicht immer rechtzeitig. Häufig fehlte Gerät (z. B. Sicherheitshandscheinwerfer, Feuerlöcher, Signallampen, Werkzeuge und in einem Fall sogar ein Funkgerät). Die Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge war hierdurch teilweise erheblich beeinträchtigt. Die Unterbringung der Fahrzeuge eines Schnelleinsatzzuges im Freien sowie dessen regelmäßige Benutzung zum Behindertentransport ohne die erforderliche Genehmigung wurden beanstandet. Zeltmaterial war in den Nebenräumen eines Hallenbades nicht sachgemäß gelagert.

Bei Vornahme der jährlich vorgeschriebenen Überprüfung durch die Regierungspräsidenten hätten viele dieser festgestellten Mängel früher erkannt und beseitigt werden können.

Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat in seinem Bericht vom August 1978 zur Frage der Wirtschaftlichkeit der Zentralwerkstätten des Bundes u. a. empfohlen, die Landesfahrzeuge des friedensmäßigen Katastrophenschutzes in diesen Werkstätten mitbetreuen zu lassen. Der Innenminister hat inzwischen die Regierungspräsidenten und die Sanitätsorganisationen um vergleichende Angaben für entstehende Kosten bei den Zentralwerkstätten und den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft gebeten.

finanziellen Verpflichtungen zur Zahlung von Reisekosten und Verdienstaufschlag für das Begleitpersonal hinzuweisen. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, daß der Bundesrechnungshof in seinem Gutachten zur Wirtschaftlichkeit der Zentralwerkstätten im erweiterten Katastrophenschutz vom August 1978 die Übernahme von Arbeiten aus dem Bereich des friedensmäßigen Katastrophenschutzes vor allem wegen der gleichmäßigen Auslastung der Zentralwerkstätten anregt, um damit zur Erhaltung und Konsolidierung von Arbeitsplätzen beizutragen. In dem Gutachten wird aber auch festgestellt, daß die privaten Hilfsorganisationen im friedensmäßigen Katastrophenschutz Instandsetzungsarbeiten in den Zentralwerkstätten nur selten durchführen lassen, weil sie darin keinen Vorteil sehen und die zu überbrückenden Entfernungen als nachteil empfinden.

Die bundeseigenen Zentralwerkstätten werden deshalb nur bei Auslieferungen von Neufahrzeugen und bei der Aussonderung von Fahrzeugen der Schnelleinsatzzüge in Anspruch genommen. Dagegen sind ihnen seit Jahren alle Wartungen und Instandsetzungen an landeseigenen Katastrophenschutzgeräten übertragen.

Der Anregung des Rechnungshofs folgend wurden die Regierungspräsidenten mit Erlaß vom 25. Januar 1980 beauftragt, 38 landeseigene Spezialfahrzeuge des Brandschutzdienstes an Gemeinden zu übereignen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Im Zuge einer einmaligen Beschaffungsaktion 1969 wurden den Berufs- und freiwilligen Feuerwehren 38 Spezialfahrzeuge für Katastrophenschutzaufgaben mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß die Übernehmer alle Folgekosten zu tragen haben. Im Interesse der einheitlichen Behandlung sowie aus versicherungsrechtlichen Überlegungen hat der Rechnungshof die ersatzlose Übereignung dieser Fahrzeuge an die Gemeinden angeregt.

Der Minister des Innern sowie die beiden Regierungspräsidenten haben die Prüfungsberichte des Rechnungshofs beantwortet und die Behebung der meisten Mängel angezeigt oder zugesagt. Hierbei wurden dem Rechnungshof auch die Aussonderung von 11 Fahrzeugen und die Stilllegung eines weiteren Fahrzeugs mitgeteilt.

Die Entscheidung über die Mitbetreuung der Katastrophenschutzfahrzeuge des Landes in den Zentralwerkstätten des Bundes steht noch aus.

Die Übereignung der 38 landeseigenen Spezialfahrzeuge an die Gemeinden hat der Innenminister in die Wege geleitet.

Der Regierungspräsident in Darmstadt ist um die verbesserte Lagerung der Zelte bemüht. Die jährliche Überprüfung der landeseigenen Katastrophenschutz-ausrüstung hat er aufgrund der Hinweise des Rechnungshofs seit März 1979 intensiviert.

Der Regierungspräsident in Kassel sieht sich jedoch ohne Personalvermehrung im zuständigen Fachdezernat zur ordnungsgemäßen Überprüfung der landeseigenen Katastrophenschutz-ausrüstung nicht in der Lage. Der Rechnungshof hält es für geboten, daß auch im Regierungsbezirk Kassel eine solche Überprüfung sichergestellt wird.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 04**Deutsche Blindenstudienanstalt in Marburg**

(Tit. 04 02 – 685 08)

- 39 Träger der Deutschen Blindenstudienanstalt ist ein gemeinnütziger Verein, der auf Zuwendungen, vor allem des Landes Hessen, aber auch des Bundes, angewiesen ist. Die Anstalt vermittelt blinden und hochgradig sehbehinderten jungen Menschen aus allen Bundesländern in ihren weiterführenden Schulen und Kursen den Aufstieg in qualifizierte Berufe und fördert sie während des Hochschulstudiums durch ihre wissenschaftliche und fremdsprachliche Blindenbücherei, durch ihr Archiv- und Tonträgermaterial und durch ihre Druckerzeugnisse. Sie entwickelt, produziert und vertreibt Hilfsmittel, beispielsweise Blindenschrift-Schreibmaschinen und Blindenschrift-Stenografiermaschinen.

Die Anstalt ist in mehrere Sparten gegliedert, deren Finanzierung unterschiedlich geregelt ist. Die Wohnheime tragen sich selbst; die Aufwendungen werden zum großen Teil durch den Pflegesatz der Fürsorgeträger gedeckt. Die Schule wird überwiegend vom Land Hessen durch Regel- und Zusatzbeihilfen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz finanziert. Die Hochschulbücherei, die Blindenschriftdruckerei und die Werkstätten arbeiten mit Verlusten, die mit der Zuwendung des Landes Hessen ausgeglichen werden. Die Zuwendung des Bundes wird zur teilweisen Deckung der Kosten für die Verwaltung und die Bewirtschaftung der Anstalt verwendet. Durch diese Mischfinanzierung ist eine exakte Zuordnung der Zuwendungen auf die einzelnen Einrichtungen der Anstalt nur schwer möglich.

Das Land Hessen bemühte sich Ende der sechziger Jahre vergeblich um die Beteiligung der Länder an der Finanzierung der laufenden Kosten der Anstalt. Inzwischen erhöhte sich der Zuschuß des Landes Hessen von 785 000 DM im Jahr 1971 auf 1 443 000 DM im Jahr 1979. In der gleichen Zeit stieg der Zuschuß des Bundes von 65 000 DM auf 400 000 DM.

Die Ausweitung des Betriebs, vor allem die der Produktionsabteilungen, führte zu einer Erhöhung der Haushaltsansätze und einer ständigen Steigerung der Zuwendungen. Im Haushaltsplan 1980 ist ein Zuschuß des Landes Hessen von 1 529 600 DM für die Anstalt veranschlagt. Mit diesem Betrag werden vorwiegend Anstaltsein-

Zur Frage einer umfangreicheren Beteiligung des Bundes und der Länder an den Kosten der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. in Marburg ist grundsätzlich festzustellen, daß sich sowohl die Anstalt selbst als auch das Land Hessen wiederholt vergeblich um ein größeres Engagement bemüht haben.

Die Frage war letztmals 1979 Gegenstand der Erörterung in der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bereitschaft, sich über die Leistungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe der Länder für Schule und Heim hinaus an den Kosten der sonstigen Einrichtungen der Deutschen Blindenstudienanstalt zu beteiligen, konnte nicht festgestellt werden. Ein erneuter Versuch, zu einer Vereinbarung der Länder über eine Gemeinschaftsfinanzierung zu kommen, wird daher als aussichtslos angesehen.

Ebenso scheidet die Möglichkeit einer Gemeinschaftsfinanzierung auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Art. 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) vom 28. November 1975 aus, weil der Anteil der unmittelbar der wissenschaftlichen Forschung dienenden Tätigkeit der Anstalt zu gering ist. Zur Zeit leistet der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit einen Zuschuß von zuletzt 400 000,- DM. Bemühungen um eine spürbare Erhöhung des Zuschusses waren vergeblich, da die Leistungen aus einem Gesamtansatz erfolgen, der jährlich nur geringfügig erhöht wird und wesentliche Umschichtungen zugunsten eines Förderungsempfängers nicht erlaubt. Die Landesregierung beabsichtigt jedoch, den Bundesminister für Arbeit als weiteren Förderer zu gewinnen. Nach ihrer Auffassung könnten Mittel aus dem von ihm verwalteten Ausgleichsfonds aus den Abgaben nach dem Schwerbehindertengesetz gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 eingesetzt werden, da die im Verlag erstellte Fachliteratur, die über die wissenschaftliche Bibliothek ausgeliehene Punktschriftliteratur und die Dokumentation zumindest teilweise der Arbeits- und Berufsförderung im Erwerbsleben stehender Blinder dienen. Dasselbe gilt für die Deutsche Blinden-Hörbücherei GmbH in Marburg. Ihr Gesellschafter ist die Deutsche Blindenstudienanstalt neben den Selbsthilfeorganisationen der Blinden, die zugleich auch im Vorstand der Anstalt vertreten sind. Die Blinden-Hörbücherei wird

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

richtungen gefördert, die Aufgaben von überregionaler Bedeutung erfüllen: Die Hochschulbücherei mit z. Z. rd. 55 000 Bänden verleiht beispielsweise kostenlos an alle Blinde im In- und Ausland Bücher wissenschaftlicher, belehrender und schöner Literatur. Das Archiv und die Dokumentationsstelle sammeln seit Gründung der Anstalt im Jahr 1916 systematisch alle erreichbaren Unterlagen des In- und Auslandes über das Blinden- und Sehbehindertenwesen. Diese Materialien dienen zusammen mit den Beständen der Hochschulbücherei als Grundlage für die Beratung amtlicher Stellen und darüber hinaus als Material für zahlreiche Arbeiten wissenschaftlicher und publizistischer Art. Ein Verlag stellt Zeitschriften für Blinde her und vermehrt ständig den Bestand der Hochschulbücherei.

Die Forschungs-, Konstruktions- und Produktionswerkstätten entwickeln, produzieren und vertreiben Lehr- und Lernmittel sowie Hilfsmittel, Geräte und Maschinen zum Schreiben und Drucken der Blindenschrift. Ein großer Teil dieser Erzeugnisse wird unter den Gestehungskosten an Blinde im In- und Ausland verkauft.

In Anbetracht der überregionalen Bedeutung der Anstalt auf Gebieten, die nicht zum Bildungs- und Schulwesen im engeren Sinn gehören, hält es der Rechnungshof für angebracht, daß sich der Bund stärker als bisher an der Finanzierung der Blindenstudienanstalt beteiligt.

Auch sollte der Kultusminister versuchen, die anderen Bundesländer nach dem Umfang der Dienstleistungen, welche die Anstalt für sie erbringt, zu entsprechenden Zuwendungen zu veranlassen.

Sollten diese Bemühungen erfolglos bleiben, müßte in Erwägung gezogen werden, bei dem Verkauf der Lehr-, Lern- und Hilfsmittel, der Geräte und der Maschinen kostendeckende Preise zu fordern.

Universitätskliniken

(Kap. 04 06, 08, 11)

- 40 Nach § 81 Abs. 1 HBG hat der Beamte, der bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Material und Personal seiner Dienststelle in Anspruch nimmt, über die Höhe seiner Bruttoeinnahmen aus der Nebentätigkeit Rechnung zu legen.

Die Universitätskliniken verlangen von den Ärzten lediglich Erklärungen über die Höhe der Einnahmen aus der Nebentätigkeit, nicht jedoch Rechnungslegung.

z. Z. ebenfalls vom Land Hessen – Sozialminister – und dem Bundesminister für Jugend und Familie zum Ausgleich des Defizits unterstützt. Voraussetzung für eine Förderung durch den Bundesminister für Arbeit wäre eine organisatorische Zusammenfassung beider Einrichtungen, die auch unabhängig von der Frage der Förderung zweckmäßig erscheint und für die bei den Trägern grundsätzliche Bereitschaft besteht. Die Deutsche Blindenstudienanstalt ist beauftragt worden, bis Mitte Oktober 1980 einen entsprechend gegliederten Wirtschaftsplan für die mediengebundenen Informationsdienste, die im wesentlichen das Defizit verursachen, zu erstellen und den Inhalt der zur Verfügung stehenden Medien mengenmäßig unter Quantifizierung des berufsbezogenen Anteils anzugeben. Auf dieser Grundlage werden die Verhandlungen mit dem Bundesminister für Arbeit eingeleitet werden.

Der Kultusminister ist weiterhin bemüht, seine Forderung – detaillierte und belegte Angaben über die Höhe der Nebentätigkeitseinnahmen – durchzusetzen. Die Präsidenten der Universitäten werden nochmals aufgefordert, entsprechende Belege zu verlangen, um die Angaben über die Nebentätigkeitseinnahmen überprüfen zu können.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Klinikums der Justus Liebig-Universität im Oktober 1979 waren dort rd. 70 Ärzte liquidationsberechtigt. Nach den Angaben in den Erklärungen betrugen die Einnahmen aus Nebentätigkeiten im Hj. 1978 rd. 1,4 Mio DM. Ebenso wie die anderen hessischen Universitätskliniken verzichtete das Klinikum in Gießen auf die Rechnungslegung, also auf die Vorlage der den Erklärungen der Ärzte zugrundeliegenden Unterlagen, ferner auch auf die Nachprüfung der Angaben. Aus einigen Erklärungen war bei der Prüfung durch den Rechnungshof nicht zu ersehen, ob es sich um Bruttoeinnahmen oder um Einnahmen nach Abzug von „Betriebsausgaben“, die den Ärzten selbst entstanden waren, handelte.

Der Kultusminister hat selbst gefordert, daß auf detaillierte und belegte Angaben über die Höhe der Nebentätigkeitseinnahmen und deren Nachprüfung nicht verzichtet werden kann. Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, daß diese Forderung auch durchzusetzen ist.

- 41 Der Rechnungshof hat den Kultusminister bereits im April 1978 darauf hingewiesen, daß das mit Erlaß vom 13. Mai 1975 festgesetzte Nutzungsentgelt der Ärzte bei stationärer Behandlung von Privatpatienten (Bettengeld) mit 12,50 DM je Pflage tag und mit 10 DM je Pflage tag in Kinderkliniken nicht mehr als angemessen angesehen werden kann. Das Land Niedersachsen hat das Bettengeld bereits 1975 auf 21,90 DM erhöht.

Die im Juni 1979 beschlossene Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Vereinheitlichung des Nebentätigkeitsrechts im Hochschulbereich sieht als Nutzungsentgelt bei stationärer Behandlung von Privatpatienten einen Pauschalsatz von 20 v. H. der Bruttovergütung aus der Nebentätigkeit vor. Diese Regelung soll innerhalb von 2 Jahren eingeführt werden. Für die Übergangszeit ist vorgesehen, daß die Länder, die das Entgelt für Nebentätigkeiten im stationären Bereich nicht nach einem Vomhundertsatz bemessen, ein Bettengeld nach folgenden Mindestsätzen erheben:

Vorwiegend operative Fächer
(Gruppe I) = 18 bis 26 DM,
vorwiegend konservative Fächer
(Gruppe II) = 15 bis 22 DM,
sonstige Fächer
(Gruppe III) = 12 bis 18 DM.

Der Kultusminister antwortete dem Rechnungshof im November 1979, daß er prüfe, ob eine Umstellung vom Bettengeld auf einen Vomhun-

Nach Nr. 8 der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 soll die Abführung des Nutzungsentgelts bei ärztlicher Nebentätigkeit nach einem Vom-Hundert-Satz der Bruttovergütungen innerhalb von 2 Jahren nach der Verabschiedung eingeführt werden. Soweit einige Länder das Entgelt nicht nach einem Vom-Hundert-Satz bemessen, sollten sie festlegen, daß die Liquidationsberechtigten für eine **weitere**, d. h. über 2 Jahre hinausgehende begrenzte Übergangszeit ein Bettengeld in der angegebenen Größenordnung zu entrichten haben. Es ist geprüft worden, ob eine sofortige Umstellung der Nutzungsentgeltregelung auf einen Vom-Hundert-Satz der Bruttovergütung zweckmäßig wäre. Die derzeitige „Bettengeldregelung“ in Hessen ist sowohl vom Bundesverwaltungsgericht als auch vom Bundesverfassungsgericht als rechtlich zulässig und angemessen anerkannt worden.

Aufgrund der gesicherten Rechtsprechung wurde die bisherige Regelung beibehalten und eine Erhöhung des Bettengeldes durchgeführt, zumal die juristische Diskussion über eine Nutzungsentgeltregelung nach einem Vom-Hundert-Satz immer noch nicht abgeschlossen ist.

Im Hinblick darauf, daß die Abrechnung des Bettengeldes halbjährlich erfolgt, erschien eine rückwirkende Erhöhung wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes unzulässig.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

dertsatz der Bruttovergütung zweckmäßig sei oder ob das Bettengeld vorerst beibehalten werde.

Er hat inzwischen durch Erlaß vom 28. März 1980 mit Wirkung ab 1. Juli 1980 das Bettengeld entsprechend der Empfehlung der Kultusministerkonferenz erhöht.

Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß diese Maßnahmen früher hätten ergriffen werden müssen.

Klinikum der Philipps-Universität Marburg (Kap. 04 06)

- 42 § 34 Universitätsgesetz vom 12. Mai 1970 bestimmt, daß die Medizinischen Zentren die organisatorischen Grundeinheiten von Krankenversorgung, Dienstleistung, Forschung und Lehre sind und daß die Kliniken, Betriebseinheiten und sonstige Einrichtungen mit gleichartigen Dienstleistungsaufgaben zusammengefaßt werden sollen.

Der Rechnungshof hat im April 1978 den Kultusminister darauf hingewiesen, daß das Klinikum diesem Auftrag noch nicht entsprochen habe.

Im September 1979 antwortete der Kultusminister, daß sich die Untergliederung des Fachbereichs Humanmedizin schwierig gestalte, da in diesem Fachbereich noch keine Einigung über den Aufbau der zu errichtenden Einheiten habe herbeigeführt werden können. Im übrigen würden auch die vom Fachbereichsrat und Klinikvorstand unterbreiteten Vorschläge von den Empfehlungen des Wissenschaftsrats abweichen. Soweit die Schwierigkeiten hätten ausgeräumt werden können, habe er im August 1978 zahlreiche Abteilungen im Fachbereich Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg genehmigt. Dem gesetzlichen Auftrag sei damit weitgehend Rechnung getragen worden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung im März 1980 waren jedoch beim Klinikum Marburg lediglich folgende Zentren eingerichtet:

Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
Nevenheilkunde,
Pathologie und Kinderklinik.

Dem gesetzlichen Auftrag ist somit nach 10 Jahren noch immer nicht voll entsprochen worden.

- 43 Der Unfallchirurg Prof. Dr. K. übte im Jahre 1972 als Oberarzt und Leiter der Unfallchirurgischen Station im Universitätsklinikum Marburg Kritik an der Behandlungsweise des damaligen Klinikdirektors. Sein Arbeitsverhältnis wurde

Durch die Genehmigung von Medizinischen Zentren, Medizinischen Betriebseinheiten, Abteilungen und selbständigen Funktionsbereichen im Fachbereich Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg mit Erlassen vom 30. August 1978, 6. März, 27. März, 21. Mai, 30. Juni und 10. Juli 1980 sowie durch die Bestellung von Abteilungsleitern und Leitern selbständiger Funktionsbereiche wurde im Blick auf die Organisationsstruktur des Fachbereichs den Erfordernissen der §§ 34 und 36 des Hessischen Universitätsgesetzes Rechnung getragen.

Die Konstituierung der Medizinischen Zentren und die Wahl ihrer geschäftsführenden Direktoren (§ 35 HUG) ist Sache der Direktorien der Zentren selbst. Wie schon in den o. g. Genehmigungsverfahren bestehen auch hier wieder in einigen Zentren interne Schwierigkeiten. Die Bildung mancher Zentren und Abteilungen ist bisher zum großen Teil deshalb unterblieben, weil C 4-Professuren durch Emeritierungen und Wegberufungen vakant geworden sind. Aus gutem Grunde legen aber der Präsident der Universität und der Dekan des Fachbereichs Humanmedizin Wert darauf, zunächst diese Stellen zu besetzen, um die neuen Stelleninhaber an der Meinungsbildung zu beteiligen. Nachdem inzwischen mehrere Berufungen ausgesprochen worden sind, ist damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit die Gliederung im Fachbereich Humanmedizin abgeschlossen wird. Darüber besteht mit dem Präsidenten der Universität und dem neu zu bestellenden Ärztlichen Direktor des Klinikums Einvernehmen.

Bereits in der Antwort des Kultusministers vom September 1979 ist auf die großen Schwierigkeiten mit Herrn Professor Dr. K., auf die nicht funktionsfähige Krankenversorgung im stationären Bereich der Behandlungseinheit sowie auf die fehlende angemessene

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

darauflin gekündigt. Ein von ihm angestrebter Arbeitsgerichtsprozeß endete vor dem Bundesarbeitsgericht im März 1974 mit einem Vergleich. Dieser Vergleich sah vor, daß dem Arzt eine eigene Behandlungseinheit für Unfallverletzte unter seiner Leitung in einem Sanatorium der Landesversicherungsanstalt eingerichtet werden sollte. Der Vergleich wurde rechtskräftig, jedoch widersetzte sich die Landesversicherungsanstalt als Trägerin des Sanatoriums, Prof. Dr. K. 15 bis 20 Betten zu überlassen. Mit Erlaß vom 4. November 1975 wies daher der Kultusminister den Präsidenten der Universität an, im Zusammenwirken mit dem Dekan sicherzustellen, daß Prof. Dr. K. sofort seine dienstliche Tätigkeit in der Chirurgischen Klinik aufnehmen könne.

Dem Arzt wurde als Leiter der Behandlungseinheit Traumatologie ein im Jahr 1912 errichteter Pavillon neben der Chirurgie zugewiesen. Die Schlüsselübergabe fand im November 1975 statt. Nach Abschluß der vorbereitenden Arbeiten konnte der Betrieb am 1. Juni 1976 aufgenommen werden.

Die Behandlungseinheit gliedert sich in die Funktionsbereiche Krankenstation und Unfallambulanz.

Nach Ansicht der Berufsgenossenschaften entsprach diese Behandlungseinheit nicht den Anforderungen, die an einen unfallchirurgischen Betrieb zu stellen sind. Das hatte zur Folge, daß Prof. Dr. K. die Zulassung verweigert wurde, Arbeitsunfälle von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zu versorgen. Im Ergebnis war die Zahl der Patienten über Jahre hinweg gering. Dies verdeutlicht die Übersicht über die unzulängliche Auslastung der Behandlungseinheit.

Haus- halts- jahr	Bele- gungs- tage	Zahl der Tage bei Vollbele- gung	Auslastung der Behandlungs- einheit (v. H.)
1976	381	3 638	10,5
1977	565	6 205	9,1
1978	146	6 205	2,4
1979	212	6 205	3,4

Die daraus folgende haushaltmäßige Belastung zeigt die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben dieser Behandlungseinheit in der Zeit vom 1. Juni 1976 bis 31. Dezember 1979:

sene Auslastung der vorhandenen Betten in der Behandlungseinheit hingewiesen worden. Gleichzeitig ist dargelegt worden, daß die volle Wiedereingliederung des Herrn Prof. K. im Zuge der Untergliederung des Fachbereichs in Abteilungen erfolgen sollte.

In zahlreichen Besprechungen zwischen dem Präsidenten der Universität Marburg und Vertretern des Fachbereichs Humanmedizin in Marburg ist in der Vergangenheit versucht worden, die volle Reintegration so zügig und schnell wie möglich durchzuführen. Daß die Wiedereingliederung noch nicht vollzogen werden konnte, dokumentiert, welche enormen Schwierigkeiten dieser Wiedereingliederung entgegenstehen bzw. zu überwinden sind. So hat z. B. der neu berufene und ernannte Leiter der Abteilung „Allgemeinchirurgie“ es abgelehnt, neben seiner eigenen Abteilung auch noch die kommissarische Leitung der Abteilung „Extremitäten- und Wiederherstellungschirurgie“ unter gleichzeitiger Einbeziehung des Herrn Prof. K. zu übernehmen. Aus diesem Grund konnte die Reintegration des Herrn Prof. K. bisher auch noch nicht vollzogen werden.

Schwierigkeiten haben sich zwischenzeitlich sogar bei der Besetzung der C 4-Professur des Leiters der Abteilung für Extremitäten- und Wiederherstellungschirurgie ergeben. Sämtliche für die Besetzung der Stelle in Frage kommenden qualifizierten Bewerber haben bisher die Annahme des Rufes abgelehnt.

Es sind nunmehr daraufhin eine Reihe von qualifizierten Chirurgen, die sich nicht beworben haben, aufgefordert worden, ihre Bewerbung einzureichen. Die Berufungskommission hofft, doch noch bis Ende Oktober dieses Jahres eine Liste mit qualifizierten Bewerbern vorlegen zu können.

Die vom Rechnungshof beanstandete Tatsache, daß Herr K. im März 1980 entgegen der ursprünglichen Absicht nicht der Chirurgischen Klinik, sondern dem Dekan des Fachbereichs unmittelbar unterstellt werden mußte, ist ebenfalls auf Widerstand innerhalb des Zentrums für Operative Chirurgie zurückzuführen.

Das Ministerium, der Präsident der Universität Marburg persönlich sowie die Leitung des Fachbereichs Humanmedizin sind weiter darum bemüht, so schnell wie möglich einen geeigneten Bewerber für die Professur C 4 für Extremitäten- und Wiederherstellungschirurgie zu finden.

Solange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist die Reintegration von Herrn K. nicht zu vertreten.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Einnahmen aus stationärer Behandlung

Haus- halts- jahr	Bele- gungs- tage	Pflegesatz	Einnahmen
1976	381	216,40 DM	82 448,40 DM
1977	565	231,88 DM	131 012,20 DM
1978	146	239,34 DM	34 935,52 DM
1979	212	243,97 DM	51 721,64 DM
			300 117,76 DM

Einnahmen aus ambulanter Behandlung

Haushaltsjahr

1976/77	12 500,- DM
1978	7 090,- DM
1979	7 589,- DM
27 179,- DM	

Gesamteinnahmen 327 296,76 DM.

Diesen Gesamteinnahmen von rd. 327 300 DM stehen für den gleichen Zeitraum folgende Ausgaben gegenüber

Personalkosten mit rd. 1 540 000 DM

Bau- und Beschaffungsmaßnahmen mit rd. 125 000 DM

zusammen rd. 1 665 000 DM,

so daß sich eine Kostenunterdeckung von rd. 1 337 700 DM

ergab, wobei die Kosten für Medikamente, Heizung, Wäsche und Vorhaltung eines Operationssaals bei der Berechnung noch unberücksichtigt blieben.

Der Rechnungshof hat den Kultusminister bereits im April 1978 auf ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Aufwand hingewiesen. In seiner Antwort vom September 1979 führte der Minister u. a. aus: „Die Behandlungseinheit Traumatologie . . . leidet in der Tat unter einer nichtfunktionsfähigen Krankenversorgung im stationären Bereich und an einer fehlenden angemessenen Auslastung der vorhandenen Betten. Jedoch sind diese beiden Aspekte untrennbar miteinander verbunden: Eine adäquate Auslastung kann nur dann erzielt werden, wenn zuvor die Funktionsfähigkeit der stationären Krankenversorgung gewährleistet ist. Diese konnte auch nicht durch die Anordnungen meines Erlasses vom 17. Mai 1977 . . . erzielt werden, da bis heute nicht die zwei notwendigen Assistentenstellen besetzt werden konnten . . .

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Inzwischen habe ich den Dekan und den Klinikdirektor gebeten, die Stellen auszuschreiben und für eine Besetzung zu sorgen.

Erst nach Besetzung dieser Stellen ist eine unumgängliche sachliche Voraussetzung für eine bessere Auslastung der Kapazitäten der Behandlungseinheit gegeben.

Im übrigen strebe ich nach wie vor die volle Wiedereingliederung der Behandlungseinheit in die Chirurgie an. Ihre Wiedereingliederung soll nunmehr im Zuge der bevorstehenden Untergliederung des Fachbereiches erfolgen . . .“

Darüber hinaus teilte der Kultusminister mit Schreiben vom 15. November 1979 mit:

„Im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung der Behandlungseinheit für Unfallverletzte habe ich mit Erlaß vom 11. September 1978 an den Fachbereich Humanmedizin bestimmt: die Betriebseinheit für Unfallverletzte gehört zur Abteilung für Extremitäten- und Wiederherstellungschirurgie im Medizinischen Zentrum für operative Medizin I.

Nach dieser organisatorischen Eingliederung kann nun auch die tatsächliche personelle Eingliederung vorgenommen werden, nachdem voraussichtlich zum 1. November 1979 ein kommissarischer Leiter in der Abteilung für Extremitäten- und Wiederherstellungschirurgie seine Tätigkeit aufnehmen wird.“

Zum Zeitpunkt der Prüfung im März 1980 war jedoch weder die behauptete organisatorische noch die angekündigte personelle Eingliederung vollzogen; Prof. Dr. K. war nicht dem Direktorium der chirurgischen Klinik, sondern dem Dekan des Fachbereichs unmittelbar unterstellt.

Die Behandlungseinheit war über Jahre hinweg unwirtschaftlich. Die vom Kultusminister getroffenen Maßnahmen waren im Ergebnis wirkungslos.

Dies wird beanstandet.

- 44 Nach § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes (HKG) vom 4. April 1973 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung hierzu haben die Krankenhausträger sicherzustellen, daß ärztliche Mitarbeiter an den Einkünften der zur privaten Liquidation berechtigten Ärzte angemessen beteiligt werden. Dieser Vorschrift sind bisher nur zwei kleinere Einrichtungen (Anästhesie und Blutbank) nachgekommen. Der Kultusminister antwortete auf entsprechende Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs vom 11. April 1978 unter dem 15. November 1979, daß die Verzögerung bei der Bildung der Mitarbeiter-

Die Einrichtung und Verwaltung der Mitarbeiterfonds setzt voraus, daß sich Medizinische Zentren und Abteilungen konstituiert haben und handlungsfähige Gremien vorhanden sind. Wie zu Tz. 42 dargelegt, sind nunmehr auch für die Universität Marburg die formalen Voraussetzungen weitgehend geschaffen, so daß die Einrichtung von Mitarbeiterfonds erfolgen kann. Wie bisher wurden und werden Nebentätigkeitsgenehmigungen nur mit entsprechenden Auflagen erteilt. Ein früherer Beginn der Gremienarbeit hätte sich nur durch Maßnahmen der Rechtsaufsicht nach § 19 HHG bis hin zur Bestellung von Beauftragten bewerkstelligen lassen. Von den Mitteln der

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

fonds auf die fachbereichsinternen Schwierigkeiten in den medizinischen Zentren und Abteilungen zurückzuführen sei. Nachdem inzwischen die Neustrukturierung des Fachbereichs Humanmedizin abgeschlossen sei, habe er im Laufe der Monate April und Mai 1978 „die Bestellung (der) Abteilungsleiter durchgeführt und gleichzeitig eine Nebentätigkeitsgenehmigung . . . mit der Auflage erteilt, daß die in § 17 HKG vorgeschriebene Mitarbeiterbeteiligung nunmehr durchgeführt wird“.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung im März 1980 bestanden Mitarbeiterfonds neben der Anästhesie und der Blutbank lediglich noch bei dem Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

Fachbereich Veterinärmedizin und Tierzucht der Justus Liebig-Universität Gießen
(Kap. 04 07)

- 45 Der Fachbereich Veterinärmedizin und Tierzucht der Justus Liebig-Universität unterhält einen umfangreichen Dienstleistungsbetrieb. Die Einnahmen und Ausgaben dieses Dienstleistungsbetriebs waren im Landeshaushalt 1978 mit 750 000 DM bzw. 1 156 000 DM veranschlagt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen 935 131,21 DM und die tatsächlichen Ausgaben 1 336 935,70 DM. Die Einnahmen werden aufgrund einer Gebührenordnung für die veterinärmedizinischen Kliniken und Institute der Justus Liebig-Universität Gießen in der Fassung vom 6. März 1974 erhoben. Sie enthält unter anderem Gebührensätze für die Behandlung und Verpflegung der Tiere, für deren Transport, für die Leistung der Schmiede und für die Abgabe von Dünger und Milch.

Beispielsweise werden danach als Tagessatz für Verpflegung in Rechnung gestellt für

Pferde	6,- DM,
Ziegen, Schafe, Schweine, Kälber	0,60 bis 1,- DM,
Katzen und sonstige kleine Haustiere	0,50 bis 1,- DM.

Für Transporte werden 0,30 DM je km berechnet.

Die Universität beantragte im Dezember 1978 eine Erhöhung der Gebühren um etwa 30 v. H. Der Fachminister hatte diesem Antrag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht entsprochen.

Der Rechnungshof konnte nicht prüfen, ob alle Kosten bei der Festsetzung der neuen Gebührensätze berücksichtigt worden sind, weil die

Rechtsaufsicht ist bisher deshalb kein Gebrauch gemacht worden, weil der Kultusminister dieses Instrument in Selbstverwaltungsangelegenheiten außerordentlich zurückhaltend handhabt und die Erfahrungen in Frankfurt am Main und Gießen gezeigt haben, daß es – wenn auch nach Schwierigkeiten – auch ohne staatliche Zwangsmaßnahmen geht. Nach längeren Anlaufschwierigkeiten wird nunmehr auch in Marburg die Konstituierung der entsprechenden Gremien mit Nachdruck betrieben, so daß auch die Bildung der Mitarbeiterfonds erfolgen kann.

Der Präsident der Justus Liebig-Universität sowie der Dekan des Gießener Fachbereichs Veterinärmedizin und Tierzucht haben kürzlich die „Gebührenordnung für die veterinärmedizinischen Kliniken und Institute der Justus Liebig-Universität Gießen“ vom 29. April 1971 i. d. F. vom 6. März 1974 überarbeitet und neu gefaßt. Die Neufassung 1980 sieht wesentlich höhere Gebühren als die nicht weiterverfolgte Fassung vom Dezember 1978 vor. Beispielsweise sollen künftig – ab 1. Januar 1981 – folgende Tagessätze für die Aufnahme und Pflege von Tieren in Rechnung gestellt werden:

Pferde

Fohlen bis 6 Monate und Kleinpferde	DM 7,00
sonstige Pferde	DM 10,00

Schafe und Ziegen

DM 1,50

Schweine

DM 2,00

Katzen und sonstige kleine Haustiere

(mit Ausnahme der Vögel)

DM 2,50

Diese Sätze stellen Mindestsätze dar. Soweit der wirtschaftliche oder ideelle Wert eines Tieres es zulassen, muß ein über dem einfachen Satz (bis zum dreifachen) liegendes Entgelt erhoben werden. Für Transporte und Tiertransportwagen sollen künftig DM 2,50 je Fahrkilometer berechnet werden, die Mindesttransportgebühr beträgt DM 30,-.

Von besonderer Bedeutung ist ferner die neue Vorschrift, daß sich das Entgelt für die Behandlungs- und sonstigen Nebenleistungen nach der Gebührenordnung für Tierärzte in der jeweils gültigen Fassung richtet. Damit besteht auch die Möglichkeit, Reisekosten (Wegegeld) zu erheben.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Universität keine Unterlagen über die Berechnung der Gebührensätze der in der Gebührenordnung enthaltenen Positionen vorlegen konnte.

Der Rechnungshof hat Zweifel, ob die beantragten erhöhten Gebühren kostendeckend sind. Der ursprünglichen Festsetzung der Gebührensätze für die Verpflegung wurden beispielsweise nur die Sachkosten zugrundegelegt. Die Personalkosten wurden also nicht mit einbezogen. Auch die Gebührensätze für die Befunduntersuchungen wurden nur aufgrund der Sachkosten ermittelt. Für Medikamente, Verbände und Röntgenleistungen wurden die Selbstkosten erhoben. Den Gebührensätzen für die Hufbeschläge lagen die Richtwerte der Handwerkskammer zugrunde. Auch die Gebühr von 0,30 DM je km, die für den Transport der Tiere erhoben worden ist, erscheint dem Rechnungshof zu niedrig. So entstanden im Hj. 1978 für die Inanspruchnahme von zwei Großtiertransportwagen allein Betriebskosten von über 30 000 DM, also rd. 0,35 DM je km. Dieser Betrag lag somit bereits über dem Satz von 0,30 DM der Gebührenordnung. Es bestehen deshalb Bedenken, ob der nunmehr in dem Entwurf der Universität vorgesehene Satz von 0,50 DM je km kostendeckend ist, weil neben den inzwischen erheblich gestiegenen Benzinkosten auch die Personalkosten und anfallenden Reparaturkosten usw. zu berücksichtigen sind. Außerdem stellte der Rechnungshof fest, daß keine Reisekosten erhoben werden, wenn tierärztliche Verrichtungen außerhalb der Kliniken vorgenommen werden müssen.

Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

- 46 Die Prüfung der Einnahmen aus der Nebentätigkeit ergab, daß nur die Professoren, die nicht in den Veterinärkliniken tätig sind, Nutzungsentgelte für Gutachten und Untersuchungen nach § 81 HBG entrichteten. Dagegen sah die Universität von der Erhebung eines Nutzungsentgelts von den in den Veterinärkliniken tätigen Professoren ab, denen ebenfalls Einnahmen aus Nebentätigkeiten zufließen, obwohl selbst für die Einziehung dieser Beträge Einrichtungen und Personal der Universität in Anspruch genommen worden sind. Insoweit ergaben die Feststellungen:

Die Rechnungen für die Leistungen der Kliniken nach der Gebührenordnung und für die darüber hinausgehenden Leistungen der Professoren im Rahmen ihrer Nebentätigkeit werden mit wenigen Ausnahmen von der Klinikverwaltung ausgestellt. Die Universitätskasse erhebt beide Entgel-

Auch die neuen Verpflegungssätze decken die entstehenden beträchtlichen Personalkosten nicht ab. Da die Behandlung kranker Tiere gleichzeitig überwiegend im Interesse von Forschung und Lehre durchgeführt wird, würde schon die Ermittlung eines den Tierhaltern aufzuerlegenden Personalkostenanteils auf große Schwierigkeiten stoßen. Ferner würden durch Personalkosten bedingte starke Gebührenerhöhungen die Tierhalter vielfach davon abhalten, ihre Tiere in den Veterinärkliniken behandeln zu lassen. Der Rückgang der Tierpatienten hätte mit Sicherheit nachteilige Folgen für die praxisnahe klinische Ausbildung der Studierenden.

Der Kultusminister ist deshalb mit der Universität der Auffassung, daß den Interessen von veterinärmedizinischer Forschung und Lehre bei der Gestaltung der Gebührenordnung auch künftig im notwendigen Umfang Rechnung getragen werden muß. Im übrigen ist zu erwarten, daß aufgrund der neuen Gebührenordnung ab 1. Januar 1981 wesentlich höhere Einnahmen erzielt werden können.

Die Berechnung des Benutzungsentgelts bei tierärztlichen Nebentätigkeiten sowie das Abrechnungsverfahren sollen neu geregelt werden. Ein entsprechender Erlaßentwurf sieht vor, daß das Nutzungsentgelt bei stationärer und ambulanter Behandlung von Tieren, deren Halter die persönliche Behandlung des leitenden Tierarztes ausdrücklich wünschen, derzeit 15 vom Hundert der Bruttoeinnahmen aus der Nebentätigkeit beträgt. Die Liquidationseinnahmen der leitenden Tierärzte sind von diesen selbst einzuziehen und nicht von der Klinikverwaltung und der Universitätskasse.

te und leitet die Honorare für die Leistungen der Professoren auf ein besonderes Konto weiter. Von den Professoren wird demnach auch die Universitätskasse unentgeltlich in Anspruch genommen. Die Mithilfe bei der Liquidation der Honorare für die Professoren ist allerdings drei Bediensteten der Verwaltung als Nebentätigkeit genehmigt worden.

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum die in den Kliniken arbeitenden Professoren von der Entrichtung eines Nutzungsentgelts für die Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen bei ihrer Nebentätigkeit befreit sein sollten. Der Rechnungshof hat daher beanstandet, daß die Universität von diesen Professoren kein Nutzungsentgelt erhoben hat, und den Fachminister aufgefordert, die Universität anzuweisen, in welcher Weise Nutzungsentgelte für Nebentätigkeiten zu berechnen sind, die unter Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen der Universität ausgeübt werden.

Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

Klinikum der Justus Liebig-Universität Gießen (Kap. 04 08)

- 47 Das vom Fachbereich Humanmedizin unterhaltene Dentallabor war seit seiner Einrichtung nicht mit der ausreichenden Anzahl von Stellen für das zahntechnische Personal ausgestattet; für zahntechnische Leistungen mußten daher in erheblichem Umfang Fremdfirmen herangezogen werden. Nachdem die ursprünglich vorhandenen vier Stellen für Zahntechniker auf drei reduziert worden waren und die letzten drei Zahntechniker ihr Arbeitsverhältnis gekündigt hatten, vermietete die Klinik die Räume und Einrichtungen einem Unternehmen für Dentaltechnik. Dabei wurde vereinbart, daß das Unternehmen die zahntechnischen Arbeiten für das Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde durchführt und die Studenten jederzeit von den Zahntechnikern dieses Unternehmens beraten werden.

Darüber hinaus stellte die Zahnklinik einer Firma einen Raum zur Verfügung, die dort ein Dentaldepot betreibt. Diese Firma hält alle Verbrauchsmaterialien vor, die in der Zahnklinik benötigt werden und ist auch in der Lage, kurzfristig auszuliefern. Die Klinik erhält einen Klinikrabatt von 15 v. H. und Mengenrabatte.

Durch die Einrichtung des Dentaldepots im Klinikum entfallen die Kosten für Lagerhaltung, Lagerverwaltung, Porto usw. Außerdem wird

Die Anregung des Rechnungshofs, zu prüfen, ob, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen kostenmäßigen Konsequenzen die an den Universitätsklinikum Frankfurt am Main und Marburg unterhaltenen Dentallabors aufgelöst und an private Unternehmen übertragen werden können, wurde im Hinblick auf die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens aufgegriffen. Eine derartige Prüfung setzt jedoch eine eingehende Untersuchung vor Ort voraus, in der geklärt wird,

- ob und ggf. unter Einräumung welcher Konditionen seitens privatwirtschaftlich betriebener Dentallabors Interesse an einer Übernahme besteht,
- in welchem Zeitraum die personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden können,
- inwieweit dabei ein funktionsgerechter Arbeitsablauf der Zahnklinik gewährleistet bleibt,
- welche kostenmäßigen Konsequenzen (hier: Kostentlastung) sich bei Realisierung einer derartigen Alternativlösung ergeben.

Im Zusammenhang mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens an den Universitätsklinikum des Landes nach Maßgabe der Krankenhausbuchführungsverordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

vermieden, daß nicht benötigtes Material vorgehalten wird. Den Studenten ist es bei Verlust der ihnen überlassenen Materialien möglich, sofort Ersatz vom Depot zu erhalten.

Da die Universitätskliniken Frankfurt am Main und Marburg eigene Dentallabors betreiben und Dentaldepots unterhalten, hat der Rechnungshof angeregt zu prüfen, ob sie ebenfalls privaten Unternehmen übertragen werden können, um Personal- und Sachkosten einzusparen.

Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

(Kap. 04 11)

- 48 Im Hj. 1977 reichten niedergelassene Ärzte in 14 471 Fällen Untersuchungsmaterial von Versicherten der RVO-Kassen beim Klinikum ein. Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen ist der Ansicht, daß solche Befunduntersuchungen nach Maßgabe der sog. poliklinischen Verträge mit der Fallpauschale von rd. 21 DM abgegolten seien. Die tatsächlichen Kosten je Befunduntersuchungen lagen im Durchschnitt wesentlich höher, nämlich bei 44,63 DM.

Der Rechnungshof meint, daß bei der sich daraus ergebenden Kostenunterdeckung nicht nur eine Änderung für die Zukunft, sondern auch eine zufriedenstellende Lösung für die zurückliegenden Jahre durch Verhandlungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung angestrebt werden sollte.

Der Kultusminister teilt in seiner Antwort die Auffassung des Rechnungshofs, daß Befunduntersuchungen nicht unter die Poliklinikverträge fallen, weil die Patienten nicht im Klinikum untersucht und behandelt werden. Jedoch habe mit der Vereinigung noch keine Einigung über diese Frage erzielt werden können. Wenn sich das Land im übrigen im anhängigen Rechtsstreit um die Vergütung im Rahmen des Poliklinik- bzw. Ersatzkassenvertrages durchsetze, damit also für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1976 eine Vergütung von 45 DM je Fall erhalte, verliere der Meinungsstreit über den vorliegenden Sachverhalt an Bedeutung, weil die Vereinigung dann in Konsequenz ihrer Auffassung dem Land 45 DM auch je Befunduntersuchung zu zahlen hätte.

Der Rechnungshof ist dagegen der Auffassung, daß unverzüglich mit der Vereinigung verhandelt werden müsse, weil die Untersuchung des von niedergelassenen Ärzten eingereichten Materials nicht den Poliklinikverträgen zugerechnet werden dürfe. In Anbetracht des Einnahmeausfalls

1978 S. 473) wird eine Kosten- und Leistungsrechnung implementiert; spätestens aufgrund der dann vorliegenden Informationen über Kosten- und Leistungsstruktur der Vorkostenstelle „Dentallabor“ werden gesicherte Aussagen darüber möglich sein, inwieweit eine Übernahme der Leistungen der bisher unterhaltenen Dentallabors durch private Firmen in Betracht gezogen werden muß.

Mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ist mehrfach, aber vergeblich über eine für das Land günstigere Abrechnung von Befunduntersuchungen verhandelt worden.

In den Verhandlungen ist die rechtliche Situation für das Land ungünstiger als der Rechnungshof annimmt. Die Umstände, unter denen der Frankfurter Poliklinikvertrag zu Zeiten der städtischen Trägerschaft abgeschlossen wurde, sprechen nämlich dafür, daß Befunduntersuchungen für Kassenärzte über diesen Vertrag und danach nicht voll kostendeckend abgerechnet werden müssen. Nach einem Magistratsbeschuß vom 4. August 1958 hat der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main damals zur Kenntnis genommen, daß alle kassenärztlichen Leistungen des Klinikums, so auch Befunduntersuchungen für Kassenärzte, in den neuen Poliklinikvertrag integriert worden sind. Diese Tatsache aus dem Jahre 1958 ist der Landesregierung erst durch einen Bericht des Klinikums vom Dezember 1979 bekannt geworden. Seitdem teilt sie nicht mehr die vom Rechnungshof geäußerte Rechtsauffassung.

Trotz der ungünstigen Rechtslage, nach der solche Befunduntersuchungen auch nicht eingestellt werden können, bleibt die Landesregierung mit dem Ziel einer für das Land günstigeren Regelung im Gespräch mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

sollten die Verhandlungen nicht aufgeschoben werden.

Allein beim Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität ergibt sich für das Hj. 1977 unter Berücksichtigung des Unterschieds der Fallpauschale zu den tatsächlich entstehenden Kosten von 44,63 DM ein Einnahmeverlust von 330 000 DM.

- 49 Das Klinikum der Universität in Frankfurt am Main betreibt seit Jahren neben der Klinikküche eine Kantine mit einem umfangreichen Thekenverkauf für ihr Personal, die nach den Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes zu führen ist. Danach sollen zwar keine Gewinne durch den Kantinenbetrieb erzielt werden; es sollen aber auch keine Verluste entstehen. Die Personalkosten des Küchen-, Bedienungs- und Verkaufspersonals sind von der Kantine aufzubringen.

Wie der Rechnungshof bei seinen Prüfungen in den Jahren 1976 und 1978 festgestellt hat, konnte die Kantine seit ihrem Bestehen kein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaften. Das Land verzichtete deshalb auf die Erstattung von Personalkosten in Höhe von rd. 765 000 DM aus den Jahren 1972 bis 1975, um die finanzielle Lage der Kantine zu festigen. Dieses Ziel ist jedoch mit dem Forderungserlaß nicht erreicht worden; denn die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land wegen nicht erstatteter Personalkosten beliefen sich zum 31. Dezember 1976 bereits wieder auf 414 000 DM.

Der Rechnungshof hatte bereits 1976 dem Fachminister gegenüber angeregt, die Kantine aufzugeben und der Klinikküche auch die Personalverpflegung zu übertragen. Da nach den Feststellungen des Rechnungshofs die Klinikküche wegen der rückläufigen Patientenzahlen nicht mehr voll ausgelastet war, hätte sie dazu auch in der Lage sein müssen. Außerdem vertrat der Rechnungshof die Auffassung, daß der nicht kostendeckende Thekenverkauf eingestellt werden sollte.

Der Fachminister antwortete dazu dem Rechnungshof mit Schreiben vom 18. November 1976 wie folgt:

„Ich bin bereits seit Jahren bemüht, das Prinzip der Kostendeckung im Rahmen der Wirtschaftsführung bei der Kantine im Klinikum der Universität Frankfurt am Main durchzusetzen. Mit meinem Schreiben vom 15. September 1976 . . . habe ich den Dekan des Fachbereichs Humanmedizin der Universität Frankfurt am Main mitgeteilt, daß ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen der Auffassung bin,

Nach Kenntnisnahme der Prüfungsbemerkungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Darmstadt hat die Landesregierung – wie in den Vorjahren – gegenüber dem Klinikum zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht bereit ist, die unzulässige Subventionierung der Kantine aus dem Haushalt des Landes – Kap. 04 11 – hinzuzunehmen. Zusammen mit der Übersendung der Durchschrift der Antwort zu den Prüfungsfeststellungen sollte berichtet werden, welche Maßnahmen zur Sanierung der Kantine vom Klinikum eingeleitet wurden. Der örtliche Personalrat hat sowohl der vom Klinikum vorgeschlagenen Erhöhung des Essenspreises um 0,30 DM pro Portion als auch der organisatorischen Eingliederung der Kantine in den Landeshaushaltsplan **nicht** zugestimmt. Die Überprüfung der rechtlichen Situation hinsichtlich der Mitbestimmung des Personalrats bei der etwaigen Überleitung der Kantine in den Bereich des Klinikums der Universität Frankfurt am Main hat ergeben, daß es sich bei dieser Maßnahme weder um die Errichtung noch um die Auflösung noch um die Verwaltung einer Sozialeinrichtung handelt, sondern um einen haushaltstechnischen Vorgang, so daß ein Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung nach § 61 Abs. 1 Nr. 12 HPVG **nicht** gegeben ist.

Aufgrund dieses Sachverhalts hat die Landesregierung beschlossen, die Personalkantine in den Haushalt des Landes – Kap. 04 11 – zu integrieren. Nach Beschlußfassung des Landtags über den Landeshaushaltsplan 1981 wird damit ab 1. Januar 1981 in organisatorischer Hinsicht die entsprechende Konsequenz gezogen. Im Haushaltsplanentwurf 1981, der dem Landtag zur Beschlußfassung vorliegt, wurde darüber hinaus beim Kap. 04 11 Titel 425 01 für 2 Stellen im Bereich der Kantine ein Kw-Vermerk ausgebracht. Hierdurch hat die Landesregierung zum Ausdruck gebracht, daß die vorgesehene Integration der Personalkantine im Bereich des Klinikums Personaleinsparungen zur Folge hat.

Bemerkungen des Rechnungshofs

daß eine Sonderregelung für die Kantine des Klinikums im Sinne einer Subventionierung aus Landesmitteln in Abhängigkeit von dem Wirtschaftsergebnis dem Land nicht zumutbar und auch anderen Dienststellen gegenüber nicht vertretbar ist, deren Kantinen nach den Richtlinien vom 17. Dezember 1965 in der geltenden Fassung betrieben werden. In Ergänzung der Sanierungsmaßnahmen für 1975 müssen deshalb unverzüglich alle Maßnahmen getroffen werden, um für das laufende Haushaltsjahr und für die Zukunft eine kostendeckende Wirtschaftsführung zu erreichen. Dazu gehört in erster Linie die weitere Anhebung der Entgelte für die Gemeinschaftsverpflegung in dem notwendigen Umfang. Sollte sich das nicht erreichen lassen, wird nichts anderes übrig bleiben, als die Kantine zu schließen und die Gemeinschaftsverpflegung der Bediensteten entsprechend der Handhabung im Bereich der Universitätskliniken in Gießen und Marburg umzustellen. Das Klinikum Frankfurt am Main hat mir versichert, daß für das lfd. Wirtschaftsjahr 1976 damit zu rechnen ist, daß die Kantine ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß den Kantinenrichtlinien nunmehr in vollem Umfang nachkommen kann. Die weitere finanzielle Entwicklung der Kantine des Klinikums Frankfurt am Main wird von mir überwacht.“

Der Rechnungshof mußte bei einer erneuten Prüfung Ende 1978 feststellen, daß sich die ungünstige finanzielle Lage der Kantine nicht grundlegend verbessert hatte. Auf eine entsprechende Sachstandsanfrage des Rechnungshofs teilte der Kultusminister mit Schreiben vom 24. Juni 1979 mit, daß er dem Minister der Finanzen bei den Beratungen über den Haushaltsplan 1978 vorgeschlagen habe, die Einnahmen und Ausgaben für die Personalkantine in den Haushaltsplan des Landes (Kap. 04 11) aufzunehmen. Seinem Vorschlag habe jedoch nicht entsprochen werden können, weil der Personalrat des Klinikums eine in dieser Mitbestimmungsangelegenheit ablehnende Haltung eingenommen habe. Vom Kultusminister sei deshalb veranlaßt worden, beim Klinikum Frankfurt am Main das Beteiligungsverfahren nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz durchzuführen. Allerdings habe die von ihm beabsichtigte Änderung auch nicht im Entwurf des Landeshaushaltsplans 1979 berücksichtigt werden können, weil die Beteiligung des örtlichen Personalrats noch nicht abgeschlossen gewesen sei.

Inzwischen hat das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt den Jahresabschluß 1978 der Kantine geprüft. Es kam im Herbst 1979 zu dem Ergebnis, daß sich die Finanzlage durch weitere

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Verluste verschlechtert hat und meinte, daß mit der Zahlungsunfähigkeit gerechnet werden müsse, wenn sich die Verwaltung der Kantine nicht um eine sofortige Sanierung bemühe. Das Rechnungsprüfungsamt vertrat im übrigen die Auffassung, daß auch 1979 der notwendige Gewinn nicht erwirtschaftet werden könne, so daß mit der Erstattung der dem Land geschuldeten Personalkosten von rd. 414 000 DM nicht zu rechnen sei.

Die bestimmungswidrige Geschäftspolitik der für die Führung der Kantine Verantwortlichen ist zu beanstanden.

- 50 Das Klinikum betreibt seit Jahren einen Personalkindergarten mit früher 48 und jetzt 36 Plätzen sowie eine Personalkinderkrippe mit früher 27 und jetzt 33 Plätzen. Die hierfür notwendigen 10 Stellen für die Angestellten sind im Haushalt des Klinikums nicht ausdrücklich für diesen Zweck veranschlagt.

Den erheblichen Personal- und Sachaufwendungen stehen Einnahmen von jährlich rd. 54 000 DM gegenüber, die sich aus den Gebühren von 50 DM je Kindergartenplatz und 80 DM je Kinderkrippenplatz ergeben. Diese Beträge sind seit Jahren unverändert.

Die Landesregierung hatte auf die Bemerkung zur Haushaltsrechnung 1971, Tz. 11 c, in welcher der Sachverhalt bereits behandelt wurde, seinerzeit in Aussicht gestellt, daß die Kindertagesstätte geschlossen wird, wenn ein anderer Kostenträger nicht gefunden werden kann. Ein anderer Kostenträger ist offenbar bisher nicht gefunden worden. Der Sachverhalt ist unverändert.

Der Rechnungshof hält eine baldige Entscheidung für erforderlich.

Der Landesregierung ist es nicht gelungen, für den Personalkindergarten und die Personalkinderkrippe einen anderen Träger zu finden. Im Gegensatz zu ihrer Stellungnahme auf die Bemerkung zur Haushaltsrechnung 1971, Textziffer 11c, ist die Landesregierung nun der Auffassung, daß die Kindertagesstätte nicht geschlossen werden sollte, da sie ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor bei der Anwerbung und Weiterbeschäftigung von Bediensteten im Pflegedienst ist. Bereits bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage — Drucks. 9/1026 vom 13. Juni 1979 — hat der Kultusminister darauf hingewiesen, daß der Fortbestand der Kindertagesstätte mit ihren an den Schichtdienst angepaßten Öffnungszeiten einen günstigen Faktor darstellt, um Pflegepersonal für das Klinikum Frankfurt am Main zu gewinnen und zu halten. Die vorhandenen Plätze der Kindertagesstätte werden vorwiegend an im Krankenpflegedienst beschäftigte Mitarbeiter vergeben und in geringem Umfang an Angehörige weiterer Krankenhausmangelberufe, wie z. B. Schreibkräfte und MTA.

Am Frankfurter Klinikum sind, wie bekannt, im Pflegedienst aufgrund der ungünstigen Arbeitsmarktlage zahlreiche Stellen unbesetzt. Wie in anderen industriellen Ballungszentren stehen nach wie vor Krankenschwestern und -pfleger nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Dieser Personalmangel wird voraussichtlich auch im Jahre 1980 bestehen, so daß das Klinikum weiterhin auf den Betrieb der Kindertagesstätte als personalerhaltende und -werbende Maßnahme angewiesen sein wird. Eine Schließung und die damit verbundene Personalabwanderung würde die Leistungsfähigkeit des Klinikums beeinträchtigen.

In Verhandlungen mit den Kostenträgern hat die Landesregierung jedoch erreicht, daß die Kosten der Kindertagesstätte anteilig im Pflegesatz berücksichtigt werden.

Um die Kostenunterdeckung der Kindertagesstätte und damit die aus Landesmitteln und über den Pflegesatz aufzubringenden Mittel möglichst gering

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Fachhochschulen

(Kap. 04 17, 18, 19, 20, 21 und 22)

- 51 Die Fachhochschule Frankfurt am Main bewirtschaftet seit Jahren ein Studentenwohnheim.

Bereits nach den Prüfungen der Rechnungen der Hj. 1971 und 1975 für die Fachhochschule hatte der Rechnungshof beanstandet, daß die Mieten für dieses Wohnheim nicht rechtzeitig und vollständig erhoben worden waren (§ 34 Abs. 1 LHO). Obwohl die Fachhochschule zusicherte, künftig die rechtzeitige Einziehung der Mieten sicherzustellen, mußte der Rechnungshof bei einer erneuten Prüfung im Frühjahr 1980 feststellen, daß sich die Mietrückstände sogar noch erhöht hatten; sie betragen am 31. Dezember 1978 rd. 54 600 DM. Das war etwa ein Viertel der für das Wohnheim zu erhebenden Jahresmiete.

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß dieser Zustand nicht länger hingenommen werden kann. Wenn die Fachhochschule nicht in der Lage ist, für die rechtzeitige und vollständige Einziehung der Mieten Sorge zu tragen, sollte erwogen werden, das Wohnheim dem örtlich zuständigen Studentenwerk zu übertragen, weil erwartet werden kann, daß das mit der Bewirtschaftung von Studentenwohnheimen erfahrenere Studentenwerk Mietrückstände in dieser Höhe nicht aufkommen läßt.

- 52 Im Hj. 1978 waren der Fachhochschule Gießen-Friedberg für die Beschaffung eines VW-Combi-Wagens 15 000 DM zugewiesen worden. Die Fachhochschule kaufte jedoch einen Mercedes-Combi-Wagen für 21 828,80 DM. Den Mehrkosten von 6 828,80 DM hatte der Minister der Finanzen nicht zugestimmt.

Der Kaufpreis für das Fahrzeug wurde an die Lieferfirma, die zwei Rechnungen, und zwar eine über 15 000 DM und eine zweite über 6 828,80 DM, ausgestellt hatte, wie folgt entrichtet:

– aus Tit. 811 01 (Erwerb von Kraftfahrzeugen) 15 000,— DM,

zu halten, wird die Landesregierung darauf achten, daß die Elternbeiträge jeweils der Höhe vergleichbarer Einrichtungen angepaßt werden. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 wurden auf Aufforderung des Kultusministers vom Klinikum die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme

- a) des Kindergartens
von 50,— DM auf 60,— DM pro Kind
- b) der Kinderkrippe
von 80,— DM auf 95,— DM pro Kind
- erhöht.

Der Gesamtrückstand an Mietforderungen — Stand 31. Dezember 1978 = rd. 54 600 DM — hat sich nach einem Bericht des Rektors der Fachhochschule Frankfurt durch verstärkte Mahn- und Vollstreckungstätigkeit sowie in kleinerem Umfang durch Niederschlagungen zum 31. Dezember 1979 auf 30 545,— DM und zum 15. Juli 1980 auf 20 956,— DM verringert. Im Haushaltsjahr 1980 sind bisher Rückstände in Höhe von lediglich 3 572,— DM neu entstanden. Die Fachhochschule Frankfurt am Main hat nach den Feststellungen des Rektors durch die auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamts Darmstadt gemeinsam mit der Staatskasse Frankfurt am Main durchgeführten Maßnahmen eine deutliche Verbesserung der Zahlungsmoral und eine Verminderung der Mietrückstände im Studentenwohnheim Niddaforum 1 erreicht. Diese positive Entwicklung wird sich nach Auffassung des Rektors der Fachhochschule Frankfurt am Main fortsetzen, die erforderlichen Maßnahmen sind eingeleitet und werden ständig fortgeführt.

Eine Übernahme des Studentenwohnheims Niddaforum 1 in die Trägerschaft des Studentenwerks Frankfurt am Main ist im Hinblick auf die außerordentlich angespannte Finanzsituation dieser Anstalt des öffentlichen Rechts zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Der beanstandete Erwerb des Kraftfahrzeugs, von dem der Kultusminister erstmals durch die Feststellungen des Rechnungshofs Kenntnis erhalten hat, ist mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht zu vereinbaren.

Der Kultusminister hat die Fachhochschule zum umgehenden Bericht aufgefordert und wird die Angelegenheit weiter verfolgen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

– aus Tit. 812 73 (Geräten aus Forschungsbeihilfen und Zuwendungen Außenstehender zur Förderung der Wissenschaft) 6 828,80 DM.

Der Rechnungshof beanstandete nicht nur die Anschaffung des größeren Fahrzeugs, sondern auch die Art der Finanzierung.

Die Entscheidung der Fachhochschule, abweichend von der Veranschlagung ein größeres Fahrzeug zu erwerben, ist aber auch deshalb zu beanstanden, weil ein größeres Fahrzeug erfahrungsgemäß auch höhere laufende Betriebskosten verursacht. Der Grundsatz, mit öffentlichen Mitteln sparsam und wirtschaftlich zu verfahren, wurde hier offensichtlich mißachtet. Es stellt sich die Frage, wer für den Schaden einzutreten hat.

- 53 Die frühere städtische Werkkunstschule in Darmstadt wurde aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes vom 13. Juli 1971 in die Fachhochschule Darmstadt übergeleitet. Nach diesem Gesetz waren auch die städtischen Grundstücke der bisherigen Werkkunstschule auf das Land zu übereignen. Der Rechnungshof forderte daher bereits 1974, die Grundstücke auf das Land möglichst bald umzuschreiben. Der Kultusminister antwortete mit Schreiben vom 29. April 1975, daß die Verhandlungen mit der Stadt in der Endphase stünden.

Bei seiner Prüfung im Herbst 1979 mußte der Rechnungshof feststellen, daß die Umschreibung dieser Grundstücke noch immer nicht vorgenommen worden war. Der Rechnungshof hält eine weitere Verzögerung in dieser Grundstückssache nicht länger für vertretbar.

- 54 In Tz. 13 a der Bemerkungen 1975 hatte der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß die regelmäßige Studienzzeit von 6 Semestern an den Fachhochschulen des Landes teilweise erheblich überschritten wird. Die Tendenz, Studienabschlüsse hinauszuzögern, hat sich fortgesetzt. Bei seinen Erhebungen im Frühjahr 1980 mußte der Rechnungshof feststellen, daß nunmehr rd. 25 v. H. der Studierenden (gegenüber 18 v. H. im Jahr 1975) über das 6. Semester hinaus an den Fachhochschulen studieren, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:

Inzwischen sind mit Eintrag vom 13. Februar 1980 in das Grundbuch Darmstadt Bez. II, Band 40, Blatt 2052, die Grundstücke

Hof- und Gebäudefläche Olbrichweg 8,
Flur 2, Flurstück 146/23, 6397 qm und

Hof- und Gebäudefläche Hoetgerweg,
Flur 2, Flurstück 158/5, 76 qm

in das Eigentum des Landes Hessen übergegangen.

Der Kultusminister erwägt keine Erhöhung der Studiengebühren. Hessen war bis einschließlich Sommersemester 1980 das einzige Bundesland, das bei unangemessenem Hinauszögern des Studienabschlusses die Unterrichtsgeldfreiheit entzieht. Bayern hat ab Wintersemester 1980/81 eine Gebührenregelung eingeführt. Es ist jedoch nicht gerechtfertigt, die hessischen Studenten durch eine Erhöhung der Studiengebühren finanziell noch stärker zu belasten als in den meisten anderen Bundesländern. Hinzu kommt, daß die Studenten der hessischen Hochschulen die höchsten Studentenwerksbeiträge in der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten haben.

Auch kann nicht generell davon ausgegangen werden, daß die Studenten, die im 9. oder höheren Fachsemester an den Fachhochschulen immatrikuliert sind, den Abschluß ihres Studiums unangemessen hinauszögern. Sofern diese Studenten nachweisen, daß die Verzögerung des Studienabschlusses auf Gründen

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Fachhochschule	Gesamtzahl der Studierenden im WS 78/79	Zahl der Stud., die länger als 6 Semester eingeschrieben sind	Vomhundertsatz
Darmstadt	3 278	759	23
Frankfurt am Main	3 843	1 054	27
Fulda	1 021	181	18
Gießen-Friedberg	2 080	586	28
Wiesbaden	3 269	881	27

Sogar in den Fachbereichen, in denen bereits 1975 rd. 10 v. H. der Studierenden über das 8. Semester hinaus eingeschrieben waren, hat sich die Anzahl der Studierenden, die den Abschluß des Studiums hinauszögern, weiter vergrößert. Das ergibt die nachstehende Übersicht (in Klammern die jeweiligen Zahlen für 1975):

beruht, die sie nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Erkrankungen, Mitarbeit in den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule und der Studentenschaft oder bei Sprachschwierigkeiten der ausländischen Studenten, ist ihnen auf Antrag Unterrichtsgeldfreiheit weiterzugewähren. Die Rektoren der Fachhochschulen Fulda und Wies-

Fachhochschule	Fachbereich	Zahl der Stud.	Zahl der Stud. im neunten und höh. Sem.	Vomhundertsatz
Frankfurt am Main	Architektur	338 (321)	66 (36)	19,5 (11,2)
Frankfurt am Main	Bauingenieure	364 (501)	122 (46)	33,5 (9,1)
Gießen	Elektrische Energietechnik	193 (216)	25 (20)	13 (9,2)
Wiesbaden	Physikalische Technik	222 (139)	30 (13)	13,5 (9,3)
Wiesbaden	Architektur	232 (252)	58 (21)	25 (8,6)

Die bereits in Tz. 13 a der Bemerkungen 1975 vom Rechnungshof vertretene Auffassung, daß die verhältnismäßig geringen Studiengebühren von 200 DM je Semester – die von den Studierenden zu erheben sind, die ihr Studium unangemessen verzögern – den Mißstand überhöhter Studienzeiten nicht beheben können, hat sich demnach bestätigt. Wenn diesem Mißstand nicht mit der Einführung von Zwischenprüfungen nach Abschluß des Grundstudiums als Voraussetzung für das Hauptstudium wirksam begegnet werden kann, sollte zumindest eine fühlbare Erhöhung der Studiengebühr erwogen werden. Die Anhebung der Studiengebühren wäre auch schon deshalb gerechtfertigt, weil die Einschreibung als Student mit zahlreichen und mit zum Teil erheblichen finanziellen Vergünstigungen verbunden ist.

Die stichprobenweise Überprüfung gibt im übrigen Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Fachhochschulen von der gesetzlichen Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen Gebührenbe-

baden haben die Richtigkeit der vom Rechnungshof genannten Zahlen der Studenten, die länger als 6 Semester eingeschrieben sind, für ihren Bereich bestritten. Laut Auskunft der Fachhochschule Fulda waren dies im Wintersemester 1978/79 nicht 181 sondern 168 Studenten (17 v. H.) und nach dem Bericht der Fachhochschule Wiesbaden nicht 881 sondern 810 Studenten (25 v. H.). Zur Begründung der Differenz hat die Fachhochschule Wiesbaden darauf hingewiesen, daß dem Studiengang Sozialwesen wegen der einphasigen Ausbildung (Integration des Berufsanerkennungsjahres in das Studium) die Mindeststudienzeit 8 Semester beträgt. Die 7. und 8. Semester zählen somit in diesem Studiengang zur Regelstudienzeit. In der zweiten Tabelle, die eine exemplarische Übersicht über einzelne Studiengänge enthält, ist bei der Fachhochschule Wiesbaden in der Rubrik „Zahl der Studenten im 9. und höheren Semester“ für das Wintersemester 1978/79 beim Studiengang Physikalische Technik die Zahl 30 durch die Zahl 22 und beim Studiengang Architektur die Zahl 58 durch die Zahl 45 zu ersetzen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

freierung weiterzugewähren, in unterschiedlicher Weise und teils sehr großzügig Gebrauch machen. Der Rechnungshof erwägt, diesen Fragen demnächst nachzugehen.

Im übrigen ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Lehrpläne der Fachbereiche der Fachhochschulen sind auf ein sechs-semesteriges Studium abgestellt, d. h. im 6. Semester sind in der Regel ebensoviele Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, wie dies für die vorangegangenen Semester der Fall ist. Andererseits haben die Studenten als Teil der Abschlußprüfung eine Diplomarbeit zu fertigen, für die in den meisten Fällen eine 3monatige, in bestimmten Fällen sogar eine 6monatige Bearbeitungszeit festgelegt ist. Wegen der gestiegenen Anforderungen wird es für zahlreiche Studenten immer schwieriger, in vollem Umfang an den Lehrveranstaltungen des 6. Semesters teilzunehmen und gleichzeitig die Diplomarbeit anzufertigen.

Die Fachbereiche haben daher mit Zustimmung des Kultusministers den Studenten die Möglichkeit eingeräumt, die Diplomarbeit im 7. Semester zu schreiben. Dies ist bereits in einem Teil der Prüfungsordnungen festgelegt und entspricht der Handhabung in den meisten der übrigen Bundesländern.

Die Auffassung des Rechnungshofs, daß durch die Einführung von Zwischenprüfungen nach Abschluß des Grundstudiums als Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums vermieden werden kann, daß Studenten die Abschlußprüfung erst im 8. oder späteren Semester ablegen, wird nicht geteilt. Nachdem die Exmatrikulation als Sanktion wegen der Versäumung der Frist für die Meldung zur Zwischenprüfung weggefallen ist, besteht keine Möglichkeit, einen derartigen Zwang zur rechtzeitigen Ablegung der Abschlußprüfung auszuüben.

Fachhochschule Wiesbaden (Kap. 04 20)

- 55 Bei Tit. 04 20 – 427 01 (Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte) ist bei einem Haushaltsansatz von 3 000 DM eine Haushaltsüberschreitung von 41 492,28 DM eingetreten. Dabei wurde dieser Haushaltsansatz bereits im Februar 1978 überschritten.

Ein Antrag an den Minister der Finanzen, die überplanmäßige Ausgabe zu genehmigen, wurde jedoch erst am 31. Juli 1978 gestellt. Der Minister der Finanzen genehmigte am 15. September 1978 nur eine Mehrausgabe von 2 400 DM für die Einstellung einer Hilfskraft im Studentensekretariat Idstein; im übrigen versagte er seine Zustimmung, weil die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitergehende Überschreitung nicht erfüllt waren. Diese Haushaltsführung der Fachhochschule ist zu beanstanden. Der Haushaltsansatz hätte so bewirtschaftet werden müssen, daß Aushilfskräfte nur im Rahmen der veranschlagten Mittel beschäftigt werden.

Es trifft nicht zu, daß die beanstandete Angelegenheit von der Dienstaufsichtsbehörde einfach hingenommen worden ist. Der Kultusminister hat die Fachhochschule Wiesbaden nach Vorliegen ihres Antrags vom 26. Juni 1978 auf Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe bei Kap. 04 20 – 427 01 in Höhe von 57 400 DM bereits mit Erlaß vom 7. Juli 1978 darauf hingewiesen, daß ihre Wirtschaftsführung bei Tit. 427 01 einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts darstellt. Hierbei wurde insbesondere darauf verwiesen, daß nach § 34 Abs. 2 LHO die bereitgestellten Haushaltsmittel so zu bewirtschaften sind, daß sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen. § 37 Abs. 1 LHO bestimme im übrigen, daß außerplanmäßige Ausgaben der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Ministers der Finanzen bedürfen. Letztlich ist die Fachhochschule auch auf die VV Nr. 3.3.1 zu § 9 LHO aufmerksam gemacht worden, mit dem besondern Hinweis, daß

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß die Dienstaufsichtsbehörde derartige Verstöße gegen zwingende Haushaltsbestimmungen nicht einfach hinnehmen sollte.

Vorkehrungen zu treffen seien, womit künftig Verstöße dieser Art vermieden werden.

In der anschließenden Berichterstattung vom 20. Juli 1978 hat die Fachhochschule ausgeführt, daß sich ihre zentrale Verwaltung in der ersten Hälfte des Jahres 1978 in einer derart schlechten Personalsituation befunden habe, daß ihre Funktionsfähigkeit ernsthaft in Frage gestellt gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt seien 3 Sachbearbeiterstelle infolge langfristiger Erkrankung sowie wegen Stellenbesetzungssperre (teilweise bereits im Jahre 1977) unbesetzt gewesen. Erschwerend sei hinzugekommen, daß infolge von weiteren Krankheitsfällen außerdem 2 Schreibkräfte ausgefallen seien (u. a. Studentensekretariat Idstein). Die Fachhochschule war der Auffassung, daß somit eine Notsituation gegeben war, die ein Vorgehen nach § 116 Abs. 2 LHO rechtfertige.

Die glaubhaft vorgetragene Ausnahmesituation hat den Kultusminister als Dienstaufsichtsbehörde veranlaßt, seine anfänglichen Bedenken hinsichtlich eines Verstoßes gegen die einschlägigen Haushaltsvorschriften zurückzustellen.

Es liegt die schriftliche Zusicherung der Fachhochschule vor (1. September 1978), daß die künftige Einhaltung der einschlägigen Haushaltsvorschriften sichergestellt ist.

Studentenwerk Frankfurt am Main (Kap. 04 24)

- 56 Das Studentenwerk Frankfurt am Main (StWF) hat im Jahr 1974 der Studentischen Reise- und Informationsdienst GmbH (SRID) ein verzinliches Darlehen von 100 000 DM gewährt, das in zwei gleichen Raten zum Jahresende 1974 und 1975 zu tilgen war. Hauptgesellschafter der SRID war der Allgemeine Studentenausschuß (AStA) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit rd. 96 v. H. des Stammkapitals von 40 000 DM.

Die SRID hat ihre Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht erfüllt. Am 31. Dezember 1975 beliefen sich die Forderungen des StWF auf 82 400 DM. Aus dem Finanzstatus der SRID vom 15. Januar 1976 ergab sich eine Überschuldung von 329 000 DM. Ein Konkurs hätte vor allem Studenten getroffen, die Vorauszahlungen geleistet hatten.

Mit Vertrag vom 16. März 1976 übernahm das StWF Anteile des AStA und eines weiteren Gesellschafters, so daß seine Beteiligung an der SRID insgesamt 87,5 v. H. betrug.

In der Folgezeit gewährte das StWF der SRID weitere Darlehen. Der Bestand entwickelte sich wie folgt:

Der Vorstand des Studentenwerks Frankfurt am Main beschloß am 3. März 1976, von der Studentenschaft der Universität Frankfurt am Main Geschäftsanteile der Studentischen Reise- und Informationsdienst (SRID)-GmbH ohne Zahlung einer Vergütung zu übernehmen. Der Kultusminister erhielt von dieser Entscheidung des Studentenwerks Frankfurt am Main erst durch einen bei ihm am 10. Mai 1976 eingegangenen Bericht des Kanzlers der Universität Frankfurt am Main vom 5. Mai 1976 Kenntnis. Zu diesem Zeitpunkt war aufgrund des notariellen Vertrages vom 16. März 1976 die Beurkundung über die Abtretung des Geschäftsanteils in Höhe von 34 500,- DM an das Studentenwerk Frankfurt am Main bereits erfolgt, so daß keine Möglichkeit mehr bestand, im Rahmen der Fachaufsicht die vom Rechnungshof beanstandete Beteiligung des Studentenwerks Frankfurt am Main an der SRID-GmbH zu verhindern.

Mit Erlaß vom 11. Mai 1976 bat der Kultusminister den Geschäftsführer des Studentenwerks Frankfurt am Main um eine eingehende Stellungnahme zu dem Bericht des Kanzlers der Universität Frankfurt am Main vom 5. Mai 1976. Mit Schreiben vom 7. September 1976 teilte der Geschäftsführer des Studentenwerks Frankfurt am Main dem Kultusminister

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

	DM (rd.)
Stand 31. Dezember 1975	82 400
+ Zugang (einschl. Zinsen)	345 400
./. Tilgung 1976	45 000
Stand 31. Dezember 1976	382 800
+ Zugang (einschl. Zinsen)	189 100
Stand 31. Dezember 1977	571 900
+ Zugang (einschl. Zinsen)	194 700
Stand 31. Dezember 1978	766 600
./. Tilgung 1979	202 000
Stand 31. Dezember 1979	564 600

Wegen der wirtschaftlichen Situation der SRID hat das StWF seine Darlehensforderung in den Bilanzen zum 31. Dezember 1976, 1977 und 1978 mit insgesamt 500 000 DM wertberichtigt.

Der Rechnungshof hat dem Kultusminister mit Schreiben vom 13. September 1977 und 26. Januar 1978 mitgeteilt, aus den Umständen, die zum Erwerb der Beteiligung geführt hätten, sei zu schließen, daß sich das StWF an der SRID beteiligt habe, um den drohenden Konkurs der GmbH abzuwenden. Es werde zwar nicht verkannt, daß auch das Angebot von preisgünstigen Reisen eine nach dem Studentenwerksgesetz und der Satzung des StWF zulässige wirtschaftliche Hilfe durch ein Studentenwerk darstelle. Eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, die sich als Selbsthilfe-Organisation der Studentenschaft verstehe, solle jedoch keine Beteiligungen anstreben. Es seien umgehend Maßnahmen zu ergreifen, generell bei Studentenwerken den Erwerb von risikoreichen Beteiligungen zu verhindern.

Mit Schreiben vom 14. Juli 1978 hat der Kultusminister darauf hingewiesen, daß der Geschäftsführer des StWF gleichzeitig Beauftragter des Haushalts sei. Damit sei er einerseits für das gesamte Geschäftsgebaren voll verantwortlich; andererseits solle er „in seiner Entscheidungsfreiheit aber auch nur in solchen Fällen durch die Fachaufsichtsbehörde beschnitten werden, die ein solches Eingreifen zwingend“ geböten. Es gebe keinen Hinweis darauf, daß der Geschäftsführer von seiner Entscheidungsfreiheit mißbräuchlich Gebrauch gemacht habe. Er, der Kultusminister, bitte, „die Prüfungsbemerkung auf sich beruhen zu lassen“.

Demgegenüber hat der Rechnungshof mit Schreiben vom 18. September 1978 die Auffassung

u. a. mit, ein eventueller Konkurs der SRID-GmbH hätte für Studenten den Verlust angezahlter, aber noch nicht durchgeführter Reisen in der Größenordnung von rund 200 000 DM bedeutet und außerdem wären andere studentische Reisebüros, die Forderungen an die SRID-GmbH gehabt hätten, zusammengebrochen. Für eine finanzielle Konsolidierung der SRID-GmbH würde ein Zeitraum von 3 bis 4 Jahren benötigt. Durch Rationalisierungsmaßnahmen und Abbau auf dem Personalsektor sei für das Geschäftsjahr 1976/77 mit einem Gewinn von rund 60 000 DM zu rechnen. Mit Bericht vom 17. Oktober 1977 legte der Geschäftsführer des Studentenwerks Frankfurt am Main dem Kultusminister eine vorläufige Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung der SRID-GmbH für die Zeit vom 1. November 1976 bis 31. Oktober 1977 vor, nach der im Geschäftsjahr 1976/77 mit einem Überschuß von rund 40 500 DM zu rechnen sei. Ein ähnliches Ergebnis werde für das Geschäftsjahr 1977/78 erwartet. Anschließend könne aus organisatorischen und anderen geschäftsbedingten Gründen mit noch höheren Überschüssen gerechnet werden. Der Überschuß des Geschäftsjahres 1976/77 werde die Bilanz zum 31. Oktober 1977 nur insoweit verbessern, als uneinbringliche Forderungen aus früheren Jahren storniert und bisher unterlassene Abschreibungen nachgeholt werden könnten. Ein sichtbarer Rückgang der Verbindlichkeiten werde sich vom Herbst 1977 an ergeben.

Ergänzend teilte der Geschäftsführer des Studentenwerks Frankfurt am Main dem Kultusminister am 17. November 1977 und am 21. Dezember 1977 mit, aus der Entwicklung des Reisedienstes in den letzten zwei Jahren ergebe sich, daß dieser aus der Verlustzone hinausgeführt werden konnte und sich aus dem Engagement des Studentenwerks kein finanzieller Nachteil ergebe.

Mit Bericht vom 4. Juli 1978 führte der Geschäftsführer des Studentenwerks Frankfurt am Main aus, er habe sich vor der Übernahme mit zwei erfahrenen Geschäftsführern von ähnlichen Unternehmungen über die Konsolidierung der SRID-GmbH beraten. Dabei sei die SRID-GmbH als ein Unternehmen bezeichnet worden, das unter richtiger Kontrolle in jedem Fall Überschüsse erwirtschaften müsse. Das Geschäftsjahr 1977/78 werde einen Überschuß von wenigstens 50 000 DM erbringen. Die Entwicklung der Umsatzzahlen gegenüber den Hauptkosten (Personal und Werbung) mache eine positive Entwicklung deutlich. Es sei auch nicht zu vermuten und nach den Erfahrungen der Reisedienste in den letzten zwei Jahrzehnten unwahrscheinlich, daß ein studentisches Reisebüro in zentraler Lage an einer Universität mit rund 24 000 Studenten defizitär arbeite, selbst wenn die Reisekonjunktur etwas nachlasse.

Bemerkungen des Rechnungshofs

vertreten, die Beteiligung des StWF an der SRID begegne in diesem Umfang und unter den Umständen, wie sie im Zeitpunkt des Erwerbs gegeben gewesen seien, erheblichen Bedenken. Geschäftsvorfälle dieser Art seien so schwerwiegend, daß ein Eingreifen der Fachaufsicht geboten gewesen wäre.

Erst danach ist der Kultusminister als Fachaufsichtsbehörde tätig geworden. So hat er unter ausdrücklichem Hinweis auf die „Örtlichen Erhebungen des Hessischen Rechnungshofs“ mit Schreiben vom 8. Dezember 1978 dem Geschäftsführer des StWF mitgeteilt: „Da die Außenstände des Studentenwerks Frankfurt beim Studentischen Reise- und Informationsdienst sich bereits auf 741 000 DM belaufen, weise ich Sie hiermit an, diesem Unternehmen ohne meine ausdrückliche vorherige Zustimmung keine weiteren Darlehen oder Liquiditätshilfen aus Mitteln des Studentenwerks zu leisten.“

Das Schreiben des Kultusministers an den Geschäftsführer vom 31. Januar 1979 beginnt mit dem Satz: „Nachdem ein Beauftragter meines Hauses in den Geschäftsräumen des Studentischen Reise- und Informationsdienstes GmbH Einsicht in die Bücher und Belege genommen hat, vermag ich Ihre optimistische Einschätzung des künftigen Geschäftsverlaufs dieses Reisebüros nicht mehr zu teilen“. Jetzt erst, mit diesem Schreiben, hat er den Geschäftsführer des StWF „im Rahmen der Fachaufsicht“ angewiesen, unverzüglich bestimmte Maßnahmen (z. B. Beseitigung der erheblichen Buchungsrückstände der SRID) „in die Wege zu leiten“.

Im Juni 1980 hat der Rechnungshof festgestellt, daß die Jahresabschlüsse der SRID für die Geschäftsjahre seit 1977 immer noch nicht vorlagen. Es muß davon ausgegangen werden, daß das StWF der SRID Darlehen in der genannten Größenordnung gewährt hat, ohne – als Hauptgesellschafter – über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens informiert gewesen zu sein.

Der Rechnungshof beanstandet, daß der Kultusminister im Rahmen seiner Fachaufsicht nicht schon früher Einfluß auf einen ordentlichen Geschäftsbetrieb – mit ordnungsmäßiger Buchführung – der SRID genommen hat. Dazu wäre – nach Satzungsänderung – auch dringend die Entsendung von Vertretern des StWF in den Aufsichtsrat der GmbH erforderlich gewesen. Das ist ebenfalls unterblieben; eine entsprechende Initiative der Aufsichtsbehörde konnte nicht festgestellt werden.

Stellungnahme der Landesregierung

Aufgrund dieser optimistischen Berichte des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt am Main mußte der Kultusminister zunächst davon ausgehen, daß die ihm vom Studentenwerk vorgelegten Zahlen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und die SRID-GmbH nach Überwindung einer kurzen Durststrecke sanierungsfähig sei. Nachdem der Kultusminister im Rahmen seiner verwaltungsmäßigen Prüfung des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 27. November bis 1. Dezember 1978 und anlässlich einer Sonderprüfung der SRID-GmbH am 22./23. Januar 1979 jedoch feststellen mußte, daß zwischen der Berichterstattung des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt am Main und der tatsächlichen Lage der SRID-GmbH eine erhebliche Diskrepanz besteht und bei diesem Reiseunternehmen außergewöhnliche Buchungsrückstände aufgelaufen waren, ist er unverzüglich mit den vom Rechnungshof zitierten Erlassen vom 8. Dezember 1978 und vom 31. Januar 1979 tätig geworden.

Der von einem Steuerberater mit Datum vom 29. Februar 1980 vorgelegte Jahresabschluß der SRID-GmbH zum 31. Oktober 1977 weist für das Geschäftsjahr 1976/77 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 27 326,48 DM und einen Verlustvortrag von 666 912,98 DM aus, so daß sich insgesamt ein Bilanzverlust in Höhe von 694 239,46 DM bei einem Bilanzvolumen von 887 149,40 DM und einem Stammkapital von 40 000 DM ergibt.

Im Hinblick darauf, daß der Geschäftsführer des Studentenwerks Frankfurt am Main seit 13. Mai 1980 erkrankt ist, hat der Kultusminister mit Erlaß vom 16. Juni 1980 den mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Geschäftsführers beauftragten Mitarbeiter des Studentenwerks Frankfurt am Main um Prüfung gebeten, ob die Geschäftsanteile des Studentenwerks Frankfurt am Main an der SRID-GmbH zu vertretbaren Bedingungen veräußert werden können und in entsprechende Verhandlungen einzutreten. Diese Bemühungen sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

Die vom Rechnungshof jetzt vorgeschlagene Entsendung von Vertretern des Studentenwerks Frankfurt am Main in den Aufsichtsrat der SRID-GmbH sollte zurückgestellt werden, bis eine Entscheidung darüber vorliegt, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die SRID-GmbH fortgeführt werden kann. Der im Gesellschaftsvertrag der SRID-GmbH vom 24. August 1973 vorgesehene Aufsichtsrat ist nach einer Auskunft des Geschäftsführers der SRID-GmbH vom 26. August 1980 bisher nicht zusammengetreten. Bei einer Gesellschaft in der Größenordnung der SRID-GmbH kommt der Gesellschafterversammlung und nicht dem Aufsichtsrat die Funktion einer die Geschäftsführung kontrollierenden Organs zu.

Bemerkungen des Rechnungshofs

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 05**Verwaltungsgerichtsverfahren in Asylsachen**

- 57 Wegen der zu erwartenden Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen mit Asylverfahren hat der Rechnungshof im Juni 1980 eine gutachtliche Stellungnahme als Beratung nach § 88 Abs. 2 LHO erstellt und sie zur Unterstützung der für 1981 anstehenden Haushaltsberatungen dem Präsidenten des Landtags und dem Ministerpräsidenten zugeleitet. Dabei wurde die Frage des Stellenmehrbedarfs für das Verwaltungsgericht Wiesbaden und für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel zu Einsparungsmöglichkeiten an Sozialaufwand der öffentlichen Hand für Asylbewerber in Beziehung gestellt.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07**Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen bei Zuwendungen zur Förderung des Fremdenverkehrs**

(Kap. 07 02, 95)

- 58 Zur Förderung des Fremdenverkehrs wurden nach dem Fremdenverkehrsförderungsplan im Rahmen der geltenden Richtlinien vom 1. August 1968 und 1. April 1969 zur Anteilfinanzierung von Förderungsmaßnahmen nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgte nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 44 LHO).

Anlässlich seiner örtlichen Erhebungen stellte der Rechnungshof wiederholt fest, daß die Berechtigung der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz 1967 (UStG) bei mehreren geförderten Bauvorhaben nicht berücksichtigt worden ist. Nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO zählen Vorsteuerbeträge, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten und hätten bei der Festsetzung des Zuschusses berücksichtigt werden müssen. Die Nichteinhaltung der festgelegten Berechnungsgrundsätze führte in vielen Fällen zur Überschreitung des anteiligen Höchstbetrags der zuwendungsfähigen Ausgaben und demzufolge zur finanziellen Begünstigung verschiedener Zuwendungsempfänger.

In seinen Prüfungsmittelungen hat der Rechnungshof bei diesen Maßnahmen die Zuwendungsbescheide beanstandet und die Bewilligungsbehörden aufgefordert, die Höhe der Zuwendungen zu berichtigen, evtl. festgestellte überzahlte Beträge zurückzufordern und im Sinne der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu § 44 LHO Zinsansprüche geltend zu machen. Eine nachträgliche Durchsetzung dieser Forderungen ließ sich oft nur mit erheblichen Schwierigkeiten erreichen.

Auf schriftliche Anfragen der Bewilligungsbehörde, die zum Teil erst nach Abschluß der Bewilligungsverfahren durchgeführt worden sind, bestätigten die betroffenen Zuwendungsempfänger zwar ihre Berechtigung zum Vorsteuerabzug; sie wiesen jedoch gleichzeitig darauf hin, in den zuwendungsfähigen Kosten der eingereichten Kostenveranschlagungen sei keine Umsatzsteuer enthalten und somit habe die Frage des Vorsteuerabzugs für sie keine Bedeutung.

Es trifft zu, daß in der Verwaltungspraxis anfangs die Frage, ob der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz 1967 (UStG) berechtigt ist, bei der Prüfung der Förderanträge nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.

In diesen Fällen wurden rechtsverbindliche Erklärungen der Antragsteller nachträglich angefordert. Soweit in diesen Erklärungen versichert wurde, daß in den Kostenvoranschlägen keine Umsatzsteuer enthalten sei, wurden die Kosten als voll zuwendungsfähig anerkannt, sofern die im Einzelfall erforderliche fachtechnische Prüfung der Kostenvoranschläge nicht anderweitige Kürzungen notwendig machte.

Auch ist der Ansicht des Rechnungshofs beizupflichten, daß unterschiedliche Auffassungen über die Veranschlagungsart auszuschließen sind, wenn in den Kostenunterlagen Angaben über eine abweichende Veranschlagung von der Norm DIN 276 nicht enthalten sind.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1979 sind die Herren Regierungspräsidenten nochmals darauf hingewiesen worden, daß die Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben haben, ob sie allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind oder nicht. Es wird ferner bei allen Zuschußanträgen verlangt, daß die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer (brutto) zu veranschlagen sind. Schließlich wird bei Hochbaumaßnahmen die Brutto-Veranschlagung nach der Norm DIN 276 gefordert.

Wiederholungsfälle der beanstandeten Art dürften somit künftig nicht mehr vorkommen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Demgegenüber haben die Prüfungen des Rechnungshofs ergeben, daß bei den beanstandeten Projektförderungen für die Gewährung von Zuwendungen die Kostenermittlungen gem. Nr. 5.3 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land) aufgestellt worden sind. Danach liegt zweifelsfrei, wie dies die Vorschrift vorsieht, eine Brutto-Veranschlagung nach der Norm DIN 276 in dem Sinne vor, daß die Umsatzsteuer in der vorgelegten Veranschlagung enthalten ist. Auch die Bauberatungsstelle des Ministers der Finanzen ist bei ihrer Prüfung, soweit sie einzuschalten war, von dieser Voraussetzung ausgegangen und hat die Kostenermittlungen entsprechend gewertet.

Der Rechnungshof bemängelt, daß Feststellungen zur Berechtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG durch die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung der Anträge zur Gewährung von Zuwendungen nur unzureichend vorgenommen worden bzw. gänzlich unterblieben sind. Im Verlauf der Antragsprüfung entsprechende Erhebungen anzustellen, ist deshalb bedeutungsvoll, weil abziehbare Vorsteuerbeträge vor der Bewilligung von den Brutto-Kosten als nicht zuwendungsfähig abzusetzen sind. Sofern vom Antragsteller zu dieser Frage keine Angaben gemacht werden, ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, diese Prüfung vorzunehmen. Dabei sind die zuwendungsfähigen Kosten nach Berücksichtigung der Vorsteuerbeträge in den Bewilligungsunterlagen erkennbar darzustellen.

Im übrigen vertritt der Rechnungshof die Ansicht, daß unterschiedliche Auffassungen über die Veranschlagungsart (Brutto oder Netto) – wie sie in den noch offenen Fällen seither nicht auszuräumen waren – auszuschließen sind, wenn in den Kostenunterlagen keine Angaben über eine abweichende Veranschlagung von der Norm DIN 276 enthalten sind.

Um Wiederholungsfälle dieser Art künftig zu vermeiden, sollte von der Bewilligungsbehörde eine sorgfältigere Bearbeitung der Zuwendungsanträge gefordert werden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08**Zuwendung an das Hessische Brüderhaus e. V. Hephata, Schwalmstadt, Ersatzneubau der Energiezentrale (Kap. 08 22)**

- 59 In den vergangenen Jahren hatte es sich gezeigt, daß die Energieversorgung für die Anstalt Hephata nicht mehr ausreichend gewährleistet war. Die Ursache waren die veralteten und nicht mehr erweiterungsfähigen Anlagen der Wärmeerzeugung und -verteilung. Hinzu kam, daß auch die Elektroversorgung und die baulichen Anlagen der Regiebetriebe einer Erweiterung bzw. Erneuerung bedurften.

Angesichts dieser Umstände hat der Bauträger nach eingehenden Voruntersuchungen im Jahre 1975 einen Bauentwurf aufgestellt, der die Errichtung eines eingeschossigen Neubaus mit Flachdach und Unterkellerung sowie den Umbau des bestehenden Heizwerks zu einer Übergabestation für die Verteilung der im Neubau erzeugten Wärmeenergie vorsah. In dem Neubau waren das neue Heizwerk mit Trafo- und Notstromanlage, die Zentralwäscherei mit Wäschelager, Schneiderei und Näherei, Instandsetzungswerkstätten, das Zentrallager, Büro- und Sozialräume sowie Garagen vorgesehen. Die für die Zuwendungsmaßnahmen verwendete Bezeichnung „Ersatzneubau der Energiezentrale“ ist daher im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung nur zum Teil zutreffend.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wurde der Ersatzneubau als Einheit geplant. Die Kosten wurden auf 11,8 Mio DM veranschlagt. Der Entwurf und die Bauunterlagen sind im Benehmen mit dem Finanzminister – Bauberatungsstelle – aufgestellt worden. Die baufachliche Prüfung durch diese Stelle erstreckte sich auf die gesamte Maßnahme.

Der Bauträger hatte die Absicht, die Bauleistungen in ihrer Gesamtheit auszuschreiben, auszuführen und abzurechnen. Hierbei war er davon ausgegangen, daß der Zuwendungsbescheid über die gesamte Landeszuwendung von 5 Mio DM mit der Maßgabe erteilt wird, daß die Zuwendung entsprechend dem Baufortschritt in mehreren Jahresraten zur Auszahlung kommen werde.

Nach den vorgelegten Unterlagen hatte der Sozialminister die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 08 22 – 893 02 zum Zeitpunkt der Bewilligung jedoch bereits ausgeschöpft. Da ihm zum

Es trifft zu, daß der Ersatzneubau der Heizzentrale des Hessischen Brüderhauses e. V. Hephata als Einheit geplant wurde. Die Aufteilung in zwei Bauabschnitte ist nicht nur aus Finanzierungsgründen notwendig gewesen, sondern maßgebend hierfür war auch, daß ein Aufschub des Beginns der Baumaßnahme nicht verantwortet werden konnte. Der Träger hat dazu folgendes ausgeführt:

„... Hätte man die Heizzentrale auf Grund fehlender Finanzmittel erst ein Jahr später begonnen, hätte man grob fahrlässig gegenüber den Behinderten einer solchen Groseinrichtung gehandelt. Außerdem wäre dann eine zusätzliche Heizanlage für die Schule für Praktisch Bildbare anzuordnen gewesen. Dies hätte dann auch zusätzliche Kosten bedeutet.“

Bei der Aufteilung war zu prüfen, ob die Bauabschnitte so ausgelegt werden konnten, daß sie jeweils für sich funktionsfähig gewesen wären. Die Bauberatungsstelle des Finanzministers hat zu dieser Frage ausgeführt:

„... Dessen ungeachtet konnte aber davon ausgegangen werden, daß der I. Bauabschnitt nach Umbau der alten Heizzentrale auf Jahre hinaus selbständig funktionstüchtig gewesen wäre, wenn die Finanzierung des II. Bauabschnittes sich verzögert hätte.“

Die Landesregierung vermag daher die Auffassung des Rechnungshofs nicht zu teilen, daß bei der Bildung von Bauabschnitten in diesem Fall gegen die VV zu § 44 LHO verstoßen worden und Anfinanzierungen erfolgt seien.

Der Auffassung des Rechnungshofs, die Bildung von Bauabschnitten hätte bei sinnvoller Anwendung haushaltsrechtlicher Möglichkeiten durch das Institut der überplanmäßigen Ausgaben vermieden werden können, vermag die Landesregierung nicht zu folgen. Die in § 37 LHO zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Genehmigung einer üpl. Ausgabe scheinen ihr in diesem Fall nicht erfüllt. Abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken, hätte die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe nicht zu dem vom Rechnungshof dargestellten Ziel geführt. Nach VV zu § 37 LHO sind überplanmäßige Ausgaben Ausgaben, die den bei einer im Haushaltsplan

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Zeitpunkt der Entscheidung – April 1975 – nur noch 2,8 Mio DM an Haushaltsmitteln und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung standen, die lediglich zur Förderung eines ersten Bauabschnitts ausreichten, forderte er die Bildung von zwei getrennten Bauabschnitten.

Diese Aufteilung des Bauvorhabens in sog. Bauabschnitte veranlaßte den Finanzminister, in seiner baufachlichen Stellungnahme vom 14. November 1975 darauf hinzuweisen, daß der geplante Ersatzneubau in vollem Umfang notwendig sei, und die Erstellung des Gebäudes in mehreren Bauabschnitten, allein wegen des zu erwartenden baulichen Mehraufwands, zusätzliche Kosten verursachen würde. „Sind aus Finanzierungsgründen“, so führte der Finanzminister weiter aus, „Bauabschnitte nicht zu umgehen, so sollte zumindest versucht werden, den zeitlichen Ablauf der Abschnitte so zu steuern, daß ein Abbau der Baustelleneinrichtung nicht erforderlich wird.“ Mit dieser Formulierung trug der Finanzminister, wenn vielleicht auch ungewollt, zur Bildung unzulässiger Bewilligungsabschnitte bei.

Der Bauträger hat ebenfalls mehrmals und nachdrücklich auf nachteilige finanzielle, zeitliche und verwaltungsseitige Auswirkungen einer Teilung der Baumaßnahmen hingewiesen.

Trotz der vorgenannten Einwände bestand der Sozialminister auf der Bildung von zwei sog. Bauabschnitten und förderte durch Zuwendungsbescheid vom 25. November 1975 mit 2,8 Mio DM vorerst nur den I. Bauabschnitt. Dieser umfaßte – wie auch aus einem späteren Schreiben des Sozialministers vom 24. August 1979 hervorgeht – die Errichtung einer Heizzentrale (Kesselhaus), eines Öllagers, einer Büchsenpresse sowie die Schaffung von Lkw-Garagen und einer Kfz-Werkstatt. Diese Trennung hatte zur Folge, daß das als Einheit geplante Gebäude nunmehr vertikal in zwei Baukörper geteilt werden mußte und – da der für die Verteilung der Wärmeenergie notwendige Umbau des vorhandenen Heizwerkes erst im II. Bauabschnitt vorgesehen war – eine Verbesserung der Versorgungssituation auch erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig erreicht werden konnte.

Der Bauträger hat ab Ende November 1975 die Gewerke für den I. Bauabschnitt ausgeschrieben und die Aufträge erteilt. Mit den Erdarbeiten wurde am 12. Dezember 1975 begonnen. Bereits acht Monate nach der Bewilligung für den I. Bauabschnitt hat der Bauträger den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für den II. Bauabschnitt (zweiter Gebäudeteil mit Zentralwäsche-

enthaltenen Zweckbestimmung vorgesehenen Ansatz überschreiten. Die Bewilligung über 2 800 000,- DM wurde am 25. November 1975 ausgesprochen. Im Hinblick auf den kurz bevorstehenden Jahresabschluß war auszuschließen, daß dieser Betrag oder gar noch mehr bis zum Jahresende abfließen würde. Die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe wäre somit ins Leere gegangen.

Es trifft zu, daß bei Aufteilung einer Gesamtplanung in zwei Bauabschnitte wegen der Entwicklung auf dem Baumarkt durch die Zeitspanne zwischen Planung und Beginn des 2. Bauabschnittes mit mehr oder weniger starken Veränderungen der veranschlagten Kosten zu rechnen ist. Um diesen zeitbedingten Effekt zu mindern, hat der Sozialminister die Zuwendung für den 2. Bauabschnitt bereits am 29. Oktober 1976 bewilligt. Dadurch konnte der Träger einen Teil der Aufträge als Anschlußaufträge vergeben bzw. die aus dem 1. Bauabschnitt noch offenen Aufträge mit den Aufträgen des 2. Bauabschnittes zusammenfassen. Nach Auskunft des Trägers hat der Unternehmer für diese Arbeiten lediglich die zwischenzeitlich eingetretenen Lohn- und Materialpreiserhöhungen von 4 v. H. in Ansatz gebracht.

Die vom Träger in seinem Schreiben vom 13. August 1976 als Mehrkosten dargestellte Summe von 855 000,- DM beruhte auf der Annahme des Trägers, daß durch die Aufteilung in Bauabschnitte wegen der dadurch bedingten längeren Ausführungszeit Mehrkosten in dieser Höhe entstehen würden. Durch die bereits in 1976 erfolgte Bewilligung für den zweiten Bauabschnitt ist diese zeitliche Verzögerung jedoch weitgehend vermieden worden. Ob aus der Bildung von zwei Bauabschnitten überhaupt Mehrkosten entstanden sind, wird sich erst nach einer Prüfung des Verwendungsnachweises feststellen lassen.

Diesen Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger bis spätestens 1. Juli 1980 vorzulegen. Wie der Zuwendungsempfänger mitgeteilt hat, liegt der Verwendungsnachweis inzwischen dem Staatsbauamt zur baufachlichen Prüfung vor. Die Schlußrate der Zuwendung hat er bisher deshalb nicht abgerufen, weil er der irrtümlichen Auffassung war, daß diese Rate erst nach der baufachlichen Prüfung des Verwendungsnachweises abgerufen werden könne. Die Schlußrate wurde inzwischen ausgezahlt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

rei und Wäschelager, Schneiderei und Näherei, Instandsetzungswerkstätten, Zentrallager sowie Büro- und Sozialräumen und Umbau des ca. 300 m von dem Neubau entfernt liegenden, alten Heizwerks in eine Übergabestation) gestellt. Der Zuwendungsbescheid dafür wurde am 29. Oktober 1976 in Höhe von 4 Mio DM erteilt.

Die Unzweckmäßigkeit der Teilung des als Einheit geplanten Baukörpers trat nunmehr auch vom baulichen Ablauf und Aufwand her gesehen offen zutage. Nahezu die gleichen Gewerke wie beim I. Bauabschnitt mußten nun für den II. Bauabschnitt vergeben, ausgeführt und abgerechnet werden, obwohl die Rohbauarbeiten des I. Bauabschnitts noch nicht abgeschlossen waren.

Die infolge der Teilung in zwei sog. Bau- bzw. Bewilligungsabschnitte entstandenen Mehrkosten sind vom Bauträger mit 855 000 DM beziffert und dem Sozialminister mit Schreiben vom 13. August 1976 mitgeteilt worden.

Der Finanzminister hat den vom Bauträger für den II. Bauabschnitt aufgestellten Finanzierungsplan, der auch die durch die Teilung entstandenen Mehrkosten beinhaltet, mit Schreiben vom 14. September 1976 mit dem Bemerkten an den Sozialminister zurückgegeben, daß grundsätzlich gegen die Aufnahme derartiger Mehrkosten in den Finanzierungsplan von baufachlicher Seite nichts einzuwenden sei, dies aber nicht automatisch Rückwirkungen auf die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten habe. Die vom Bauträger genannten Mehrkosten wurden von der Bauberatungsstelle baufachlich nicht geprüft. Sie sind jedoch mit ihrer vollen Höhe von 855 000,- DM in die zuwendungsfähigen Kosten des II. Bauabschnitts aufgenommen und mit rd. 400 000 DM bezuschußt worden.

Der Rechnungshof stellt fest, daß sog. Bewilligungsabschnitte ausgeschöpfte Verpflichtungsermächtigungen nicht ersetzen können, zumal die VV zu § 44 LHO solche Abschnitte nicht vorsehen. Sie schreiben vielmehr vor, daß Anfinanzierungen für Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, unzulässig sind. Bei der Bewilligung der Zuwendung für das laufende Haushaltsjahr kann zugleich eine Förderungszusage für die künftigen Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, gegeben werden; soweit hierfür Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan verfügbar sind. Bei sinnvoller Inanspruchnahme haushaltrechtlicher Möglichkeiten (Ersatz für ausgeschöpfte Verpflichtungsermächtigungen durch überplanmäßige Ausgaben anstelle der Bildung unzulässiger Bewilligungsabschnitte)

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

wäre eine Teilung der Maßnahme nicht erforderlich geworden. Der Bauträger hätte bei dieser Regelung die Möglichkeit gehabt, die „ohnehin in ihrer Gesamtheit notwendige Maßnahme“ (Zitat des Finanzministers) als Einheit auszu-schreiben, auszuführen und abzurechnen. Nach aller Erfahrung hätte sich hierdurch auch eine Verkürzung der Bauzeit – verbunden mit einer frühzeitigeren Verbesserung der nach Aussage des Sozialministers „katastrophalen“ Versorgungssituation in der Anstalt – erreichen lassen, und die durch die Teilung entstandenen Mehrkosten wären vermieden worden.

Der Rechnungshof hat seine Verwendungsprüfung noch nicht abgeschlossen. Obgleich das Bauwerk am 5. Oktober 1979 eingeweiht wurde, liegt der Verwendungsnachweis noch nicht vor. Anfang Juni 1980 war die Schlußrate der Zuwendung mit 700 000 DM vom Bauträger noch nicht abgerufen. Der Rechnungshof wird auf die baldige Vorlage des Verwendungsnachweises drängen, damit nicht auch hier eine ähnliche Verzögerung entsteht, wie sie in früheren Bemerkungen zum Bereich sozialer Gemeinschaftseinrichtungen dargestellt wurde.

Rettungshubschrauber

(Kap. 08 30)

- 60 Im Rahmen seiner Untersuchungen auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes einschließlich Krankentransport (vgl. auch Tz. 61) hat der Rechnungshof die dem Land zufließenden Einnahmen aus dem Einsatz der Rettungshubschrauber durch Stichproben geprüft.

Die zu Anfang des Programms festgestellte bestimmungswidrige Behandlung der Ein- und Auszahlungen durch die Staatshauptkasse wurde auf Veranlassung des Rechnungshofs mit Ablauf des Hj. 1977 abgestellt. Vom Hj. 1978 an werden die Einnahmen und Ausgaben bei den Titeln 08 30 – 282 01 und – 671 03 nachgewiesen. Damit wurde die zuvor unterbliebene Rechnungslegung und Rechnungs-(vor)prüfung ermöglicht.

Die beiden in Hessen eingesetzten Rettungshubschrauber „Christoph 2“ (Standort Frankfurt am Main) und „Christoph 7“ (Standort Kassel) stehen im Eigentum des Bundes, der auch die Piloten zur Verfügung stellt. Die Entgegennahme der Einsatzberichte zu jedem einzelnen Flug sowie die Rechnungsstellung an die Krankenversicherungsträger der Patienten bzw. vereinzelt an Selbstzahler hat im Auftrag des Sozialministers der Allgemeine Deutsche Automobil-Club

Art und Umfang der im Zusammenhang mit den Rettungshubschraubern zu leistenden Ein- und Auszahlungen waren zu Beginn des Programms nicht bekannt. Es wurde angenommen, daß eine bundeseinheitliche Regelung erfolgen und somit der Landeshaushalt nicht berührt werden würde. Aus diesem Grund wurden die Beträge zunächst bei den Verwaltungen gebucht. Nachdem eine bundeseinheitliche Regelung nicht zustande kam, wurden die entsprechenden Haushaltsstellen im Epl. 08 geschaffen.

Bei den nachstehenden Arten von Einsätzen werden keine Leistungen an Personen oder Institutionen erbracht, die zur Zahlung eines Entgeltes herangezogen werden können:

- a) Der Verletzte wurde bereits abtransportiert,
- b) der Verletzte ist inzwischen verstorben, wobei
 - aa) ein bereits anwesender Arzt die Feststellung getroffen hat,
 - bb) der Hubschrauberarzt den Tod feststellt und den Totenschein ausschreibt,
- c) das Flugzeug in der Luft zu einem neuen Einsatz umdirigiert wird.

Hinsichtlich der Beförderung von Ausländern ist nur dann auf eine Rechnung verzichtet worden, wenn der Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte. Dabei hat

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

(ADAC) übernommen. Er vereinnahmt die pauschalierten Entgelte für die Einsätze und führt daraus an den Bund die von ihm berechneten Forderungen für Fluggerät und Piloten ab.

Das restliche Entgelt aus den Rettungseinsätzen überweist der ADAC an das Land Hessen. Der Sozialminister verwendet diese Mittel für Ausgaben, die beim Einsatz der Rettungshubschrauber entstehen (z. B. Personal- und Sachkosten für den mitfliegenden Notarzt und Sanitäter sowie für die medizinische Ausstattung). Die Abrechnungsunterlagen des ADAC sind gut geführt. Er ist auch um rechtzeitige Zahlung der Entgelte und um deren Abführung an die Staatshauptkasse bemüht.

Die Annahmearrangements des Sozialministers ermöglichten die Prüfung jedoch seither nicht. So enthielten z. B. Einnahmebelege keinerlei Hinweise zur Errechnung des Anordnungs- bzw. Einzahlungsbetrags. Bei anderen Belegen konnten die Sollbeträge weder im Rahmen der rechnerischen Feststellung noch durch die Rechnungs-(vor)prüfung bestätigt werden, weil die Zusammensetzung dieser Beträge nicht dargestellt worden war. Die an den Bund abzuführenden Beträge waren ebenfalls nicht in allen Fällen prüfbar, was sich auch auf die dem Land verbleibenden Restbeträge auswirkte. Der Fachminister hat in diesem Zusammenhang Hinweise des Rechnungshofs während des noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahrens aufgegriffen. Durch bessere Vordruckgestaltung und andere Maßnahmen kann erwartet werden, daß eine erneute Prüfung ähnliche Anstände nicht mehr ergeben wird.

Nach Erörterung der Prüfungsergebnisse zwischen Sozialminister und Rechnungshof bleiben vor allem zwei Punkte noch ungeklärt:

Für eine nicht unbedeutende Anzahl von Einsatzflügen hat der ADAC nach eigener Entscheidung keine Rechnung gestellt. Er sah dies als gerechtfertigt an, wenn der mitfliegende Arzt z. B. nur einen Totenschein ausstellte oder wenn es sich um einen nicht krankenversicherten Ausländer handelte. Der Rechnungshof hat den Sozialminister gebeten, sich solche (Vor)entscheidungen begründen zu lassen und im Rahmen der verwaltungsseitigen Prüfung der Abrechnungen des ADAC endgültig zu entscheiden, ob auf das jeweilige Entgelt verzichtet werden kann. Da der Bund die Flugzeit auch solcher Einsätze sowie Fehleinsätze berechnet, kann auf die entsprechenden Einnahmen nicht ohne weiteres verzichtet werden.

der ADAC im Einzelfall umfangreiche Recherchen über Jahre angestellt. Aufgrund der beim ADAC vorliegenden Unterlagen hält es der Sozialminister nicht für erforderlich, die Entscheidungen besonders begründen zu lassen, da nach seinen verwaltungseigenen Prüfungen der ADAC mit großer Sorgfalt und Umsicht die Abrechnung der Pauschalen verfolgt.

Das Entgelt für die vom Rechnungshof angeführten „Hin- und Rückflüge“ sowie „Dreiecksflüge“ war schon mehrfach Besprechungsgegenstand bei den gemeinsamen Sitzungen des Bundes und der Länder, ohne daß es zu Ergebnissen gekommen wäre. Dabei hat insbesondere eine erhöhte Verwaltungsaufwand zu erwarten wäre. Unabhängig davon wird der Sozialminister bei der nächsten Sitzung des Bundes und der Länder die Frage einer gestaffelten Pauschale erneut aufgreifen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Die Einsatzflüge lassen sich vor allem in zwei Gruppen einordnen:

- „Hin- und Rückflüge“, vom Hangar zum Einsatz-(Unfall)ort und zurück zum Hangar, im allgemeinen ohne Verletztentransport,
- „Dreiecksflüge“, vom Hangar zum Einsatzort, sodann z. B. zu einer Spezialklinik und zurück zum Hangar, in der Regel mit Verletztentransport.

Ogleich diese Dreiecksflüge durchschnittlich eine längere Flugzeit mit entsprechend höherer Forderung des Bundes verursachen, wird als Entgelt einheitlich für das KJ. 1980 eine Pauschale von 860 DM (zuvor 830 DM) berechnet. Der Rechnungshof hat angeregt, die Pauschale entsprechend zu staffeln. Der Sozialminister hat auf die schwierigen Verhandlungen mit den Krankenversicherungsträgern verwiesen, die der Erhöhung ab 1. Januar 1980 vorausgegangen waren. Er ist der Ansicht, die Staffelung der Pauschale bringe insgesamt keine Mehreinnahmen. Anhand der Abrechnungen 1979 will er jedoch die Anzahl der „Hin- und Rückflüge“ sowie der „Dreiecksflüge“ ermitteln und die Möglichkeit einer gestaffelten Pauschale neu überdenken.

Zentrale Rettungsleitstellen

(Kap. 08 30)

- 61 Für den Brand- und Katastrophenschutz sowie für den Rettungsdienst einschließlich Krankentransport hat der Minister des Innern in den vergangenen Jahren im Lande Hessen 28 zentrale Rettungsleitstellen eingerichtet. Sie stellen als landeseigene Fernmeldeeinrichtungen die Einsatzzentralen für alle Einsatzkräfte und -mittel dar, nehmen Notrufe und Hilfsersuchen entgegen und veranlassen die notwendigen Maßnahmen.

Grundlage ist die Rahmenvereinbarung vom 10. Februar 1978 zwischen dem Sozialminister, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landesverbänden der Sanitätsorganisationen. Die Leitstellen sind nicht mit Landesbediensteten, sondern mit Personal kommunaler Gebietskörperschaften und von Sanitätsorganisationen besetzt. Nach Abschnitt I der Anlage zu Nr. 3 der Rahmenvereinbarung übernimmt das Land die Kosten für je eine Personalstelle in Höhe der Vergütung nach Vergütungsgruppe VI b BAT. Nach der Personalkostentabelle des Innenministers für 1978 waren dies je Leitstelle 34 982 DM jährlich. Soweit in größeren Leitstellen mehr Personal als im Landesdurchschnitt (4,6 Mann/Leitstelle) benötigt wird, hat sich das Land

Da der Krankentransport- und Rettungsdienst in den einzelnen Stadt- und Landkreisen in der Nachkriegszeit recht unterschiedlich gewachsen und seine Strukturen sehr verschieden sind, konnte kein einheitliches Muster für die örtlichen Vereinbarungen vorgegeben werden. In den Erlassen vom 10. Januar 1978 und 14. April 1978 wurden jedoch allgemeine Hinweise gegeben, die aus der Sicht des Krankentransport- und Rettungsdienstes in dieser örtlichen Zusatzvereinbarung zu berücksichtigen sind.

Es trifft nicht zu, daß der Sozialminister der Auffassung ist, die Rechtsgrundlage für die Zahlung der Pauschbeträge ergebe sich allein aus der Rahmenvereinbarung. Dies geht auch schon daraus hervor, daß die Zahlungen in 1978 und 1979 unter Vorbehalt gezahlt wurden.

Zu diesen Vorbehaltszahlungen hat sich der Sozialminister veranlaßt gesehen, weil er die Einrichtung funktionierender Leitstellen zur Sicherung des Rettungsdienstes für dringend erforderlich hielt.

Wie sich bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit zeigte, wurden die örtlichen Vereinbarungen aus den verschiedensten Gründen nicht so zügig abgeschlossen wie erwartet. Dies veranlaßte den Sozialmi-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

außerdem verpflichtet, 21 v. H. der erhöhten Personalkosten nach vorheriger Zustimmung zum Stellenplan zusätzlich zu zahlen.

Das Verfahren ist im einzelnen in Erlassen des Sozialministers vom 10. Januar und vom 14. April 1978 geregelt. Voraussetzung für die Zahlung ist hiernach u. a., daß „zuvor von den Landkreisen bzw. von den kreisfreien Städten, in deren Gebiet die zentrale Rettungsleitstelle ihren Standort hat, in Ausfüllung der Rahmenvereinbarung eine (erg.: örtliche) Vereinbarung . . . vorgelegt wird, die von allen am Krankentransport- und Rettungsdienst Beteiligten rechtswirksam unterschrieben ist . . .“. Die Anerkennung dieser örtlichen Vereinbarungen, die bis zum 1. Juni 1978 entscheidungsreif vorliegen sollten, hat sich der Sozialminister ausdrücklich vorbehalten.

Der Abschluß der örtlichen Vereinbarungen verzögerte sich jedoch, zum einen weil der Sozialminister den Landkreisen und kreisfreien Städten kein landeseinheitliches Muster zur Verfügung stellte, zum anderen weil vielfach eine Einigung nicht zustande kam, die die Unterzeichnung durch die jeweils örtlich beteiligten Sanitätsorganisationen ermöglicht hätte.

Bei Erhebungen im Sozialministerium am 6. März 1980 wurde dem Rechnungshof auf Anfrage die Auskunft erteilt, daß nur eine der 28 örtlichen Vereinbarungen nach Anerkennung rechtswirksam sei. Tatsächlich wurde diese Anerkennung erst mit Erlaß vom 14. März 1980 ausgesprochen. Der Fachminister geht bei der Anerkennung davon aus, daß auch die übrigen Sanitätsorganisationen (Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser-Hilfsdienst) künftig auf Kreisebene im Leitstellen-Ausschuß mitwirken und in Ergänzung der örtlichen Vereinbarung schriftlich Art und Zeit des Einsatzes ihrer ehrenamtlichen Helfer im Krankentransport und Rettungsdienst festlegen.

Mit Erlassen vom 6. November 1978 und vom 9. Juli 1979 wurden die Regierungspräsidenten angewiesen, die Pauschalen von insgesamt 919 514 DM (1978) und 979 496 DM (1979) unter Vorbehalt auszuführen.

Der Ansicht des Sozialministers, die Rechtsgrundlage für die Zahlung der Pauschalbeträge sei bereits durch den Abschluß der Rahmenvereinbarung auf Landesebene und durch die Bestimmung der 28 Standorte gegeben, kann sich der Rechnungshof nicht anschließen. Wie oben zitiert, ist die Auszahlung der Pauschalbeträge von der Vorlage einer von allen Beteiligten rechtswirksam unterzeichneten örtlichen Verein-

nister mit Erlaß vom 5. November 1979 die Regierungspräsidenten anzuweisen, die Rückforderung der Pauschale für die Leitstellen zu betreiben, von denen noch keine örtliche Vereinbarung vorlag.

Inzwischen wurden durch den Sozialminister 14 örtliche Vereinbarungen genehmigt. Der Abschluß und die Genehmigung der restlichen örtlichen Vereinbarungen wird bis Ende 1980 erwartet. Die Betreibung der Rückforderung der für 1978 und 1979 unter Vorbehalt gezahlten Pauschalen wurde zunächst bis zum 31. Dezember 1980 zurückgestellt.

Die vom Rechnungshof aufgeworfene Frage, ob nicht die finanzielle Beteiligung des Landes an den Personalkosten für den Betrieb der Leitstellen in die Zuständigkeit des Ministers des Innern überführt werden sollte, wird die Landesregierung prüfen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

barung abhängig. In dem erwähnten Einzelfall geht der Minister von seinen eindeutigen Zahlungsvoraussetzungen ab. Die Bedenken sind hier um so schwerwiegender, als der Sozialminister bereits mit Erlaß vom 12. Oktober 1979 vorab der anteiligen Zahlung erhöhter Personalkosten zugestimmt hatte, ohne damals die auch jetzt noch unvollständige örtliche Vereinbarung anerkannt zu haben.

Der Rechnungshof hat vorerst die Frage nach Rückforderung zurückgestellt, er hat jedoch angeregt, die Haushaltsmittel 1980 zu sperren, soweit keine örtlichen Vereinbarungen vom Sozialminister anerkannt sind; dem wurde mit Erlaß vom 10. März 1980 entsprochen.

Im Erlaß des Sozialministers vom 13. Dezember 1978 ist ausgeführt, daß er die örtlichen Vereinbarungen nur nach Beteiligung des Ministers des Innern anerkennen wird. Der Rechnungshof gibt zu bedenken, ob nicht die finanzielle Beteiligung des Landes an den Personalkosten für den Betrieb der Leitstellen in die Zuständigkeit des Ministers des Innern überführt werden sollte. Der Rechnungshof wertet diese Förderung nicht in erster Linie als Maßnahme für das Gesundheitswesen (Kap. 08 30), sondern als eine funktentechnische Maßnahme im Rahmen des Katastrophenschutzes (Kap. 03 02). Die Wartung und Ersatzbeschaffung von Taschenmeldeempfängern, die gleichfalls zu Lasten des Sozialhaushalts angeschafft wurden, obgleich sie zur funktentechnischen Ausstattung gehören, wurden auf Anregung des Rechnungshofs bereits in die Zuständigkeit des Ministers des Innern übertragen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09**Landentwicklung**
(Kap. 09 05)

- 62 Der Rechnungshof hatte sich seit 1966 wiederholt mit der Verwendung der „Zuwendungen zur Förderung der ländlichen Siedlung und für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“ sowie mit der damit verbundenen Betreuung und Abwicklung der Verfahren durch die Hessische Landesgesellschaft (HLG) befaßt. Über die dabei festgestellten erheblichen Mängel hatte er den Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten durch mehrere umfangreiche Prüfungsmittelungen unterrichtet. Der Minister hatte dem Rechnungshof jeweils zugesichert, daß die Beanstandungen zu den erforderlichen Maßnahmen in Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht führen werden.

Dennoch hat der Rechnungshof in 1977/78 bei seiner Prüfung erneut schwerwiegende Bearbeitungsmängel bei der HLG vorgefunden, die denen entsprachen, die bereits früher wiederholt gerügt worden waren. Diesem Umstand mißt der Rechnungshof besondere Bedeutung zu. Deshalb gibt er im folgenden die wesentlichen Beanstandungen wieder, die er aufgrund gleicher oder ähnlicher Sachverhalte schon einmal erhoben hatte.

Die angesprochenen Prüfungsmittelungen in der Zeit von 1966 bis 1971 umfaßten im wesentlichen folgende Themenbereiche:

- Gebührenfestsetzungen im Einklang mit den erbrachten Leistungen,
- Einheitliche Bemessungsmaßstäbe für die Erstellung der Betriebsentwicklungspläne und Festsetzung der Kapitaldienstgrenze,
- Verfrühter Mittelabruf,
- Ausstattung der Wohngebäude von Nebenerwerbsstellen und landwirtschaftlichen Betrieben,
- Übernahme von Eigenleistungen durch Ausführung in Schwarzarbeit,
- Beachtung der VOB.

Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (im folgenden: Minister) hat, wie damals zugesichert, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht die jeweils erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen gegenüber den Siedlungsbehörden und den Betreuern getroffen. Wenn nunmehr Beanstandungen erhoben werden, so muß berücksichtigt werden, daß in einem Zeitabschnitt von mehr als 10 Jahren zwischen den seinerzeitigen Prüfungen und den Prüfungsmittelungen vom 9. Januar 1979 in nicht unerheblichem Umfange die der Bearbeitung zugrundeliegenden Verwaltungsvorschriften (für die Bewilligung von Finanzierungshilfen, die Gebührenfestsetzungen, die Ausstattungsbegrenzungen, die Bauleistungen, die freihändig vergeben werden können, u. a.) Änderungen unterzogen worden sind, die Erschwernisse und neue Fehlerquellen ausgelöst haben.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die nunmehr vorliegenden Beanstandungen die gleichen Sachverhalte, wie die zurückliegenden Prüfungsverfahren umfassen. Der Minister hat aufgrund der jeweiligen Prüfungsfeststellungen Konsequenzen gezogen. Die eingetretene Entwicklung, die wesentlich differenziertere Behandlung der Sachverhalte und die Anwendung strengerer Maßstäbe im Verwaltungsvollzug (u. a. auch bei der VOB) sind im wesentlichen für die nunmehr vorliegenden Bemerkungen bestimmend, nicht hingegen Unterlassungen aus früheren Prüfungsbeanstandungen.

Allgemeine Betreueraufgaben

- 63 Als Betreuerin einer Maßnahme hat die HLG u. a. die für die Verfahrensdurchführung erforderlichen Unterlagen vorzubereiten oder zu erstellen und den Förderungsantrag der Bewilligungsstelle zur Entscheidung zuzuleiten. Wesentlich ist dabei vor allem die im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachverwaltung vorzunehmende Bauplanung. Die vollständigen Planungsuperlagen hat die HLG schließlich nochmals der landwirtschaftlichen Fachverwaltung vorzulegen, damit diese abschließend baufachlich und landtechnisch prüfen und bestätigen kann, daß die Bauplanung und die vorgesehenen landtechnischen Maßnahmen dem Raum- und Funktionsprogramm sowie den neuzeitlichen Planungsanforderungen entsprechen. Die so erarbeitete und vom Siedler anerkannte Planung ermöglicht eine exakte Kostenermittlung; sie allein hat Grundlage der Finanzierung zu sein.

Von diesem vorgeschriebenen und bewährten Verfahrensgang wurde indessen häufig abgewichen. Vielfach wurden die so erarbeiteten und der Bewilligung zugrundegelegten Bauplanung nicht realisiert:

- die Planungen wurden mitunter von der HLG und dem Siedler nachträglich erheblich geändert,
- die Bewilligungsstelle und die landwirtschaftliche Fachdienststelle wurden hierüber jedoch nicht immer unterrichtet.

Dieses war vor allem festzustellen, wenn die Umplanungen zu einer Vergrößerung des Bauvolumens führten. Nachträglich bekannt werdende Abweichungen von den ursprünglichen Bauplanungen nahmen die beteiligten Dienststellen im allgemeinen hin; nur in seltenen Fällen zogen sie die entsprechenden Konsequenzen. Damit werden Wert und Wirkung der baufachlichen und landtechnischen Überprüfung durch die landwirtschaftliche Fachbehörde in Frage gestellt.

Dies ist aber nicht die einzige Folge der Abweichung vom regelmäßigen Verfahren. In fast allen Fällen, in denen derart eigenmächtig umgeplant wurde, hat der Rechnungshof zum Teil beachtli-

Der Minister hat im übrigen aufgrund der Prüfung des Jahres 1977 zu Beanstandungen von grundsätzlicher Bedeutung Anordnungen und Festlegungen gegenüber den Siedlungsbehörden und der Hessischen Landgesellschaft getroffen. Die ergangenen Regelungen werden in der Stellungnahme zu den in Betracht kommenden Textzahlen im einzelnen angesprochen.

Die ständige Weiterentwicklung im ländlichen Bauwesen und in der Landtechnik hat dazu geführt, daß von den Antragstellern die im Laufe des sich in der Regel über einen Zeitabschnitt von 1–2 Jahren hinziehenden Antrags- und Bewilligungsverfahrens erkennbaren Verbesserungen nachträglich in ihre Maßnahmen einbezogen wurden. Hierdurch waren in der Vergangenheit teilweise Änderungen notwendig, die auch von den Bewilligungsbehörden als zweckdienlich anzuerkennen waren.

Der Minister hat mit Erlaß vom 26. November 1979 angeordnet, künftig

- Planungsänderungen nur vor ihrer Ausführung und nach erneuter Einschaltung der zuständigen Fachdienststellen bei kritischer Prüfung zuzustimmen und
- bei der Genehmigung von Planungsänderungen die damit verbundenen Auswirkungen auf die Finanzierung der Verfahren (Anpassung der Kapitaleinsatzgrenze, Ergänzungsfinanzierung) zu überprüfen.

Im übrigen hat die Geschäftsführung der Hessischen Landgesellschaft sofort nach den örtlichen Feststellungen bereits diesbezügliche Anordnungen getroffen.

Aufgrund der ergangenen Anordnungen können künftig nicht genehmigte Planungsänderungen nicht mehr zu Nachfinanzierungen führen. Im übrigen werden nach Maßgabe der VV Nr. 10 zu § 44 LHO die erforderlichen Konsequenzen gezogen (Widerruf bzw. Rückforderung von Zuwendungen bei unwirtschaftlicher Verwendung, nicht genehmigten Abweichungen von Planungs- und Finanzierungsunterlagen sowie nachträglicher Feststellung zusätzlicher Eigenmittel).

Soweit aufgrund der Prüfungsfeststellungen in verschiedenen Einzelverfahren schwerwiegende Betreuungsmängel vorliegen, ist die Prüfung einer Kürzung der Betreuungsgebühren eingeleitet. In den Verhandlungen mit der Hessischen Landgesellschaft werden in Ermangelung einer eindeutigen Zuordnung der Betreuungsgebühr zu einzelnen Leistungen pauschale Kürzungen angestrebt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

che Überschreitungen der der Finanzierung zugrundegelegten Kosten festgestellt. Die dadurch entstandenen Fehlbeträge lösten meist eine Nach- oder Ergänzungsfinanzierung aus öffentlichen Mitteln aus.

Zur Frage der Gebühren, die der HLG in den Einzelverfahren als Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zufließen, teilt der Hessische Rechnungshof die Meinung des Bundesrechnungshofs. Danach lassen sich diese Gebühren, die insbesondere in den nach den Richtlinien für die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes finanzierten Verfahren beachtlich sind und im Einzelfall 50 000 DM übersteigen können, nur dann der Höhe nach rechtfertigen, wenn die HLG ihre Pflichten und Aufgaben als Betreuerin und Siedlungsunternehmen ordnungsgemäß erfüllt hat. Auf Veranlassung des Rechnungshofs wird deshalb die Verwaltung die Möglichkeit einer Kürzung oder gar Rückforderung bewilligter Gebühren bei gravierenden Betreuungsmängeln eingehend prüfen.

Ermittlung der Kapitaldienstgrenzen

- 64 Art und Umfang der zu bewilligenden öffentlichen Mittel, insbesondere der Zuschüsse, sind weitgehend von der Belastbarkeit des zu fördernden Betriebs abhängig. Die Aufstellung des Betriebsentwicklungsplans und die Ermittlung der künftigen Belastungsmöglichkeit des Betriebs (nachhaltige Kapitaldienstgrenze) durch die landwirtschaftliche Fachverwaltung sind deshalb für die Finanzierung von ausschlaggebender Bedeutung.

Hohe Investitionen unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel können nur sinnvoll sein, wenn die Betriebsstruktur dadurch entscheidend verbessert wird und somit eine Steigerung der Deckungsbeiträge, des Roheinkommens und letztlich des Betriebsgewinns erreicht werden. Die Belastungsfähigkeit eines Betriebs müßte sich folglich im allgemeinen bei umfangreichen Investitionen ebenfalls erhöhen. Bei der Ermittlung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze wird dies indessen vielfach durch uneinheitliche Berechnungsansätze verhindert.

- 65 Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze kann u. a. durch die Ansätze für Lebenshaltung, Betriebsreserven, Steuern, Versicherungen und derglei-

Aufgrund der früheren Prüfungsmittelungen ist durch die Festlegung von Richtsätzen sowie durch Erläuterungen und insbesondere die zentrale Prüfung der Betriebsentwicklungspläne eine Vereinheitlichung angestrebt worden. Die regionalen Unterschiede erschweren verbindliche einheitliche Ansätze für Erträge und Preise. Die zentrale Prüfung der Betriebsentwicklungspläne durch die Mittelinstanz der landwirtschaftlichen Verwaltung führt jedoch zu einer Koordinierung auf Landesebene. Obwohl eine individuelle Behandlung jedes Einzelfalles erwünscht ist und bei der Erstellung der Betriebsentwicklungspläne eine genügende Flexibilität gegeben sein muß, hat der Minister eine Überprüfung eingeleitet, um zu einer noch strengeren Bewertung der Ansätze in den Betriebsentwicklungsplänen zu gelangen. Durch den Rückgang in der Finanzierung von Auffangbetrieben sowie durch den bevorstehenden Abschluß der Eingliederungen nach dem Bundesvertriebenengesetz verliert die Festsetzung der Kapitaldienstgrenze als Grundlage für die Berechnung von Förderungsmiteln (Aufteilung auf Darlehen und Zuschüsse) an Bedeutung. Bei Aussiedlungs- und Althofsanierungsverfahren mit bundeseinheitlich festgelegten Höchstsätzen ist die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen nicht an die volle Ausschöpfung der Kapitaldienstgrenze gebunden.

In den angesprochenen Förderungsfällen war die Steigerung der Deckungsbeiträge und damit des Roheinkommens bzw. Gewinns, der den Betriebsin-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

chen stark beeinflußt werden. Ein unverhältnismäßig hoher Ansatz dieser Beträge kann im Einzelfall zur Folge haben, daß die Belastungsfähigkeit eines Betriebs nach umfangreichen Investitionen, d. h. im „Zieljahr“ des Betriebsentwicklungsplans, niedriger ist als im „Istjahr“, d. h. vor Beginn der Maßnahme.

Beispiele hierfür sind:

- Im Althofsanierungsverfahren K. in E. (Landauffangbetrieb mit 35,8 ha Eigentum und 16,4 ha Pachtland) ging laut Betriebsentwicklungsplan nach Investitionen von zunächst 414 450 DM die nachhaltige Kapitaldienstgrenze trotz gleichzeitiger Aufstockung der Pachtflächen von 16,4 ha auf 26,2 ha von 7 253 DM im „Istjahr“ auf 6 137 DM im „Zieljahr“ zurück. Dies hatte einen verstärkten Einsatz von Zuschüssen zur Folge. Bereits ein Jahr später wurde dann anläßlich der Finanzierung der überwiegend vom Siedler selbst verschuldeten Mehrkosten von 126 974 DM die nachhaltige Kapitaldienstgrenze auf 8 012 DM erhöht.

- Im Althofsanierungsverfahren H. in A. (Landauffangbetrieb mit 28 ha Eigentum und 12 ha Pachtland) konnte nach Investitionen von 279 295 DM der Viehbestand erheblich vergrößert werden. Dennoch verminderte sich nach dem Betriebsentwicklungsplan (Laufzeit 1975 bis 1979) die nachhaltige Kapitaldienstgrenze von 6 041 DM im „Istjahr“ auf 4 741 DM im „Zieljahr“. Ursächlich dafür war u. a. die Erhöhung der Ansätze für die Lebenshaltung der Familie von

habern und ihren Familien zu einer angemessenen Lebenshaltung verhelfen soll, entscheidend.

Verfahren K. in E.:

Der Betrieb war 1970 vom Vater des Antragstellers zusätzlich zu seinem Betrieb erworben und im Rahmen der Siedlungsmaßnahme übertragen worden. Nach vorübergehender Mitbewirtschaftung dieses Betriebes vom väterlichen Betrieb sollten Anlaufschwierigkeiten vermieden werden, so daß die Reserven auf 15 v. H. des Roheinkommens (gegenüber 10 v. H. im Normalfall) festgesetzt wurden. Im übrigen bestand eine Vorlast von 25 000,- DM, die während der ersten Phase getilgt werden sollte. Die Bewilligungsstelle hat angesichts dieser Regelung über die Richtlinien hinaus zur Bedingung gemacht, daß die Anhebung der Konditionen für das öffentliche Darlehen nach Tilgung der Vorlast zu überprüfen sei.

Die Anhebung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze aus Anlaß der beantragten Ergänzungsfinanzierung war durch die geringfügige Vergrößerung des Milchkuhbestandes und einer gegenüber der Planung erreichten höheren Milchleistung gerechtfertigt.

Die der Nachfinanzierung zugrunde liegenden Mehrkosten beruhen auf nachstehenden Maßnahmen, die von der Bewilligungsbehörde und dem Betreuer als notwendig anerkannt worden sind:

- Vollunterkellerung des an einem Gewässer gelegenen Wohnhauses,
- Verbesserungen im Stallgebäude aus Sicherheitsgründen nach Maßgabe der Statik,
- Maschinenbeschaffung, da Partner zur gemeinsamen Nutzung nicht gewonnen werden konnten, sowie wegen eines unvorhergesehenen Schlepperschadens.

Verfahren H. in A.:

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze in diesem Falle erscheint, wenn die Betriebsgröße und die Betriebsausrichtung als alleinige Beurteilungskriterien herangezogen werden, zu niedrig. Maßgebend waren jedoch die Familienverhältnisse mit 9 Personen in 4 Generationen. Für diese Familiengröße erachtete die Bewilligungsstelle trotz Empfehlung der landwirtschaftlichen Mittelinstanz eine Beibehaltung des Ansatzes für die Lebenshaltungskosten von 28 000,- DM für vertretbar.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

17 500 DM auf 28 000 DM. Die Anregung der landwirtschaftlichen Mittelbehörde anlässlich der Prüfung des Betriebsentwicklungsplans, die Lebenshaltungskosten im „Zieljahr“ um 2 000 DM zurückzunehmen und damit die nachhaltige Kapitaldienstgrenze auf 6 741 DM zu erhöhen, wurde bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel vom Amt für Landeskultur nicht berücksichtigt.

Die aus der Finanzierung resultierende jährliche Belastung von 4 740,87 DM ist nach Ansicht des Rechnungshofs im Hinblick auf die Betriebsgröße (40 ha), die Bodenverhältnisse (durchschnittliche Bodenklimazahl 45,5) und die Betriebsform (intensive Viehhaltung und Zucht) zu niedrig. Durch eine vertretbare Anhebung der Kapitaldienstgrenze hätte das Verfahren zumindest ohne den Zuschuß von 37 000 DM finanziert werden können.

- 66 Der Rechnungshof meint, daß bei Aufstellung des Betriebsentwicklungsplans und damit bei Ermittlung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze selbstverständlich von den tatsächlichen betrieblichen Verhältnissen ausgegangen werden muß. Die im Betriebsentwicklungsplan festgesetzte Kapitalgrenze stellte aber nicht immer die Grenze der Belastbarkeit des Betriebs dar. Sie wurde offensichtlich vielfach darauf abgestellt, dem Landwirt zu günstige Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Es wird nicht verkannt, daß der Betriebsentwicklungsplan in seinen verschiedenen Ansätzen einen bestimmten Spielraum lassen muß, um die individuelle Behandlung des jeweiligen Falls zu ermöglichen. Dennoch darf ein solcher Entwicklungsplan, der unter pflichtgemäßer Abwägung der gegebenen und der während der Entwicklungsphase geplanten Betriebsverhältnisse zu erstellen ist, keine unverhältnismäßig hohen Belastungsreserven enthalten.

Als Beispiele sind anzuführen:

- In dem ursprünglich mit rd. 500 000 DM veranschlagten Aussiedlungsverfahren H. in B. mußte 1973 neben einem zinslosen Darlehen von 281 000 DM ein Zuschuß von 120 400 DM bewilligt werden, weil die im Betriebsentwicklungsplan vom 27. März 1973 ausgewiesene nachhaltige Kapitaldienstgrenze von 6 329 DM die Gewährung eines höheren Darlehens ausschloß. Bei der am 20. Dezember 1974 zugelassenen Ergänzungsfinanzierung konnte die Kapitaldienstgrenze bereits auf 8 500 DM erhöht werden. Die Verwaltung rechtfertigt die

Ungeachtet der vorstehenden Gesichtspunkte hat der Minister zwischenzeitlich angeordnet, daß bei unterschiedlichen Auffassungen über die Höhe der Kapitaldienstgrenze eine einvernehmliche Regelung erzielt werden muß oder aber Abweichungen seiner Einwilligung bedürfen.

Zu den generellen Feststellungen hinsichtlich der Festsetzung der Kapitaldienstgrenze wird auf die Stellungnahme zu Tz. 64 Bezug genommen.

Verfahren H. in B.:

Der Feststellung, daß der Ertrag der angekauften Pachtflächen bereits bei der Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes berücksichtigt worden sei, wird beigetreten. Die Erhöhung der Kapitaldienstgrenze resultiert jedoch teilweise aus dem Wegfall des für die angekauften Grundstücke zu zahlenden Pachtzinses. Um die einmalige Gelegenheit dieses Ankaufs wahrnehmen zu können, wurde der erhöhte Kapitaldienst außerdem durch Einsparungen bei den Lebenshaltungskosten ausgeglichen. Der 3 Jahre nach der Erstfinanzierung ausgesprochenen Bewilligung einer Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen von

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Erhöhung mit dem durch die Ergänzungsfinanzierung möglichen Ankauf von 4,1682 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dies vermag deshalb nicht zu überzeugen, weil die Grundstücke bereits vorher als Pachtflächen zur flächenmäßigen Ausstattung des Betriebs gehörten und somit bei der Erstellung des Betriebsentwicklungsplans berücksichtigt wurden. Am 23. Juni 1976 war schließlich selbst eine Belastung von 13 005 DM tragbar, um dem Siedler außerhalb des Siedlungsverfahrens die Aufnahme eines zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens zu ermöglichen.

- Der Nachfinanzierung im Eingliederungsverfahren H. in L. lag der Betriebsentwicklungsplan vom 20. Mai/27. Juni 1974 mit einer nachhaltigen Kapitaldienstgrenze von 11 153 DM zugrunde. Der nach Abzug der Eigenleistung von 37 000 DM verbliebene Finanzierungsbedarf von 352 000 DM wäre bei dieser Belastungsfähigkeit trotz bestehender Vorlasten in voller Höhe mit zinslosen Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln (BVFG) zu erfüllen gewesen. Die Bewilligungsstelle setzte aber nach wenigen Monaten, nämlich bereits am 7. Oktober 1974, ohne prüfungsfähige Unterlagen die nachhaltige Kapitaldienstgrenze von 11 153 DM auf 7 582 DM herab. Dadurch wurden nunmehr anstelle der zinslosen Darlehensleistungen Beihilfen aus Landeshaushaltsmitteln von 85 500 DM und aus Bundeshaushaltsmitteln (BVFG) von 64 300 DM notwendig. Nachträglich wurde dann der Betriebsentwicklungsplan der verminderten Belastungsgrenze angepaßt, indem die eingeplanten Reserven und die Ansätze für Versicherungen entsprechend erhöht wurden.

- 67 Bei der Berechnung der Kapitaldienstgrenze kann nur auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs abgestellt werden. Zeitlich begrenzte und nicht dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnende Einnahmen müssen dabei außer Betracht bleiben. Dessen ungeachtet hat der Rechnungshof z. B. im Eingliederungsverfahren F. in W. festgestellt, daß das Kindergeld in die Belastungsberechnung mit einbezogen wurde. Die Verwaltung hat zugesichert, daß dies künftig nicht mehr geschieht.

41 000,- DM lag ein neuer Betriebsentwicklungsplan zugrunde, dem Fortschreibungen insbesondere wegen der Vergrößerung der Fläche von 45 auf 60 ha zugrunde lagen.

Verfahren H. in L.:

Die noch vor Bewilligung erfolgte Korrektur war notwendig geworden, nachdem der Siedler gegenüber den Angaben im ersten Betriebsentwicklungsplan die genaue Höhe seiner privaten Versicherungen und Steuern nachweisen konnte. Darüber hinaus erachtete es die Bewilligungsstelle nicht für vertretbar, die eingeplante 10%ige Reserve beizubehalten, weil der Betrieb mit 43,5 ha einen ungewöhnlich hohen Pachtlandanteil ohne die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Verträge aufweist.

Nach den Festlegungen für die Erstellung der Betriebsentwicklungspläne müssen nachhaltige Einkommen berücksichtigt werden. Im vorliegenden Falle wurde das Kindergeld von der Bewilligungsstelle als Finanzierungsreserve für die Aufbauphase herangezogen, in der durch notwendige Viehaufstokungen die Betriebseinnahmen stagnieren. Außerdem war es dem Siedler nicht möglich, in diesem Stadium einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen, da seine Arbeitskraft voll im Betrieb benötigt wurde. Nach Durchführung der Maßnahme mit den dadurch erzielten Erleichterungen und Verbesserungen wird der Kapitaldienst in diesem Falle nachhaltig auch ohne Berücksichtigung des Kindergeldes erbracht werden können.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

- 68 In zahlreichen Verfahren werden die ursprünglich vorgesehenen und der Finanzierung zugrundeliegenden Maßnahmen nicht entsprechend ausgeführt. Trotz umfangreicher Planungsänderungen und Betriebsumstellungen wurde bisher nur selten der zu Beginn des Verfahrens aufgestellte Betriebsentwicklungsplan überarbeitet. Folglich gab die vor der Finanzierung ermittelte nachhaltige Kapitaldienstgrenze nicht mehr die tatsächliche Belastungsfähigkeit des Betriebs wieder.

Als Beispiel dienen:

- Im Eingliederungsverfahren T. in G. wurde am 28. Dezember 1973 ein zinsloses Darlehen von 146 500 DM bewilligt, weil die im Betriebsentwicklungsplan ermittelte nachhaltige Kapitaldienstgrenze eine höhere Belastung ausschloß.

Der Siedler sah von der ursprünglich geplanten Erweiterung des Bullenmaststalles ab, erstellte statt dessen für die Mast einen Neubau und nutzte den bisherigen Bullenmaststall dann als Kälberstall. Der der Finanzierung zugrundeliegende Betriebsentwicklungsplan ging im „Zieljahr“ von 50 Mastbullen aus. Durch die Umplanung konnte allein dieser Bestand auf 100 Mastbullen erhöht werden, was eine Steigerung des jährlichen Verkaufs von ursprünglich 36 auf 66 Mastbullen, also um rd. 85 v. H. bedeutet. Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wurde dieser gesteigerten Leistungsfähigkeit nicht angepaßt und selbst bei der Nachfinanzierung eines Landankaufs am 1. März 1976 mit einem weiteren zinslosen Darlehen von 28 000 DM wurde keine Neuberechnung der Kapitaldienstgrenze vorgenommen.

- Im Eingliederungsverfahren R. in O. wurden am 11. August 1975 bauliche Maßnahmen in Anbetracht der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze durch ein zinsloses Darlehen von 400 000 DM nachfinanziert. Durch Umplanungen nach der Bewilligung wurde das Bauvolumen so vergrößert, daß anstatt der ursprünglich 40 Kuhliegeplätze und 42 Mastbullenplätze nunmehr 46 Kuhliegeplätze und 65 Mastbullenplätze geschaffen wurden. Eine Überprüfung des Betriebsentwicklungsplans und der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze ist auch in diesem Fall unterblieben.

Der Minister hat mit Erlaß vom 26. November 1979 angeordnet – wie in der Stellungnahme zu Tz. 63 bereits ausgeführt –, bei der Genehmigung von Planungsänderungen die damit verbundenen Auswirkungen auf die Finanzierung der Verfahren durch Überarbeitung der Betriebsentwicklungspläne und Anpassung der Kapitaldienstgrenzen stets zu überprüfen. Im Falle von Zuwiderhandlungen werden die erforderlichen Konsequenzen gezogen.

Verfahren T. in G.:

Unabhängig von diesem Siedlungsverfahren wurde 1974 ein Betriebsentwicklungsplan für die Zinsverbiligung einer dringend erforderlichen Maschineninvestition von über 72 000,- DM erstellt, mit dem der Betrieb erheblich höher belastet wurde. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes wurde von der Siedlungsbehörde bei ihrer Zustimmung zur baulichen Umplanung auf eine Anhebung des Kapitaldienstes für das Eingliederungsdarlehen verzichtet. Ein Teil des zusätzlichen Ertrages aus der Steigerung der Mastbullenproduktion mußte zur Deckung des überzogenen Kapitaldienstes herangezogen werden. Ein relativ geringfügiger Mehrertrag konnte den niedrig bemessenen Lebenshaltungskosten der Siedlerfamilie zugerechnet werden. Unter diesen Umständen wurde auch von einer Neuberechnung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze aus Anlaß der Finanzierung des Landankaufs abgesehen.

Verfahren R. in O.:

Eine Überprüfung des Betriebsentwicklungsplanes für das Jahr 1974 zeigte, daß auch bei dem vergrößerten Bauvolumen und der damit verbundenen höheren Anzahl von Tierplätzen eine Anhebung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Der verbliebene Mehrbetrag von rd. 3 000,- DM konnte den Lebenshaltungskosten zugerechnet werden, die mit 27 000,- DM für eine neunköpfige Familie – noch dazu im Ballungsraum Rhein-Main – niedrig angesetzt waren.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Subsidiaritätsgrundsatz

Eigenmittel und Einsatz von Vermögenswerten

- 69 Nach den Grundsätzen für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr) und den im Rahmen der Richtlinien vorgegebenen Förderungsgrundsätzen können öffentliche Mittel nur gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger zur Verwirklichung der Maßnahme nicht ausreicht. Die HLG und die Siedlungsbehörde müssen folglich die finanzielle Leistungskraft der Zuwendungsempfänger sorgfältig ermitteln und überwachen, daß die vorhandenen Vermögenswerte und Eigenmittel in das Verfahren eingebracht werden.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurden aber vielfach bei der Erstbewilligung die Eigenmittel und möglichen Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers nicht voll berücksichtigt, sondern „stille Reserven“ zurückbehalten. So konnten in zahlreichen Verfahren die Eigenleistungen innerhalb kürzester Zeit vorwiegend zur Finanzierung einer besseren Ausstattung oder einer Erweiterung des Bauvolumens erheblich erhöht werden. Im Aussiedlungsverfahren R. in H. waren z. B. gemäß Bewilligungsbescheid vom 18. Juni 1975 die möglichen Eigenleistungen mit 202 977 DM ermittelt. Sie konnten innerhalb nur eines Jahres durch den Einsatz zusätzlicher barer Eigenmittel auf 294 220 DM erhöht werden, um eine unangemessene Erweiterung des Bauvolumens und eine wesentlich bessere Ausstattung des Wohngebäudes zu finanzieren.

Der Rechnungshof verkennt nicht, daß die lückenlose Erfassung der Eigenmittel und der vorhandenen Vermögenswerte oft schwierig ist. Dennoch hätten sich die HLG und die Siedlungsbehörde im Interesse eines sparsamen Mitteleinsatzes bei der Aufstellung und Überprüfung der Finanzierungsunterlagen dieser Aufgabe intensiver widmen müssen. Die Zuwendungsempfänger waren offensichtlich über die möglichen Konsequenzen bei einer Zurückbehaltung eigener Mittel und Vermögenswerte nicht immer ausreichend unterrichtet. Es ist in diesem Zusammenhang auf die eindeutigen Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 18. Mai 1977 hinzuweisen.

Ausschöpfung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze

- 70 Die Bewilligung öffentlicher Mittel ist u. a. dann ausgeschlossen, wenn der Förderungszweck

Nach den getroffenen Feststellungen sind in den finanzierten Verfahren der zurückliegenden Jahre grundsätzlich die vorhandenen Eigenmittel voll eingesetzt worden. Sofern sich bei der Ausführung der Maßnahmen herausgestellt hat, daß die vorgegebenen Kostenansätze überschritten werden, haben verstärkte Anstrengungen, wie zeitweilige Beschäftigungsaufnahmen, überdurchschnittliche Erträge, freiwillige Verwandtenhilfen, Einschränkungen der Lebenshaltung, zur Überbrückung der Finanzierungsschwierigkeiten geführt. Dies kann nicht als Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz der öffentlichen Finanzierungshilfen gewertet werden.

Dennoch hat der Minister mit Erlaß vom 26. November 1979 die nachgeordneten Dienststellen und Betreuer aufgefordert, künftig den Einsatz von Eigenmitteln und Vermögenswerten vor Einsatz zusätzlicher öffentlicher Mittel strenger zu überwachen. In einem weiteren Erlaß vom 10. Juli 1980 hat der Minister Weisung erteilt, über die förmliche Abgrenzung in den Richtlinien (Antragsteller, Ehegatten und Hoferben) hinaus auch auf Vermögenswerte zu achten, die sonst noch – ohne vom Wortlaut der Richtlinien erfaßt zu sein – in der Familie eines Antragstellers (z. B. auch bei Eltern) vorhanden und im weiteren Sinne dem Antragsteller zuzurechnen sind.

Verstöße dagegen führen nicht nur zu den aus VV Nr. 10 zu § 44 LHO und insbesondere aus § 7 HG 1979 und 1980 resultierenden Konsequenzen der Rückforderung der gewährten Finanzierungshilfen, sondern lösen eine strafrechtliche Verfolgung aus. Grundlage und zugleich Verpflichtung hierfür bildet das Hessische Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften vom 7. November 1977 (StAnz. S. 2374) sowie dem dazu ergangenen Erlaß des Ministers an alle nachgeordneten Dienststellen und die Hessische Landgesellschaft vom 28. Dezember 1977. Die der Prüfung zugrundeliegenden Verfahren sind vor dem Inkrafttreten der o. a. subventionsrechtlichen Vorschriften finanziert worden.

Zu dem angesprochenen Aussiedlungsverfahren R. in H. wird in der Beantwortung zu Tz. 82 Stellung genommen.

Zunächst wird auf die Stellungnahme zu Tz. 64 Bezug genommen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

durch Eigen- und/oder Kapitalmarktmittel erreicht werden kann oder wenn er zu einer nicht tragbaren Belastung führen würde. Verlorene Zuschüsse zur Rest- oder Spitzenfinanzierung können in der ländlichen Siedlung nur bereitgestellt werden, wenn und soweit die nachhaltige Kapitaldienstgrenze eine Finanzierung mit Darlehen nicht mehr zuläßt.

Nach Ziffer 3.4.10 der Richtlinien für die Förderung der Aussiedlung, Althofsanierung und ländlichen Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 4. September 1973 dürfen Förderungsmittel nicht gewährt werden, wenn bei einer Gesamtfinanzierung aus Kapitalmarktmitteln die nachhaltige Kapitaldienstgrenze nur bis zu 50 v. H. ausgeschöpft wird. Regelungen, die eine Ausschöpfung der auf der Grundlage des Betriebsentwicklungsplans ermittelten Kapitaldienstgrenze vorschreiben, enthalten diese Richtlinien nicht. Der Rechnungshof teilt insoweit die Auffassung der Verwaltung, daß es im Interesse einer ordnungsgemäßen Betriebsentwicklung in begründeten Einzelfällen notwendig sein kann, die nachhaltige Kapitaldienstgrenze nicht voll auszuschöpfen. Wesentliche Unterschreitungen der Belastungsgrenzen hält der Rechnungshof jedoch nicht für zulässig. Es ist danach mit dem Grundsatz der Subsidiarität nicht vereinbar, daß z. B. im Aussiedlungsverfahren P. in W. durch den Einsatz günstiger öffentlicher Mittel die mit 18 600 DM ermittelte nachhaltige Kapitaldienstgrenze nur mit 10 542,40 DM (d. h. zu 56 v. H.) ausgelastet wurde. Der Fachminister hat eine Klärung dieser grundsätzlichen Frage zugesagt.

Einsatz der öffentlichen Mittel

- 71 Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen dürfen die bewilligten öffentlichen Mittel erst in Anspruch genommen werden, wenn die eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Bei der Durchführung eines Siedlungsverfahrens sind folglich die öffentlichen Mittel in Form von Darlehen und Zuschüssen erst dann und in dieser Reihenfolge einzusetzen, wenn die Eigenmittel und die im Rahmen der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze aufgenommenen Kapitalmarktmittel verwendet sind. Der zwischen der HLG und dem Siedler geschlossene Betreuungsvertrag trägt diesen Bestimmungen Rechnung und gibt der HLG die Möglichkeit sicherzustellen, daß die öffentlichen Mittel dementsprechend eingesetzt werden. Der Rechnungshof konnte allerdings in keinem der geprüften Verfahren feststellen, daß die Mittel in dieser

Nach den Richtlinien dürfen Förderungsmittel für Althofsanierungen und Aussiedlungen nicht gewährt werden, wenn die unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten ermittelte Kapitaldienstgrenze im Zieljahr bei Einsatz von Kapitalmarktmitteln ohne jede Förderung nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz ausgeschöpft wird. Bisher war dafür ein Maßstab von 50 v. H. festgelegt. In der Neufassung der Richtlinien für 1980 wurde dieser Satz auf 75 v. H. angehoben.

Das Verfahren P. in W. stand im Einklang mit der damaligen Richtlinienfassung. Durch die Aufnahme eines Kapitalmarktdarlehens von 50 000,- DM wurde im übrigen die Kapitaldienstgrenze entsprechend stärker ausgeschöpft. Schließlich ist die Bewilligungsbehörde sogar über die richtliniengemäßen Erfordernisse hinausgegangen, indem sie sich nach Ablauf von 5 Jahren eine Überprüfung der Konditionen für das öffentliche Darlehen vorbehalten hat.

In einer Dienstanweisung der Geschäftsführung der Hessischen Landgesellschaft vom 20. Februar 1978 wurde angeordnet, daß die Finanzierungsmittel grundsätzlich in der Reihenfolge bare Eigenleistungen, Kapitalmarktmittel, öffentliche Darlehen und Zuschüsse abzurufen sind.

Nach einer Bestätigung durch die Hessische Landgesellschaft wird entsprechend verfahren.

Hinsichtlich der Bemerkung, daß ursprünglich eingeplante Kapitalmarktmittel nicht oder nur teilweise beansprucht werden, muß auf das derzeitige Finanzierungsprinzip der Aussiedlung und Althofsanierung hingewiesen werden. Hiernach vermindern sich bei Verfahrensüberschüssen (Verringerung der Kosten, Erhöhung der Eigenleistungen) die Kapitalmarktdarlehen.

In einer Neufassung des Betreuungsvertrages der

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Reihenfolge eingesetzt worden sind. Im allgemeinen wurden die öffentlichen Mittel zuerst verwendet. Schließlich führen Einsparungen während der Bauzeit oder höhere Eigenleistungen dazu, daß ursprünglich eingeplante freie Kapitalmarktmittel nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Die öffentlichen Mittel, insbesondere die Zuschüsse, fließen indessen in voller Höhe in die Finanzierung ein. Das wurde u. a. dadurch ermöglicht, daß die HLG während der Durchführung eines Verfahrens häufig den Umfang bereits erbrachter Eigenmittel oder die Verwendung von Verkaufserlösen nicht ordnungsgemäß überprüfte. Der Nachweis über die Eigenleistungen wurde vielmehr in zahlreichen Fällen erst bei der Aufstellung der Schlußabrechnung gefordert. In einer Vielzahl von Verfahren, in denen der Siedler die Gesamtbaumaßnahmen in „Eigenleistung“ übernommen hat, wurde schließlich gar die Verwendung der öffentlichen Mittel weitgehend der Einflußnahme der HLG entzogen. Hier zahlte zunächst der Siedler die Rechnungen über Material, Löhne und dergleichen aus Eigenmitteln. Anschließend wurden die Beträge von der HLG aus öffentlichen Mitteln refinanziert. Dabei wurde z. B. nicht geprüft, ob man die Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß ausgeschrieben und vergeben hatte. Dem Rechnungshof war es in diesen Fällen nicht immer möglich, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung zu bestätigen.

Bauliche Betreuung und Abwicklung

Überschreitung des zulässigen Ausstattungsrahmens

- 72 Nach den Richtlinien des Fachministers sind bei einer Förderung von Baumaßnahmen bestimmte Baukostenhöchstsätze einzuhalten. Die Baukosten für ländliche Wohngebäude müssen sich innerhalb des für verbindlich erklärten Bewertungsrahmens für Bauentwürfe ländlicher Wohnhäuser der Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur (AVA) und des Ausstattungsrahmens ländlicher Wohnhäuser bewegen. Der Rechnungshof hat bei seinen örtlichen Erhebungen festgestellt, daß in allen Verfahren, die nach den Grundsätzen der ländlichen Siedlung finanziert worden sind, eine wesentlich bessere Ausstattung gewählt wurde als in den Verfahren außerhalb der ländlichen Siedlung, in denen nur bestimmte Höchstbeträge bewilligt werden durften. In der ländlichen Siedlung ist in der Regel die Möglichkeit voll ausgeschöpft worden, Investitionskosten, die nicht durch Eigenleistungen und durch innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze unterzubringende

HLG ist festgelegt, daß sämtliche Finanzierungsmittel eines Verfahrens (einschließlich der baren Eigenleistungen) über die Gesellschaft zu leisten sind. Der Minister hat darauf hingewirkt, daß die Gesellschaft auf der Erfüllung dieser vertraglichen Vereinbarungen besteht. Darüber hinaus ist sichergestellt, daß künftig keine „Eigenleistungen“ von Zuwendungsempfängern selbst – möglicherweise unter Umgehung der VOB – anderweitig vergeben werden. Soweit bei manuellen Eigenleistungen Kosten für Materialkäufe geringeren Umfangs entstehen, wird den Begünstigten – auch im Interesse der Ausnutzung von Skonti und Rabatten – eine Vorausfinanzierung zugestanden; vgl. hierzu auch die Stellungnahme zu Tz. 79. Bei Feststellung unangemessener Kosten kann der Betreuer auch in diesen Fällen eine Erstattung verweigern und somit auf eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung hinwirken.

Hessen hat im Jahre 1973 mit Fortschreibung in 1976 als einziges Bundesland ergänzend zu den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die bauliche Ausstattung landwirtschaftlicher Wohngebäude festgelegt. Bei einer Fortschreibung des Ausstattungsrahmens in 1978 wurde lediglich noch die Zulässigkeit bestimmter Bauteile und Leistungen festgelegt. Damit sind für die Bewilligung und Ausführung von Baumaßnahmen die früheren kostmäßigen Bedingungen je qm Wohnfläche nicht mehr zugrunde zu legen. Es wird nicht für vertretbar erachtet, Verfahren an den Bedingungen früherer Bestimmungen zu messen, die aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen geändert werden mußten. Schließlich ist festzustellen, daß die angesprochenen Nachfinanzierungen im wesentlichen auf einer Erhöhung der Baukosten beruhen, nicht aber auf der Wahl besserer Ausstattungen. Es wird auch in diesem Zusammenhang auf die ergangenen Anordnungen des Ministers, insbesondere auf den Erlaß

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

zinsgünstige Darlehen gedeckt werden konnten, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren. Mit Kenntnis der HLG und der Siedlungsbehörde wurde dabei vielfach größer gebaut und der Ausstattungsrahmen für ländliche Wohnhäuser wesentlich überschritten. Dies war in einigen Fällen Ursache für erhebliche Nachfinanzierungen, die zudem noch aus Zuschüssen bestritten werden mußten. Der Fachminister hält in den meisten Verfahren die bessere Ausstattung noch für vertretbar und in ihrer finanziellen Auswirkung für unwesentlich. Der Rechnungshof würde diese Entgegnung hinnehmen können, wenn in den beanstandeten Sachverhalten die an eine bessere Ausstattung geknüpften Bedingungen des Ausstattungsrahmens erfüllt worden wären. Dann hätte der festgelegte Kostenhöchstsatz je m² Wohnfläche nicht oder um nicht mehr als 15 v. H. überschritten werden dürfen, und die Mehrkosten wären mittels zusätzlicher Eigenleistung zu finanzieren gewesen. Daran fehlt es eben in diesen Fällen.

Ein sparsamer und wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel läßt sich insoweit nur erreichen, wenn die HLG bei der Planung und der Verfahrensdurchführung gründlicher als bisher auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze und der Richtlinien achtet. Die landwirtschaftliche Fachverwaltung muß zudem sorgfältiger darüber wachen, daß sich Umfang und Art der Investitionen allein nach betriebswirtschaftlichen Erfordernissen richten. Bei eigenmächtigem Handeln der Antragsteller entgegen den von ihnen anerkannten Förderungs- und Bewirtschaftsgrundsätzen hätte es in keinem Fall zu einer Ergänzungs- oder Nachfinanzierung kommen dürfen. Im übrigen hätte immer geprüft werden müssen, inwieweit dem Siedler die bereits bewilligten Mittel belassen werden konnten.

Abweichungen von den Bauplanungen

- 73 Von der der Bewilligung zugrundegelegten Bauplanung darf nur mit Einwilligung der Bewilligungsstelle abgewichen werden. Diese Regelung wird nicht hinreichend beachtet. Die Zustimmung der Bewilligungsstelle wird vielfach erst beantragt, wenn die Baumaßnahme so weit fortgeschritten ist, daß eine Ablehnung zu einer wirtschaftlichen Gefährdung des Betriebs führen würde. So kommt es dazu, daß die Landwirtschaftsverwaltung häufig auch bei Bauten, deren Zweckmäßigkeit nicht gegeben oder zweifelhaft ist, die betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit bescheinigt und der Planungsänderung zustimmt. Damit stellt sich zwangsläufig die Frage, welche Bedeutung dem

vom 26. November 1979, Bezug genommen. Im übrigen bestehen nunmehr in sämtlichen Verfahren Beschränkungen zur Finanzierung des förderungsfähigen Investitionsvolumens mit Höchstsätzen, so daß in Verbindung mit den erheblich gestiegenen Baukosten für die Antragsteller, die Betreuer und die Bewilligungsbehörden die unumgängliche Notwendigkeit zu sparsamen und wirtschaftlichem Mitteleinsatz besteht, um die Gesamtfinanzierung der Verfahren überhaupt noch zu gewährleisten.

Der Minister hat – wie in der Stellungnahme zu Tz. 63 ausgeführt – mit Erlaß vom 26. November 1979 angeordnet, daß Abweichungen von den Planungsunterlagen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle bedürfen und stets eine erneute Prüfung vorauszugehen hat. Bei eigenmächtigen Abweichungen gegenüber den Bewilligungen werden nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen Konsequenzen gezogen (Ablehnung von Nach- oder Ergänzungsfinanzierungen sowie Prüfung des Widerrufs oder Rückforderung bewilligter Zuwendungen).

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

von der landwirtschaftlichen Fachverwaltung mit großem Verwaltungsaufwand vor der Bewilligung der Förderungsmittel erarbeiteten und auf die zukünftige Entwicklung des Betriebs ausgerichteten Betriebsentwicklungsplan und der bau fachlichen Überprüfung überhaupt zukommt.

Bauliche Betreuung

- 74 Nach dem Betreuungsvertrag ist die HLG dem Siedler gegenüber verpflichtet, die dem Bewilligungsbescheid und der Baugenehmigung zugrundeliegende Baumaßnahme unter Beachtung der Richtlinien und Förderungsgrundsätze des Bundes und des Landes nach den Regeln der Baukunst und der Technik auszuführen. Sie erhält dafür neben der Betreuungsgebühr Gebühren, die vom 1. Januar 1977 an nach der Honorarordnung für Leistungen der Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (HOAI) berechnet werden. Sofern der Siedler keinen bestimmten „Privatarchitekten“ mit der bautechnischen Betreuung beauftragen möchte, kann die Bauabteilung der HLG das Vorhaben selbst durchführen oder aber ihrerseits einen „Privatarchitekten“ einschalten. Die HLG hat aber in jedem Falle die bauliche Oberleitung.

Trotz der in den letzten Jahren rückläufigen Siedlungstätigkeit hat die HLG in zahlreichen Verfahren – meist auf Wunsch der Siedler – einen „Privatarchitekten“ eingeschaltet. Der dadurch geringere Arbeitsanfall bei der HLG hat sich aber kaum günstig auf die Qualität der baulichen Betreuung durch sie ausgewirkt. Die von der Bauabteilung der HLG durchgeführten Verfahren leiden nach wie vor an schwerwiegenden Mängeln und Verstößen gegen die einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien. Schließlich lassen die von „Privatarchitekten“ betreuten Verfahren erkennen, daß die HLG auch die ihr obliegende bauliche Oberleitung, die mit rd. 30 v. H. der Gesamtgebühren nach der HOAI honoriert wird, nur unzureichend ausgeübt hat. Vielfach wurden in diesen Verfahren selbst umfangreiche Planungsänderungen und Kostensteigerungen von der HLG erst wahrgenommen, als die Baumaßnahmen nahezu abgeschlossen waren.

Ordnungsgemäße und vollständige Leistungsbeschreibungen sowie die dazugehörigen Massen- und Kostenberechnungen sind für die exakte Ermittlung der Herstellungskosten unerlässlich. Sie sind damit eine wesentliche Grundlage der Finanzierung sowie der Ausschreibung und Vergabe der Leistungen. Das Fehlen oder die nur oberflächliche Ermittlung dieser Berech-

Die HLG war in Anbetracht der regionalen Streuung der zu betreuenden Siedlungsmaßnahmen gehalten, Privatarchitekten einzuschalten. Dies wird auch künftig unter Berücksichtigung der Auflösung von Außenstellen und der personellen Einschränkung der Bauabteilung erforderlich sein. Die Gesellschaft hat bei der Wahl der Architekten stets die Sachkunde und Erfahrung zur Durchführung des Auftrags geprüft. Gleichwohl war nicht vermeidbar, daß in Anbetracht des Spezialcharakters der durchzuführenden landwirtschaftlichen Baumaßnahmen vereinzelt die notwendigen Erfahrungen auf diesem Gebiet nicht zur Verfügung standen.

Aufträge an freischaffende Architekten werden nunmehr von der HLG nach einer Dienstanweisung vom 30. September 1977, die durch die Änderung der Hessischen Bauordnung und die Umstellung von der GOA auf die HOAI ausgelöst wurde, von besonderen Kriterien abhängig gemacht. Der einzuschaltende Architekt muß hiernach Mitglied der Architektenkammer Hessen und in der Beschäftigungsart „freiberuflich“ eingetragen sein. Sachkunde und Erfahrungen zur Durchführung des Auftrags hat er durch Referenzen nachzuweisen. Es muß auch eine Berufshaftpflichtversicherung durch den Architekten abgeschlossen sein.

Bei Beurteilung des Innenverhältnisses zwischen Privatarchitekten und Überwachung durch die HLG ist zu berücksichtigen, daß der Begriff der „technischen und geschäftlichen Oberleitung“ aus der GOA stammt, der seit Einführung der HOAI (1976) nicht mehr im Leistungsbild erscheint. Durch eine Arbeitsgruppe auf Bundesebene werden derzeit Leistungsmerkmale erarbeitet, die eine Klärung der technischen Mindestbetreuung zum Inhalt haben.

Der Minister hat mit Erlaß vom 1. Juni 1978 vom Fachnormenausschuß Bauwesen erarbeitete Formulare für alle Baumaßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung und ländlichen Siedlung (Haupterwerbsbetriebe) für verbindlich erklärt, nach denen die Kosten einer Förderungsmaßnahme aufgrund realistischer Preisermittlungen anzugeben und bei Verfahrensverzögerungen vor der Bewilligung fortzuschreiben sind. Auch damit werden Nach- bzw. Ergänzungsfinanzierungen künftig weitgehend vermieden. Im übrigen gilt die Anordnung vom 26. November 1979, wonach Änderungen vor ihrer Aus-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

nungssätze sind vielfach für Nach- und Ergänzungsfinanzierungen mit ursächlich. Diese Mängel beschönigt die HLG, wenn sie sich bemüht, die nachträglichen Finanzierungen allein mit Lohn- und Materialpreiserhöhungen zu begründen.

Der Rechnungshof hält eine sorgfältigere Vorbereitung der Bauvorhaben und der Kreditanträge für dringend geboten. Jede Nach- oder Ergänzungsfinanzierung löst nicht nur einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand aus, sondern kann auch zu einer wirtschaftlichen Gefährdung des geförderten Betriebs führen. Diese Gefahr droht vor allem dann, wenn die Belastungsgrenze bei der Erstfinanzierung voll ausgeschöpft wurde und die Gewährung eines Zuschusses nicht oder nicht mehr möglich ist. Zu hohe Darlehensbelastungen mußten in den vergangenen Jahren öfter durch spätere außergewöhnliche finanzielle Hilfsmaßnahmen zu Lasten der öffentlichen Hand aufgefangen werden.

Die örtliche Bauaufsicht als Teil der Architektenleistung umfaßt die Überwachung der Bauausführung auf die Übereinstimmung mit den Zeichnungen, den Angaben und den Anweisungen in technischer Hinsicht sowie auf die Einhaltung der technischen Regeln und der einschlägigen behördlichen Vorschriften. Des weiteren obliegt der örtlichen Bauaufsicht die Abnahme der Bauarbeiten, die Kontrolle der für die Abrechnungen erforderlichen Aufmessungen und die Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit. Sie wird, sofern kein „Privatarchitekt“ eingeschaltet ist, von der HLG neben der technischen und geschäftlichen Oberleitung selbst wahrgenommen. Demgemäß hat die HLG unter Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Siedlers als Bauherrn gemäß §§ 77 ff. der Hessischen Bauordnung (HBO) einen Bauleiter zu bestellen, dem es obliegt, bei Bedarf die ordnungsgemäße Überwachung (§ 80 HBO), ggf. durch geeignete Vertreter (Fachbauleiter, Facharbeiter und Poliere der beauftragten Unternehmen), sicherzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die Baumaßnahmen in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden. Der Rechnungshof hat festgestellt, daß es in vielen Verfahren an der ordnungsgemäßen örtlichen Bauaufsicht mangelte und daß dies verschiedentlich für kostspielige Abweichungen von den genehmigten Planungen sowie für sonstige Ausführungsfehler ursächlich war. Das trifft auch für einige Verfahren zu, in denen „Privatarchitekten“ die örtliche Bauaufsicht führten und der HLG nur die technische und geschäftliche Oberleitung oblag.

führung und nach erneuter Einschaltung der zuständigen Fachstellen genehmigt sein müssen. Diese ergänzenden Anordnungen in Verbindung mit einer bereits von der HLG erlassenen Dienstanweisung müssen dazu führen, daß die angesprochenen Mängel in der Vorbereitung der Bauvorhaben, den Leistungsbeschreibungen, den Kreditanträgen und der Bauleitung künftig vermieden werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Um Wiederholungen zu vermeiden, weist der Rechnungshof hinsichtlich der Folgerungen, die aus diesen Feststellungen zu ziehen sind, auf seine Ausführungen in Tz. 62 hin.

Vergabewesen

- 75 Die Verträge über Lieferungen und Leistungen zur Durchführung vorgesehener Baumaßnahmen sind unter Beachtung der Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu schließen. Die HLG ist u. a. nach Ziffer 5 ABewGr gehalten, Baumaßnahmen nach den Grundsätzen der VOB zu vergeben und durchzuführen. Jeder Vergabe muß deshalb grundsätzlich eine Ausschreibung vorausgehen. Da im Siedlungsverfahren wegen des Umfangs und der Eigenart der Leistungen eine öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 (1) VOB nicht sinnvoll ist, muß die beschränkte Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 (2) VOB die Regel sein. Eine freihändige Vergabe von Leistungen kann im Hinblick auf die eindeutigen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 VOB nur selten Platz greifen, weil danach z. B. für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht eindeutig festgelegt werden kann oder die Leistung besonders dringlich ist.

Die freihändige Vergabe wurde dennoch von der HLG nicht nur unter diesen Voraussetzungen gewählt. Oft ist sie mit dem zum Teil unzutreffenden Hinweis auf „bestehende besondere geschäftliche Verbindungen“ zwischen Bauherrn und Auftragnehmern begründet worden. In Einzelfällen war dabei auch das Interesse des Bauherrn, ortsansässige Firmen wegen später anfallender Reparaturen mit dem Auftrag zu betrauen, zu erkennen. Der Rechnungshof hält diese Verfahrensweise beim Einsatz öffentlicher Mittel aus grundsätzlichen Erwägungen auch unter diesem Gesichtspunkt nicht für vertretbar; die ortsansässigen Firmen sollten sich vielmehr an der Ausschreibung beteiligen.

- 76 Die freihändige Vergabe wurde auch bevorzugt, wenn der Siedler die Baumaßnahmen ganz oder zum überwiegenden Teil in sogenannter Eigenleistung (in „Eigenregie“) durchführte. Meist holte hier der Siedler gezielt ein Angebot einer bestimmten Firma ein. Die HLG erteilte auf der Grundlage dieses einzigen Angebots den Auftrag, weil der Siedler dies so wünschte. Sie bestätigte dabei regelmäßig, daß das Angebot mit anderen vorliegenden Angeboten verglichen und für günstig befunden wurde. Diesen Bestätigungen lagen nach den Ermittlungen des Rechnungs-

Nach den getroffenen Feststellungen sind in den von 1976 bis 1977 finanzierten Verfahren mit einem Gesamtbauvolumen von rd. 95 Mio DM die Aufträge zu 82 v. H. nach beschränkter oder teilweiser öffentlicher Ausschreibung vergeben worden und durch freihändige Vergabe nur 18 v. H.

Bei den angesprochenen Beanstandungen wegen Verstößen gegen die VOB muß berücksichtigt werden, daß in diesem Bereich unterschiedliche Auffassungen nicht auszuschließen sind. Dabei geht es vor allem um den Begriff der „Unzweckmäßigkeit“ einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung in § 3 Nr. 5 VOB Teil A. Der im Februar 1978 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erstellte „Katalog über Bauleistungen und Lieferungen, die in freihändiger Vergabe nach VOB Teil A § 3 in Auftrag gegeben werden können“ zeigt, daß es in der Praxis zu Unsicherheiten gekommen ist und Klarstellungen notwendig waren. Um den Erfordernissen der Praxis gerecht zu werden, wird nicht auszuschließen sein, daß dieser Katalog in der Zukunft noch gewisser Erweiterungen bedarf. Im übrigen hat sich der Minister der Auffassung des Rechnungshofs angeschlossen, daß ortsansässige Firmen durch Beteiligung an den Ausschreibungen Gelegenheit zur Übernahme der Aufträge erhalten können.

Das in Einzelfällen für eine freihändige Vergabe maßgebende Interesse des Bauherrn, ortsansässige Firmen wegen später anfallender Reparaturen zu betrauen, wurde in der Vergangenheit anerkannt, und zwar insbesondere im Hinblick auf die teilweise komplizierte Technik in den Stallgebäuden, bei der im Störfalle jederzeit auf einen fachkundigen Handwerker zurückgegriffen werden konnte.

Eine Durchführung von Baumaßnahmen in „Eigenregie“ ist aufgrund inzwischen ergangener Anordnungen ausgeschlossen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

hofs jedoch nur selten konkrete Preisvergleiche zugrunde.

Bei den in sogenannter „Eigenregie“ abgewickelten Bauvorhaben wurden schließlich vielfach von den Siedlern unmittelbar auch Arbeiten ohne vorherige Angebotseinholung vergeben und bezahlt. Die Rechnungen leiteten die Siedler dann später der HLG zur Rückerstattung aus öffentlichen Mitteln zu. Die Rechnungsbelege versah die HLG nachträglich mit der Bestätigung der fachtechnischen Prüfung, und zwar auch dann, wenn eine nachträgliche Prüfung überhaupt nicht möglich war.

- 77 Bei der HLG ist selbst bei einer beschränkten Ausschreibung von Bauvorhaben oder Teilen davon nicht immer gewährleistet, daß die Leistungen den Grundsätzen der VOB entsprechend an den preisgünstigsten Bieter vergeben werden. In zahlreichen Fällen hat sie Aufträge ohne Begründung, teils zu den Einheitspreisen des preisgünstigsten Bieters, an andere Mitbewerber vergeben.
- 78 Ausschreibungen für vergabefremde Zwecke sind nach § 16 VOB unzulässig. Die HLG schrieb dennoch lediglich mit dem Ziel beschränkt aus, genaue Kostenübersichten als Grundlage für eine Finanzierungs- und Vergabeverhandlung mit dem Siedler zu erhalten. Die Arbeiten übernahm dann der Siedler als „zusätzliche Eigenleistung“. Er führte sie aber nicht selbst aus, sondern vergab sie freihändig an einen ihm genehmen Unternehmer, bezahlte die Rechnung und ließ sich dann den „verauslagten“ Betrag von der HLG aus den öffentlichen Mitteln erstatten.
- 79 Der Rechnungshof hatte in den zurückliegenden Jahren wiederholt bemängelt, daß Siedler häufig Bauarbeiten in Eigenleistung übernehmen, die sie wegen der dazu erforderlichen handwerklichen Qualifikation überhaupt nicht ausführen konnten. Diese Arbeiten wurden dann letztlich auch in Nachbarschaftshilfe, durch sonstige Arbeitskräfte, vielfach aber auch durch Schwarzarbeiter, ausgeführt. Die Verwaltung hatte, einer Forderung des Rechnungshofs folgend, die Entlohnung von Schwarzarbeitern zu Lasten öffentlicher Mittel unterbunden. An der Verfahrensweise selbst hat sich aber nur wenig geändert. Nach wie vor wurden ganze Gewerke (z. B. Elektro-, Fliesen-, Heizungs-, Wasserinstallationsarbeiten) geschlossen den Siedlern „in Eigenleistung“ übertragen, obwohl offenkundig war, daß sie die Arbeiten nur unter Hinzuziehung von Fachkräften erledigen konnten. Setzten die Siedler dafür Schwarzarbeiter ein, bezahlten sie diese nunmehr meist aus Eigenmitteln. Diese

Die Vergabe an andere Mitbewerber zu den Einheitspreisen des preisgünstigsten Bewerbers erfolgte in Ausnahmefällen, und zwar insbesondere dann, wenn der preisgünstigste Bieter zur Übernahme der Arbeiten in der zeitlich notwendigen Folge nicht in der Lage war. Nach Dienstanweisungen der HLG vom 20. Januar 1978/18. September 1979 muß der Verzicht des preisgünstigsten Bieters künftig schriftlich anerkannt und begründet werden.

Ausschreibungen für „vergabefremde Zwecke“, insbesondere zum Zwecke von Kostenermittlungen bei Eigenleistungen, werden nicht mehr durchgeführt.

Die Finanzierungsmöglichkeiten aus öffentlichen Mitteln sind im Laufe der Jahre schwieriger geworden. Die aus der allgemeinen Preissteigerung resultierenden Mehrkosten mußten, um eine Finanzierung zu noch tragbaren Bedingungen zu erreichen, zu einem nicht unerheblichen Teil mit manuellen Eigenleistungen abgefangen werden. Der Umfang solcher Leistungen wird im wesentlichen von den handwerklichen Fähigkeiten der Siedlerfamilie und deren Verwandten und Bekannten bestimmt.

Die Hessische Landgesellschaft hat sich bisher bei der Entscheidung, unbare Leistungen dem Siedler zu überlassen, weitgehend auf dessen Aussagen verlassen. Der Betreuer konnte nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß Schwarzarbeiter beschäftigt werden. Die Gesellschaft läßt sich für qualifizierte Leistungen (z. B. bei Elektroinstallationen und Heizungsanlagen) vor Ausführung die Abnahmefähigkeit durch einen Unternehmer bestätigen. Künftig wird von den Begünstigten eine besondere Erklärung verlangt, daß von ihnen keine Schwarzarbeiter beschäftigt werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

wurden vielfach dadurch erlangt, daß die HLG unzulässigerweise ursprünglich vom Siedler als Eigenleistung übernommene Handwerker- und Materialrechnungen aus öffentlichen Mitteln refinanzierte.

Es soll nicht übersehen werden, daß die Finanzierung vieler Verfahren nur durch die Erbringung hoher Eigenleistungen sichergestellt werden kann. Das entbindet jedoch die HLG nicht von einer ordnungsgemäßen Verfahrensdurchführung. Sofern das Material für in Eigenleistung übernommene Gewerke aus den bewilligten Förderungsmitteln bezahlt werden soll, kann dessen Beschaffung nicht allein dem Ermessen des Siedlers überlassen bleiben. Lohnkosten können schließlich bei Eigenleistungen grundsätzlich nicht anerkannt werden. Sind sie im Einzelfall nicht vermeidbar (z. B. bei Hinzuziehung einer Hilfskraft), sollten sie von der HLG nur erstattet werden dürfen, wenn keine Schwarzarbeit vorlag und die insoweit maßgeblichen Bestimmungen beachtet wurden (u. a. Pauschalbesteuerung gemäß § 40 a Einkommensteuergesetz).

Einzelverfahren

- 80 Bei Prüfung der Einzelverfahren hat der Rechnungshof in zahlreichen Fällen wesentliche Unzulänglichkeiten in der Bearbeitung und der Betreuung festgestellt. Der Rechnungshof beschränkt sich darauf, nachfolgend drei besonders gravierende Fälle darzustellen.

Fall 1

- 81 Die Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs als Landauffangbetrieb mit 5,0679 ha Eigentum und ca. 27 ha Pachtland wurde auf der Grundlage des Betriebsentwicklungsplans vom 11. April 1975 finanziert. Zu den veranschlagten Gesamtkosten von 562 977 DM wurde am 18. Juni 1975 im Rahmen der mit 7 000 DM ermittelten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze neben einem Darlehen von 240 000 DM mit 0,5 v. H. Zinsen, 2 v. H. Tilgung und drei Freijahren als Zuschuß von 120 000 DM bewilligt. Außerdem waren Eigenleistungen von 202 977 DM eingeplant. Die Mittel sollten wie folgt verwendet werden:

Darüber hinaus soll – ähnlich wie im sozialen Wohnungsbau – für die einzelnen in Eigenleistung übernommenen Fachlose ein Nachweis verlangt werden, welche Fach- oder Hilfskräfte die Arbeiten übernehmen. Die freihändige Vergabe von in Selbsthilfe übernommenen Leistungen an Unternehmer ist bereits durch eine Dienstanweisung der HLG vom 20. Januar 1978 ausgeschlossen worden.

Auch bei umfangreicheren Materialbeschaffungen für Leistungen, die aus Förderungsmitteln finanziert werden, ist grundsätzlich eine Mitwirkung des Betreuers festgelegt.

Auf die Notwendigkeit der Pauschalbesteuerung des Arbeitslohnes gemäß § 40a Einkommensteuergesetz hat der Minister bereits in früheren Jahren hingewiesen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

1. Erschließung	161 420 DM
2. Wohnhaus (einschließlich Garage)	173 657 DM
3. Wirtschaftsgebäude einschließ- lich technischer Ausstattung	174 000 DM
4. Neben- und Außenanlagen (Hofbefestigung)	6 000 DM
5. Inventar	43 100 DM
6. Nebenkosten	4 800 DM
Summe	562 977 DM.

Gleichzeitig wurde der HLG zur Abgeltung ihrer Gebühren eine Beihilfe von 55 280 DM bewilligt, und zwar 15 640 DM als Betreuungsgebühr und 39 640 DM als Gebühren nach der Gebührenordnung für Architekten und der Gebührenordnung für Ingenieure.

- 82 Bereits im Mai 1976, also vor Beginn der Bauarbeiten, ermittelte die HLG Mehrkosten von 91 243 DM. Da eine Ergänzungsfinanzierung abgelehnt wurde, übernahm der Siedler den Betrag in vollem Umfang als zusätzliche Eigenleistung. Dies gibt Grund zu der Annahme, daß bei der Erstfinanzierung die Eigenmittel nicht voll ausgeschöpft waren und damit der Grundsatz der Subsidiarität nicht hinreichend beachtet wurde. Der Fachminister führt dazu aus, die Finanzierungslücke von 91 243 DM sei von den Eltern der Siedlerin durch eine vorweggenommene Erbabfindung geschlossen worden. Mit dieser Stellungnahme wird jedoch der Sachverhalt nicht ausreichend gewürdigt. Der Antrag auf Baugenehmigung vom 22. Juli 1974 läßt nämlich erkennen, daß von vornherein die Erweiterung des Bauvolumens und die damit zwangsläufig verbundene Kostensteigerung eingeplant war. Folglich hätte diese Erbabfindung bereits bei der Erstfinanzierung als weitere Finanzierungsquelle des Siedlers berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus war es dem Siedler im Jahr 1980 möglich, für Landankäufe weitere 100 000 DM aus Eigenmitteln aufzubringen.
- 83 Die der Bewilligung zugrundeliegende Bauplanung, der Betriebsentwicklungsplan, die fachliche Stellungnahme des Landesamts für Landwirtschaft und der Kreditantrag der HLG gehen von einem den Familienverhältnissen entsprechenden eingeschossigen teilunterkellerten Wohnhaus ohne Altenteil aus. Die Althofreite sollte als Altenteil Eigentum der Eltern des Siedlers bleiben und später der Erbabfindung für zwei noch nicht abgefundene Kinder dienen. Den Feststellungen des Rechnungshof zufolge hat der

Es trifft zu, daß in der bauaufsichtsbehördlich genehmigten Planung bereits die Erweiterung des Bauvolumens (Dachgeschoßausbau) vorgesehen war und die Mehrkosten von 91 243,- DM in erster Linie auf diese Erweiterung entfielen. Das Dachgeschoß wurde jedoch von den Eltern des Siedlers bezogen, während die zur Deckung der Mehrkosten herangezogene Erbabfindung von den Schwiegereltern bereitgestellt wurde. Da die Erbabfindung zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht fällig war und in einem derartigen Verfahren nicht auf das Vermögen der Schwiegereltern zurückgegriffen werden kann, war für die Bewilligungsbehörde eine Berücksichtigung dieses Betrages nicht möglich. Die Schwiegereltern waren offensichtlich erst zu der Bereitstellung des Betrages bereit, als sich die Mehrkosten ergaben.

Die vom Rechnungshof genannten Landankäufe im Jahre 1980 mit 100 000,- DM (aus Eigenmitteln) sind durch ein Verwandtendarlehen als Zwischenfinanzierung gedeckt worden.

Es war von vornherein bekannt, daß die Eltern des Siedlers – neben der Althofreite – ein Grundstück in Größe von 0,5062 ha nicht an den Antragsteller übergeben. Dieses Grundstück soll als Alterssicherung dienen. Dies war auch im Hinblick darauf, daß der Siedler noch 3 Geschwister hat und aufgrund der Tatsache, daß die Eltern nicht selbst das Siedlungsverfahren durchführten und daher nicht zur Hergabe ihres ganzen Vermögens gezwungen werden konnten, seitens der Bewilligungsbehörde nicht zu beanstanden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Siedler daneben ein weiteres zum Betrieb gehörendes Grundstück der Eltern von 0,5062 ha entgegen den Aussiedlungsgrundsätzen nicht in das Verfahren eingebracht. Nach den Bodenpreisen in diesem Raum hatte dieses Grundstück einen erheblichen Wert. Die HLG hat dieses Grundstück im Kreditantrag pflichtwidrig nicht berücksichtigt.

- 84 Die Althofreite wird als Mehrfamilienhaus genutzt und befindet sich in einem guten baulichen Zustand. Der Ausbau einer Altenteilerwohnung im Siedlergehöft war mithin nicht erforderlich. Der Antrag auf Baugenehmigung vom 22. Juli 1974 läßt aber erkennen, daß bereits zu diesem Zeitpunkt das Dachgeschoß als „Altenteil“ mit Kenntnis der HLG ausgebaut werden sollte.

Gleichwohl hat die HLG in ihrem Schreiben vom 12. Juli 1976 zu den Mehrkosten gegenüber der Bewilligungsstelle nochmals versichert, „daß bei der Ausschreibung die nach der Bewilligung genehmigten Planunterlagen berücksichtigt wurden“.

- 85 Die Erhebungen des Rechnungshofs haben ergeben, daß entgegen der genehmigten und der Bewilligung zugrundegelegten Bauplanung ein voll unterkellertes Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß errichtet wurde. Das Bauvolumen wurde hierdurch von 705,56 m³ auf 1 011,05 m³ und die Wohnfläche von 112,58 m² auf 194,10 m² vergrößert. Hierbei ist die im Kellerraum geschaffene Wohnfläche noch nicht berücksichtigt.

Der Bauleiter der HLG suchte die Baustelle während der Bauzeit nahezu wöchentlich auf. Sämtliche Planabweichungen müssen deshalb mit seiner Kenntnis und mit seinem Einverständnis

Eine pflichtwidrige Nichtberücksichtigung des Grundstückes von 0,5062 ha durch die HLG im Kreditantrag dürfte bei dieser Sachlage nicht gegeben sein.

Dagegen war zu würdigen und ist auch jetzt darauf hinzuweisen, daß die Eltern ein Grundstück in Größe von 1,9172 ha an den Siedler übergeben haben, das als zukünftiges Industriegelände einen nicht unerheblichen Vermögenswert darstellt, der zu gegebener Zeit bei einer Verwertung zu einer außerplanmäßigen Rückzahlung der öffentlichen Mittel führen sollte und nunmehr auch führen wird.

Der Ansicht, daß der Ausbau einer Altenteilerwohnung im Siedlergehöft angesichts der zurückbehaltenen Althofreite nicht erforderlich war, wird grundsätzlich zugestimmt. Der Vater des Siedlers hat jedoch durch seine – bereits bei der Bewilligung berücksichtigten – finanziellen Hilfen (er hat 100 000,- DM beigetragen) den Dachgeschoßausbau ermöglicht. Bei der Frage, ob dann nicht die Althofreite zu verwerten gewesen wäre, ist zu bedenken, daß diese nicht im Eigentum des Siedlers stand und steht, somit nur der Vater als Eigentümer darüber verfügen kann. Da noch ein minderjähriger Sohn vorhanden ist, dürfte zu gegebener Zeit eine Übertragung der Althofreite an diesen als Erbabfindung erfolgen.

Es ist erwiesen, daß die Hessische Landgesellschaft in diesem Fall unterschiedliche Bauplanungen bei Kreditantrag und Bauantrag zugrunde gelegt hat. Die Gesellschaft beruft sich – wie vom Rechnungshof unter Tz. 85 ausgeführt – darauf, daß die landwirtschaftliche und die Bauabteilung das Verfahren unabhängig voneinander bearbeitet hätten. So ist es auch zu erklären, daß die HLG der Bewilligungsstelle zu den Mehrkosten versichert hat, „daß bei der Ausschreibung die nach der Bewilligung genehmigten Planunterlagen berücksichtigt wurden“. Diese Versicherung wurde nämlich von der Bauabteilung abgegeben, die sich auf die dem Bauantrag zugrundeliegende Planung berufen konnte.

- a) Da die Bauabteilung (Bauleitung) von der ausgeführten Planung ausging, war ihrerseits während der Bauzeit keine Beanstandung zu erwarten. Die gegenüber dem bauaufsichtsbehördlich genehmigten Plan vorgenommene Vollunterkellerung, die zu einem Gesamtbauvolumen des Wohnhauses von 1 196,55 cbm führte, war durch den hohen Grundwasserstand bedingt und wurde durch die Bauaufsichtsbehörde veranlaßt.

Zu den Vorwürfen, daß die Siedlungsbehörde weder bei einer Einweihungsfeier noch bei der siedlungsbehördlichen Gebrauchsabnahme die Erweiterung festgestellt hat, führt das Amt aus, daß

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

erfolgt sein. Auch bei der vom Siedler ausgerichteten Einweihungsfeier, an der neben den Vertretern der HLG auch Bedienstete des damaligen Amts für Landeskultur teilnahmen, wurde die Erweiterung des Bauvolumens nicht wahrgenommen. Das Amt bestätigte vielmehr im Protokoll über die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme am 20. September 1977, daß „die Baumaßnahmen in Übereinstimmung mit den Unterlagen erstellt wurden, die Gegenstand der ministeriellen Bewilligung waren bzw. nachträglich genehmigt wurden“. Eine nachträgliche Genehmigung der Änderungen war bis zu diesem Zeitpunkt weder beantragt noch von der Bewilligungsstelle ausgesprochen worden. Nachdem bekannt wurde, daß sich der Rechnungshof mit diesem Verfahren befaßte, hat das Amt am 21. Dezember 1977 die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahmebescheinigung widerrufen.

Der Fachminister führt hierzu aus, durch Versäumnisse in der Koordinierung innerhalb der HLG hätten die landwirtschaftliche und die Bauabteilung das Verfahren unabhängig voneinander bearbeitet. Dabei hätten der landwirtschaftliche Sachbearbeiter einen Planentwurf vom 3. Juli 1974 und die Bauabteilung eine Bauplanung vom 22. Juli 1974 zugrundegelegt. Bei der erwähnten Einweihungsfeier, die der Siedler im wesentlichen in Anerkennung der Mithilfe von Verwandten und Bekannten bei der Baumaßnahme veranstaltet habe, sei von den anwesenden Vertretern des Amts und der HLG das Wohngebäude nicht betreten worden. Auch bei der siedlungsbehördlichen Gebrauchsabnahme sei der Dachgeschoßausbau nicht festgestellt worden. Diesen Behauptungen des Ministers begegnen deshalb erhebliche Bedenken, weil die siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme mit einer Baubegehung verbunden sein muß; es ist schlechterdings nicht vorstellbar, daß eine derartige Ausweitung des Bauvolumens in Abweichung von der der prüfenden Behörde vorliegenden Baugenehmigung nicht bemerkt worden sein soll.

- 86 Die Mehrkosten von 91 243 DM werden von der HLG allein auf die zwischen der Einreichung des Kreditantrags und dem tatsächlichen Vergabetermin eingetretene Preissteigerung zurückgeführt und im einzelnen wie folgt dargestellt:

die Kellererweiterung wegen der von der Bauaufsichtsbehörde verlangten und auch ausgeführten Anschüttung außen und der Abmauerung innen nicht erkennbar war und

- b) das Dachgeschoß wegen des noch nicht erfolgten Innenausbaues von dem mit der Gebrauchsabnahme beauftragten Beamten nicht als eine Abweichung von der genehmigten Planung angesehen wurde.

Die Siedlungsbehörde hat die Gebrauchsabnahmebescheinigung widerrufen, weil sie die nachträglichen Abweichungen von den der Bewilligung zugrundeliegenden Unterlagen nicht billigte.

Die Feststellung, daß die Kostensteigerung beim Wohnhaus zum überwiegenden Teil auf Mehrleistungen (Ausbau des Dachgeschosses) zurückzuführen ist, trifft zu. Im übrigen kann nicht nachgewiesen werden, daß seitens der HLG bzw. seitens des Siedlers eine Ergänzungsfinanzierung bewirkt werden sollte. Wie bereits in der Stellungnahme zu Tz. 85 dargelegt, waren die Angaben der HLG aus der Sicht der Bauabteilung, die von dem erweiterten Plan ausging, zu verstehen.

Für die zusätzlichen Maßnahmen (Ausbau des Dach-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

	Antrag	Vergabe	Mehr-/ Minderkosten
Wohnhaus	160 657 DM	196 590,86 DM	+ 35 933,86 DM
Garage	13 000 DM	20 237,50 DM	+ 7 237,50 DM
Schweinstall	66 500 DM	78 532,52 DM	+ 12 032,52 DM
Schafstall	98 000 DM	90 569,38 DM	- 7 430,62 DM
Zwischenbau (Wohnhaus/Garage)	1 500 DM	4 314,50 DM	+ 2 814,50 DM
Güllegrube	7 000 DM	9 195,24 DM	+ 2 195,24 DM
Vorgrube	1 000 DM	2 680,65 DM	+ 1 680,65 DM
Fahrsilo	-	6 018,42 DM	+ 6 018,42 DM
			+ 60 482,07 DM
	Unvorhergesehenes Außenanlage		+ 20 881,78 DM
			+ 9 879,11 DM
Mehrkosten			91 242,96 DM.

Die Aufstellung zeigt, daß die Mehrkosten überwiegend im Wohnbereich entstanden sind. Die Kostensteigerungen betragen beim Wohnhaus rd. 22 v. H., bei der Garage rd. 56 v. H. und beim Zwischenbau rd. 187 v. H.

Die Mehrkosten sind nach den Feststellungen des Rechnungshofs vor allem durch die von der Bewilligungsstelle nicht genehmigte Vergrößerung des Bauvolumens, den Dachgeschoßausbau und die Errichtung eines Studiowohnraums über der Doppelgarage bedingt. Es drängt sich der Verdacht auf, daß die unrichtigen Angaben der HLG gegenüber der Bewilligungsstelle darauf abzielten, eine Ergänzungsfinanzierung aus öffentlichen Mitteln zugunsten des Siedlers zu erreichen.

Im übrigen ergeben sich anhand der Unterlagen der HLG auch berechtigte Zweifel daran, ob der Fehlbetrag sämtliche Mehrkosten, insbesondere im Bereich des Wohnhauses, umfaßt. Die Kosten der besseren Ausstattung sind nicht in vollem Umfang in den Baurechnungen der HLG enthalten. Der Ausschreibung der Schreinerarbeiten im Wohnhaus lagen z. B. Sperrholztüren mit Macoréedeckblatt zugrunde. Entsprechend dem Ausschreibungsergebnis wurden die Arbeiten zu einem Pauschalpreis von 20 489,49 DM vergeben und zu diesem Betrag ohne prüfungsfähige Schlußrechnung abgerechnet. Da wesentlich teurere Türen in dunkler Eiche geliefert wurden, ist davon auszugehen, daß der Siedler den Differenzbetrag aus Eigenmitteln nebenher gezahlt hat. Verschiedene andere Gewerke sind ebenfalls in dieser Form vergeben und abgerechnet worden.

geschosses) wurden vom Siedler Aufwendungen getätigt, die in den angegebenen Kosten nicht enthalten sind. Der genaue Betrag konnte nicht ermittelt werden, jedoch hat der Vater des Siedlers für die Zusatzmaßnahmen ein Darlehen bei der örtlichen Volksbank in Höhe von 50 000,- DM aufgenommen. Hinsichtlich der Ausstattung ist nicht nachweisbar, daß Beträge außerhalb des Verfahrens gezahlt wurden. Zu dem vom Rechnungshof angeführten Beispiel der Lieferung von „wesentlich teureren Türen in dunkler Eiche“ wurde erklärt, daß diese sehr günstig beschafft werden konnten.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

87 Die bessere Ausstattung, die Vergrößerung des Bauvolumens und der Wohnflächen sowie der Ausbau der Altenteilerwohnung im Dachgeschoß sind aber auch zum Teil aus öffentlichen Mitteln bestritten worden.

- Die Spengler- und Sanitärinstallationsarbeiten für das Wohnhaus mit Zwischenbau und Garage wurden nach Ausschreibung zu einem Pauschalpreis von 11 755,74 DM in Auftrag gegeben. Nachträglich wurde der Auftrag um 6 000 DM auf 17 755,74 DM erhöht und aus öffentlichen Mitteln bezahlt. Eine Begründung für die Kostensteigerung und Auftragsenerweiterung ist den Akten der HLG nicht zu entnehmen. Sie ist ausschließlich auf den erweiterten Ausbau zurückzuführen.
- Die Dachdeckerarbeiten am Wohnhaus wurden entsprechend dem Ausschreibungsergebnis zum Pauschalpreis von 13 197,34 DM vergeben. Zusätzlich wurden für den vorgesehenen Dachgeschoßausbau 6 Dachfenster zu einem Gesamtpreis von 5 146,50 DM zuzüglich Umsatzsteuer geliefert und eingebaut. Diese Mehrkosten leistete die HLG aus öffentlichen Mitteln.
- Die durch den Dachgeschoßausbau erforderlichen Balkongeländer kosteten 2 697,30 DM und wurden von der HLG aus öffentlichen Mitteln ausgeglichen.

88 Die Kostenansätze des Verhandlungsprotokolls zur Finanzierung der Maßnahme und zur Vergabe der Arbeiten beruhen bei nahezu sämtlichen Gewerken auf der Anfang 1976 von der HLG durchgeführten beschränkten Ausschreibung. Die Ausschreibung verschiedener Teilgewerke diente ausschließlich dem Zweck, genaue Kostenansätze für das Verhandlungsprotokoll und für die Bewertung der vom Siedler zu erbringenden Eigenleistungen zu erhalten.

89 Die nachstehenden Beispiele zeigen, daß bei der HLG einen den Bestimmungen der VOB entsprechende Ausschreibung von Gewerken nicht immer zu einer ordnungsgemäßen Vergabe der Arbeiten geführt hat:

Die beschränkte Ausschreibung der Zimmererarbeiten des Wohnhauses mit Zwischenbau brachte folgende Angebote:

- Unternehmen A 13 319,21 DM,
- Unternehmen B 14 888,73 DM,
- Unternehmen C 15 630,19 DM.

Das Unternehmen A mit dem günstigsten Angebot wurde nicht berücksichtigt. Vielmehr hat die

Die Feststellungen treffen zu und konnten nicht entkräftet werden. Lediglich die für den Dachgeschoßausbau beschafften Dachfenster sind ausweislich der vorgelegten Rechnung in dem vom Rechnungshof genannten Pauschalpreis von 13 197,34 DM enthalten.

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Tz. 78 verwiesen.

Zu den Einzelbeispielen ist folgendes zu bemerken:

a) Zimmerarbeiten

Hier lagen Vereinbarungen vor, wonach der Unternehmer C zum günstigsten Angebot berücksichtigt wurde.

b) Putz-, Maler- und Klebearbeiten

Es liegt eine Bestätigung des Unternehmens A vor, daß es wegen Arbeitsüberlastung den Auftrag nicht termingerecht ausführen konnte.

c) Schlosserarbeiten

Auch hier konnte das Unternehmen A den Auftrag wegen Arbeitsüberlastung nicht annehmen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

HLG den Auftrag zum Pauschalpreis von 13 319,21 DM dem Unternehmen C erteilt und sich dabei schriftlich auf die Angebotspreise des Unternehmens A bezogen.

Die beschränkte Ausschreibung der Putz-, Maler- und Klebearbeiten führte zu folgenden Ergebnissen:

- Unternehmen A 23 643,61 DM,
- Unternehmen B 25 549,53 DM,
- Unternehmen C 27 496,05 DM,
- Unternehmen D 29 425,60 DM.

Die Arbeiten sind zum Pauschalpreis von 23 643,61 DM an das Unternehmen B vergeben worden.

An der Ausschreibung der Schlosserarbeiten beteiligten sich

- das Unternehmen A 3 031,96 DM,
- das Unternehmen B 3 337,77 DM.

Auch hier wurden die Arbeiten nicht an den günstigsten Bieter, sondern zum Angebotspreis des Unternehmens A an das Unternehmen B vergeben. Zur Ausführung kamen schließlich nicht die u. a. ausgeschriebenen zwei Normalgaragentore zum Stückpreis von 370 DM, sondern ein einteiliges Doppelgaragentor mit elektronischer Öffnungsvorrichtung. Der Aufpreis hierfür war aus den Akten der HLG nicht zu entnehmen, weil eine prüfbare und detaillierte Schlußrechnung fehlte.

90 Die Naturwerksteinarbeiten wurden mit folgendem Ergebnis ausgeschrieben:

- Unternehmen A 4 731,36 DM
- Unternehmen B 4 888,— DM,
- Unternehmen C 5 722,— DM.

Laut Submissionsprotokoll der HLG war das Angebot des Unternehmens A unvollständig. Das Unternehmen B galt somit als günstigster Bieter. Dennoch erhielt es nicht den Zuschlag. Die Vergabe erfolgte zu seinem Angebotspreis von 4 888 DM an das Unternehmen A. Der Auftrag wurde später ohne aktenmäßige Begründung um 967,16 DM auf 5 855,16 DM erweitert.

91 Die Schlußrechnungen in diesem Verfahren erfüllten oft nicht die erforderlichen Voraussetzungen. So hat z. B. das Unternehmen V die zum Pauschalpreis von 13 319,21 DM vergebenen Zimmererarbeiten wie folgt abgerechnet:

„Für die Ausführung der Zimmererarbeiten an Wohnhaus und Garage Ihres Neubaus berechne ich (gemäß Auftrag vom 27. 8. 1976)

men. Das vom Rechnungshof genannte Garagentor mit elektronischer Öffnungsvorrichtung verursachte Kosten in Höhe von 3 745,— DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Das Unternehmen B hat vom Siedler in barer Eigenleistung insgesamt einen Betrag von 5 906,76 DM erhalten. Die Rechnung liegt dem Betreuer vor und wurde inzwischen in den Verwendungsnachweis aufgenommen.

In diesem nicht mit der VOB zu vereinbarenden Fall wurde dem Wunsch des Siedlers entsprochen, einen ortsansässigen Unternehmer mit der Ausführung zu beauftragen. Die vom Rechnungshof erwähnten Mehrkosten von 967,16 DM resultieren aus der Anbringung zusätzlicher Außenstufen, die aufgrund der endgültigen Höhenverhältnisse notwendig wurden.

Es handelte sich um einen Pauschalvertrag, der nach § 5 Nr. 1b VOB Teil A zulässig ist. Hierbei ist — wie auch in dem Kommentar Ingenstau/Korbion zur VOB bestätigt wird — nach Prüfung durch Vergleich der Leistungsbeschreibung mit der ausgeführten Leistung die Erstellung umfassender, prüfungsfähiger Unterlagen nicht zwingend vorgeschrieben.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

	11 999,28 DM
11 v. H. MWSt.	1 319,93 DM
	<u>13 319,21 DM.</u>

Diese Rechnung enthält keinerlei prüfbare Angaben; dennoch erhielt sie den Vermerk „fachtechnisch geprüft“ und wurde zur Zahlung angewiesen.

- 92 Für die zum Pauschalpreis von 20 489,49 DM vergebenen Schreiner- und Glaserarbeiten wurde folgende Rechnung vorgelegt:

„Die Schreinerarbeiten im oben genannten Bauvorhaben sind zu ca. 60 v. H. fertiggestellt und eingebaut. Bitte um erste Abschlagszahlung von 12 000 DM.“ Nachträglich wurde diese Rechnung mit folgendem Zusatz versehen:

„Auf Anraten von Herrn R. bitte ich um die gesamte Auftragssumme von 20 489,49 DM.“

Die Rechnung wurde handschriftlich dahingehend geändert, daß der Prozentsatz von 60 v. H. auf 90 v. H. berichtigt und der Betrag von 12 000 DM gestrichen worden sind. Auf der Grundlage dieser Rechnung, die weder eine Abschlags- noch eine Schlußrechnung darstellt, zahlte die HLG 19 938,50 DM.

- 93 Auf eine Ausschreibung der Heizungsanlage wurde verzichtet. Die HLG übertrug diese Arbeiten dem Unternehmen H zu einem Pauschalpreis von 13 027 DM. Diesen Betrag hat die HLG auch gezahlt, obwohl eine detaillierte und prüfbare Schlußrechnung nicht vorgelegt worden war.

- 94 Die beispielhaft aufgezeigten Mängel sind für die Verfahrensabwicklung durch die HLG symptomatisch. Diese Form der Betreuung, insbesondere bei der Bauausführung, stand vielfach in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der bewilligten Gebühren. Der Fachminister hat aufgrund der vom Rechnungshof getroffenen Feststellungen einen noch nicht verwendeten Teilbetrag des Zuschusses in Höhe von 9 150 DM zurückgefordert. Durch Grundstücksverkaufserlöse von rd. 240 000 DM soll nunmehr auch der restliche Zuschuß von 110 850 DM zur Rückzahlung gelangen. Zur Frage des Rechnungshofs, inwieweit der HLG die vereinnahmten Gebühren und dem Siedler die öffentlichen Darlehen belassen bleiben können, steht das Ergebnis der Überprüfung durch den Fachminister noch aus.

Fall 2

- 95 Im Rahmen einer EG-Maßnahme war in den 60er Jahren geplant, in der Gemarkung X zwei Aufgangbetriebe nach den Bestimmungen des Euro-

Auch hier handelt es sich um einen Pauschalvertrag. Die Erhöhung des vom Unternehmer angeforderten Betrages ist auf den bis zur Überweisung erfolgten Fortschritt der Maßnahme zurückzuführen.

Es trifft zu, daß die Heizungsanlage nicht ausgeschrieben wurde. Die Vergabe an das Unternehmen H zu einem Preis von 13 027,- DM erfolgte, nachdem vorher in den Verhandlungen mit einer anderen Firma Kosten von über 19 000,- DM ermittelt worden waren. Eine detaillierte Abrechnung fehlt, weil es sich um einen Pauschalauftrag handelte.

Wegen der Frage einer Gebührenkürzung wird auf die Stellungnahme zu Tz. 63 verwiesen. Die Zurückziehung eines Teilbetrages des Zuschusses an den Begünstigten in Höhe von 9 150,- DM erfolgte, nachdem die Schlußabrechnung einen entsprechenden Überschuß auswies.

Die angedeuteten Grundstücksverkäufe sind noch nicht erfolgt. Seitens der Siedlungsbehörde wird jedoch darauf hingewirkt, daß der Siedler mit entsprechenden Verkaufserlösen in nächster Zeit sämtliche öffentlichen Mittel ablöst.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

päischen Ausrichtungs- und Garantiefonds zu errichten. Diese Betriebe sollten die nicht mehr genutzten Gemeindeviehweiden und andere Brachländereien in der Gemarkung X und Umgebung bewirtschaften. Da eine Entscheidung der EG-Kommission über die Finanzierung nicht abzusehen, die Gemeinde X aber an einem alsbaldigen Beginn der Maßnahme interessiert war, begann die HLG 1966/1967 auf Weisung des Fachministers mit den Planungen für den ersten Auffanghof.

Die Gesamtkosten des mit 5 ha Eigenland ausgestatteten Landauffangbetriebs waren im Finanzierungsantrag der HLG vom 14. Dezember 1967 mit insgesamt 425 232 DM beziffert. Der Kostenvoranschlag, dem eine Bauplanung eines für die HLG in diesem Raum vielfach tätigen „Privatarchitekten“ zugrunde lag, setzte sich wie folgt zusammen:

1. Landankauf (5 ha)	31 000 DM
2. Erschließung	53 480 DM
3. Baukosten einschließlich Architektengebühr	246 252 DM
4. Inventarisierung einschließlich Futtermittel	90 000 DM
5. Besiedlungsgebühr	4 500 DM
	<hr/>
insgesamt	<u>425 232 DM.</u>

Um den sofortigen Beginn der Maßnahmen zu ermöglichen, stellte der Minister am 13. März 1968 der HLG zunächst auf die Dauer eines Jahres zinslose Zwischenkredite aus Bundesmitteln zur Verfügung. Die endgültige Finanzierung sollte nach einer positiven Entscheidung der EG-Kommission bestimmt werden.

- 96 In ihrem Finanzierungsantrag hat die HLG u. a. ausgeführt, daß der Planung, der Betriebskonzeption und der Kapitaldienstgrenze „Variation I der von der Land- und Forstwirtschaftskammer Frankfurt am Main ausgearbeiteten Vorschläge zur Betriebsform“ zugrundeliege. Die Kammer wurde allerdings erst am 1. Februar 1968 unterrichtet und nachträglich um Vorlage eines Gutachtens zur Betriebsentwicklung gebeten. Sie erhob in ihrem Schreiben vom 20. März 1968 Bedenken gegen die vom „Privatarchitekten“ erstellte Planung des Wirtschaftsgebäudes, insbesondere gegen den Anbindestall. Mit Rücksicht auf die vorgesehene Betriebsform sprach sie sich für die Errichtung eines Boxenlaufstalls aus. Im Schreiben vom 2. Mai 1968 wies die Kammer weiter darauf hin, daß es sich bei den von der HLG im Finanzierungsantrag erwähnten „Vorschlägen“ lediglich um eine überschlägliche

Wie ausgeführt, hat die Land- und Forstwirtschaftskammer der HLG „im Einvernehmen mit der Siedlungsbehörde“ in einer Besprechung am 2. Juli 1968 Änderungsvorschläge unterbreitet, die in dem Schreiben vom 18. Juli 1968 zusammengefaßt wurden. Diese Vorschläge wurden seitens des Privatarchitekten nicht berücksichtigt. Die HLG hat im Rahmen ihrer Oberleitung nicht auf einer Erfüllung der Vorschläge bestanden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Vorplanung zur vorläufigen Festlegung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze aus dem Jahr 1967 gehandelt habe und sie davon ausgegangen sei, daß hierzu in gemeinsamer Arbeit eine spezielle Bauplanung erst noch erfolgen solle.

Schließlich wurde die Bauplanung der landwirtschaftlichen Fachberatung zur Überprüfung übergeben. Die Entscheidung fiel dabei zugunsten eines Anbindestalls aus, und zwar auf ausdrücklichen Wunsch des Siedlerbewerbers. Die Land- und Forstwirtschaftskammer stellte ihre ursprüngliche Bedenken zurück. Um optimale arbeitswirtschaftliche Verhältnisse zu erreichen, schlug sie jedoch der HLG im Einvernehmen mit der Siedlungsbehörde in einer Besprechung am 2. Juli 1968 Veränderungen vor, insbesondere zur Raumaufteilung des geplanten Anbindestalls. Die Kammer faßte ihre Anregungen im Schreiben vom 18. Juli 1968 an den „Privatarchitekten“ zusammen und bat, diese bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Als wesentliche Abänderungsvorschläge waren genannt:

- die Verbreiterung der Kuhstände von 1,00 m auf 1,05 m,
- die Versetzung von Milchammer und Kraftfutterlager,
- die Verbreiterung des Querschnittsmaßes von 10,85 m auf 11,27 m,
- die Veränderung des Stallquerschnitts durch Fortfall der Stützen, Wegfall der Sheddachkonstruktion und Erweiterung der Stallraumhöhe an der Traufseite von 2,00 m auf 2,50 m.

Wie der Fachminister in seiner Stellungnahme bestätigt, hätte der Stand der Maßnahme zu diesem Zeitpunkt die Berücksichtigung der Änderungsvorschläge noch zugelassen. Der Bau wurde aber entsprechend der ursprünglichen Planung unverändert ausgeführt. Weder die HLG noch die Siedlungsbehörde setzten sich mit den Anregungen der landwirtschaftlichen Fachdienststelle auseinander.

- 97 Nach Ankauf der Grundstücke von 5,1099 ha zu einem Kaufpreis von 31 549,50 DM durch die HLG am 3. Juli 1968 wurde Ende August 1968 mit den Bauarbeiten begonnen.

Vom Wirtschaftsjahr 1969 an nahm der Siedlerbewerber die noch im Eigentum der HLG stehende Siedlerstelle auf der Basis des Siedlervertrags vom 5. August 1969 in Bewirtschaftung. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die bean-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

tragten Mittel noch immer nicht bewilligt. Da die Gesamtfinanzierung in diesem Verfahren nicht sichergestellt werden konnte, wurde der Antrag nicht weiter verfolgt. Der Fachminister stellte vielmehr das Verfahren am 23. Dezember 1971 um in ein „Neusiedlungsverfahren selbstsiedelnder Eigentümer“. Dabei legte er folgende Kosten zugrunde:

1. Ankauf von Grundstücken (5,1099 ha)	37 251 DM
2. Erschließungskosten	55 575 DM
3. Baukosten (Wohn-/Wirtschaftsgebäude)	293 036 DM
4. Architektengebühr	24 236 DM
5. Sonstige Baunebenkosten	2 000 DM
6. Anschaffung von Inventar	117 652 DM
7. Besiedlungsgebühr	3 200 DM
insgesamt	<u>532 950 DM.</u>

Unter Verrechnung der Zwischenkredite und Ausschöpfung der Belastungsgrenze von 6 400 DM sollte die Maßnahme wie folgt finanziert werden:

1. Beihilfe aus Landeshaushaltsmitteln (LHM)	5 000 DM
2. Darlehen nach dem BVFG aus Bundeshaushaltsmitteln (BHN) mit 2 v. H. Tilgung und drei Freijahren	260 000 DM
3. Beihilfe nach dem BVFG aus BHM	65 000 DM
4. Mittel (Beihilfe aus LHM) gemäß Bewilligungsbescheid Nr. 725/69	150 000 DM
5. Eigenleistungen	52 950 DM
insgesamt	<u>532 950 DM.</u>

Der Minister sprach schließlich die Bewilligung der entsprechenden öffentlichen Mittel gegenüber dem Siedlerbewerber aus.

- 98 Die Siedlerstelle wurde mit Kaufvertrag vom 4. November 1972 den Siedlereheleuten übereignet. Infolge umfangreicher Baumängel war sie zu dieser Zeit in ihrer arbeitswirtschaftlichen Funktionsfähigkeit stark beeinträchtigt. Der Bericht des Landwirtschaftsamts über die Schadens- und Baumängelfeststellung vom 13. Oktober 1971 läßt erkennen, daß viele Mängel nicht entstanden wären, wenn die HLG die von der Land- und Forstwirtschaftskammer am 2. Juli 1968 erarbeiteten Änderungsvorschläge bei der Bauausfüh-

Bei Beachtung der von der Land- und Forstwirtschaftskammer unter dem 18. Juli 1968 gemachten Vorschläge hätten die aufgetretenen Mängel zumindest teilweise vermieden werden können. Der Privatarchitekt und die HLG haben die Konsequenz daraus gezogen und aufgrund ihrer gemeinsamen Verantwortung aus dem Architekten- bzw. Betreuungsvertrag sich finanziell an der Mängelbeseitigung beteiligt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

nung berücksichtigt hätte. So wurde z. B. festgestellt,

- daß die insbesondere im Tierbereich auftretenden und im Winter zu starker Schwitzwasserbildung führenden sehr schlechten Stall-Luftverhältnisse auf das Fehlen einer Be- und Entlüftungsanlage sowie auf eine zu niedrige lichte Höhe der inneren Außenwand von 2 m zurückzuführen waren;
- daß, bedingt durch die geringen Standbreiten von nur 1,00 m bei den Milchkühen, die Tiere gezwungen waren, sich seitlich zu legen, was zu einer Vermehrung von Euter-Verletzungen führte;
- daß nahezu das gesamte auf Flüssigentmistung abgestellte Entmistungssystem durch teils in der Planung, teils in der Bauausführung verursachte Mängel an sich funktionsunfähig, allenfalls nur mit großem Arbeitsaufwand funktionsfähig war.

Abschließend wurde zur Verantwortlichkeit ausgeführt, daß „die hier aufgezeigten Baumängel und Bauschäden hätten vermieden werden können, wenn bei der Planung und Bauüberwachung die heute bekannten Erfordernisse . . . berücksichtigt worden wären“.

- 99 Aufgrund der betrieblichen Entwicklung und der damit verbundenen Vergrößerung des Tierbestandes mußte die bauliche Erweiterung des Anbindestalls im Zusammenhang mit der erforderlich werdenden Baumängelbeseitigung geprüft werden. Dabei wurde die Frage des Boxenlaufstalls und die Umwandlung des Anbindestalls in einen Schließboxstall mit angrenzendem Laufstall erneut aufgegriffen. Nach eingehender Überprüfung wurde schließlich in einem Ortstermin am 20. September 1972 festgelegt, den Kuhstall um den bestehenden Jungviehstall zu vergrößern und dafür separat einen neuen Jungviehstall zu errichten. Ein Teil dieser Umbaumaßnahmen sollte im Rahmen der Mängelbeseitigung durchgeführt werden. Die Umstellung auf einen Boxenlaufstall wurde vor allem deshalb nicht mehr in Erwägung gezogen, weil die Siedlungsbehörde die Finanzierung dieser Maßnahme nicht für möglich hielt. Zur Funktionsfähigkeit des Betriebs wurden gleichzeitig die Lüftungsanlagen und die Außenverkleidung für das Wirtschaftsgebäude, eine zusätzliche Güllegrube mit 250 m³ Fassungsvermögen, die Erweiterung des Fahrhilfs, der Anbau einer Schleppergarage mit Werkstatt sowie ein Vorbau am Erdgeschoßeingang des Wohnhauses für notwendig erachtet. Der Kreditantrag der HLG vom 9. November

Eine Folge aus den Beschwerden des Siedlers während des II. Bauabschnittes war — neben der Belastung des Privatarchitekten mit Sanierungskosten — die Auflage an ihn, bestimmte Maßnahmen im neu errichteten Jungviehstall durchzuführen. Einen Entzug des Auftrages an den Privatarchitekten hielt die HLG zum damaligen Zeitpunkt nicht für erforderlich.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

1972 und der Bericht des Amtes für Landeskultur vom 12. Dezember 1972 führten zur Finanzierung dieser zusätzlichen Maßnahmen und Inventarbeschaffungen. Am 29. Dezember 1972 wurden eine weitere Beihilfe von 96 300 DM aus LHM, eine Beihilfe von 12 500 DM aus BHM (BVFG) sowie ein Darlehen von 50 000 DM aus BHM (BVFG) mit 2 v. H. Tilgung bewilligt. Die Gesamtverfahrenskosten betragen nunmehr bereits 728 235 DM.

Dieser sogenannte II. Bauabschnitt (Neubau des Jungviehstalls, Umbau des Anbindestalls, Mängelbeseitigung) wurde in den Jahren 1972/1973 ausgeführt. Bereits während der Bauarbeiten beklagte sich der Siedler wiederholt bei der HLG über die mangelhafte Bauausführung und die ungenügende Bauaufsicht durch den „Privatarchitekten“. Die erforderlichen Folgerungen hieraus zog die HLG jedoch nicht.

100 Nach Abschluß dieser Baumaßnahmen erkannte auch die HLG die vom Siedler neuerdings behaupteten erheblichen Mängel sowohl im teilweise umgebauten Anbindestall als auch im neu errichteten Jungviehlaufstall. Mit der Erarbeitung von Vorschlägen zu ihrer Beseitigung befaßte sich in verstärktem Umfang der zuständige Baureferent des Fachministeriums. Es stellte sich heraus, daß die Fehler bei sachgerechter Bauplanung und Bauausführung sowie bei ordnungsgemäßer Aufsicht durch den „Privatarchitekten“ und die HLG nicht entstanden wären. Das damals zuständige Landwirtschaftsamt führte in einem Aktenvermerk vom 23. Januar 1975 hierzu aus:

„Eine Zusammenfassung aller im Betrieb aufgetretenen Mängel sowie deren Beseitigung wurde von dem Vorsitzenden des Gebietsagrarausschusses . . . vorgetragen und dabei festgestellt, daß solche Mängel offensichtlich auf die Unkenntnis des durchführenden Architekten zurückzuführen seien. Dies gehe vor allem aus der Tatsache hervor, daß der erst 1973 gebaute Jungviehstall wiederum bezüglich des Gülleabflusses und Deckenausführung erhebliche Mängel aufzeige, bzw. aufgezeigt habe, die nur mit erheblichem Kostenaufwand beseitigt werden konnten bzw. noch beseitigt werden müssen.“

Der Rechnungshof hat beanstandet, daß trotz Kenntnis der Mängel des I. Bauabschnitts und deren Ursachen beim II. Bauabschnitt die gleichen und weitere Fehlleistungen in verstärktem Umfang festzustellen waren. Die genaue Höhe der Kosten zur Beseitigung der Mängel, die infolge mangelhafter Planung, Bauleitung und

Auch bei der Durchführung des II. Bauabschnittes sind erhebliche Fehlleistungen zu verzeichnen. Diese Mängel waren jedoch trotz Kenntnis derjenigen des I. Bauabschnittes nicht unbedingt zu vermeiden. Dies gilt z. B. für Belüftungsmängel. Hier konnte vor Beginn des II. Bauabschnittes davon ausgegangen werden, daß das Stallklima durch Lüftungs- und Wärmedämmungsmaßnahmen hätte nachhaltig verbessert werden können. Auch eine Reihe anderer Mängel wurde erst später erkannt bzw. sind im Zusammenhang mit der Durchführung des II. Bauabschnittes entstanden.

Zur Frage der genauen Schadenshöhe muß dem Rechnungshof beigelegt werden, daß diese mit letzter Sicherheit kaum feststellbar sein wird. Der Privatarchitekt hat den auch vom Rechnungshof genannten Betrag von 70 000,- DM anerkannt; zur Beseitigung von Mängeln bei der Elektroinstallation und den technischen Anlagen wurden ihm nochmals rd. 25 000,- DM angelastet. Darüber hinaus hat die HLG Kosten in Höhe von rd. 210 000,- DM übernommen. Es wird davon abhängen, welche Beträge der Siedler bei der endgültigen Verfahrensabrechnung anerkennt.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Ausführung entstanden waren, sind mit letzter Sicherheit kaum feststellbar. Sie werden, ohne die vom Siedler am 11. Februar 1975 mit rd. 85 000 DM bezifferten zusätzlichen Kosten und Verluste, von der HLG in der Aufstellung vom 19. März 1976 mit rd. 233 000 DM angegeben. Eine während der Erhebungen des Rechnungshofs erstellte Kostenübersicht der HLG vom 20. Dezember 1977 weist die Kosten der Mängelbeseitigung sogar mit 268 161 DM aus. Anhand der Akten, Konten und Rechnungsbelege der HLG ließ sich nur ungenau abgrenzen, welche Kosten mit der Erstellung des Auffangbetriebs und welche Kosten mit der Sanierung und Mängelbeseitigung zusammenhängen.

In einer Besprechung am 23. März 1976 lehnte es der „Privatarchitekt“ ab, die von der HLG in ihrer Kostenzusammenstellung vom 19. März 1976 angesetzten Kosten der Sanierung und Mängelbeseitigung in Höhe von 233 000 DM in vollem Umfang zu übernehmen. Mit Schreiben vom 30. Juli 1976 erklärte er sich nur bereit, einen Betrag von 70 000 DM zu leisten.

- 101 Im Zeitraum 1974/75 geriet das Verfahren zunehmend in die öffentliche Kritik. Man war nunmehr auch deshalb bemüht, alsbald die Schwierigkeiten zu beheben, die nach wie vor insbesondere beim Gülleabfluß und auch nach dem Einbau der Be- und Entlüftungsanlage im Bereich der Stal-entlüftung vorhanden waren. Dabei wurde der Baureferent des Fachministeriums, die landwirtschaftliche Fachdienststelle und das Institut für Landtechnik der Justus Liebig-Universität Gießen verstärkt eingeschaltet.

Nach Auffassung des Instituts konnte die volle Funktionsfähigkeit des Gülleabflusses im Milchviehstall nur durch eine völlige Neukonzeption der Güllekanäle und die Errichtung einer zusätzlichen Güllegrube mit 220 m³ Fassungsvermögen erreicht werden. Die im Jungviehstall aufgetretenen Störungen beim Gülleabfluß wurden im wesentlichen auf die zu große Entfernung zur Güllegrube, auf den entgegen den Forderungen der Fachberatung gewählten zu geringen Rohrquerschnitt und auf das unterschiedliche Gefälle in der Rohrleitung zurückgeführt. Es wurde deshalb empfohlen, eine neue Güllegrube neben dem Jungviehstall am Ende des neuen Querkanals zu errichten. Die Kosten dieser Sanierung waren auf rd. 150 000 DM geschätzt.

Daneben fielen zu diesem Zeitpunkt noch folgende Mängel ins Gewicht:

- Die in Höhe und Breite zu knapp bemessene Einfahrt zum neuerbauten Jungviehstall,

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

- die nicht ordnungsgemäße Verschraubung der Isoternitplatten am Jungviehstall,
- das Gegengefälle in der Bodenplatte des Fahrsilos (Sickersaft sammelte sich im Bereich des Silos),
- den unzureichenden Wärmeschutz am Wohnhaus. Einmal fehlten Fenster mit Isolierverglasung. Zum anderen war die Elektroheizung unterdimensioniert; nach dem Wärmebedarfsgutachten eines Ingenieurbüros deckte die installierte Wärmespeicherheizung den erforderlichen Wärmebedarf nur zu 50 v. H., im Eßzimmer nur zu 20 v. H.

Der Fachminister wies die HLG am 30. Juni 1975 an, mit den zur Beseitigung dieser Mängel notwendigen Arbeiten beschleunigt zu beginnen und damit das Verfahren baldmöglichst zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Nach Auffassung des Ministers sollten dabei die Kosten für die funktions- und ordnungsgemäße Herrichtung der Be- und Entlüftungsanlage und die Arbeiten an den Gülleabflußkanälen zu Lasten der Schadensverursacher und die übrigen Kosten zu Lasten des Verfahrens gehen.

102 Die vorgesehene Mängelbeseitigung (sog. III. Bauabschnitt) blieb jedoch nicht auf die erarbeiteten Sanierungsvorschläge beschränkt. Der Baureferent des Fachministeriums schlug in einem Ortstermin am 14. Juli 1975 erneut den Umbau des Anbindestalls in einen Liegeboxenlaufstall vor und führte hierzu u. a. aus:

„... Die hierbei entstehenden Mehrkosten gegenüber der Sanierung des jetzigen Anbindestalls in Höhe von annähernd 80 000 DM bei gleich hohem Viehbesatz wären dadurch gerechtfertigt, daß dem Siedler arbeitswirtschaftlich erhebliche Vorteile erwachsen und für die Zukunft eine weitere kostengünstige Viehaufstockung ermöglicht wird...“.

Den Kreditantrag für den um diese Maßnahme erweiterten III. Bauabschnitt legte die HLG am 23. Juli 1976 der Bewilligungsstelle vor. Dabei zeigte sich, daß der Umbau des Anbindestalls keinesfalls nur mit Mehrkosten „von annähernd 80 000 DM“ durchzuführen war. Der tatsächliche Aufwand lag nunmehr nach den Kostenvorschlägen bei rd. 366 000 DM. Nach Abzug der nach der Kostenaufstellung der HLG vom 19. März 1976 von Dritten zu tragenden Sanierungskosten von 147 000 DM sind folglich Mehrkosten von rd. 219 000 DM verblieben. Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß betriebs- und arbeitswirtschaftliche Vorteile für den Siedler einen solchen

Für den III. Bauabschnitt standen 2 Lösungen zur Diskussion:

- a) Der Umbau einschließlich Mängelbeseitigung des vorhandenen Anbindestalles (Kostenschätzung = rd. 150 000,- DM) und
- b) der Umbau des vorhandenen Anbindestalles in einen Boxenlaufstall (Kostenschätzung = rd. 230 000,- DM).

Aus der Gegenüberstellung dieser beiden Lösungen ergab sich der Differenzbetrag an Mehrkosten von rd. 80 000,- DM.

Grundlage der Kostenschätzungen waren Erfahrungswerte aus den Baukostenhöchstsätzen, die örtliche Erschwernisse außer acht ließen. Eine Sanierung des Anbindestalles erschien nicht sinnvoll, weil damit nur Teilabschnitte hätten verbessert werden können. Es wäre hiermit nur eine Lösung gefunden worden, die im Hinblick auf Tierbesatz und spätere Viehaufstockung arbeitswirtschaftlich nicht mehr zu vertreten gewesen wäre. Bei beiden Lösungen sind unter Einbeziehung der örtlichen Erschwernisse (Baugrund, Altfundamente etc.) entsprechende Mehrkosten zu berücksichtigen. Wenn – wie das Ergebnis zeigte – die Kosten für die Lösung b) knapp 370 000,- DM betragen, so wären auch bei der Realisierung der Lösung a) höhere Kosten (schätzungsweise rd. 280 000,- DM) entstanden, so

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Aufwand nicht rechtfertigen können, zumal der Siedler 1968 ausdrücklich auf dem Bau eines Anbindestalls bestanden hatte.

daß der Unterschiedsbetrag zwischen Lösung a) und b) in etwa in der früheren Größenordnung (ca. 80 000,- bis 90 000,- DM) gelegen hätte. Dieser Mehraufwand mit seinen betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteilen für den Siedler läßt sich aus fachlicher Sicht rechtfertigen. Die Tatsache, daß der Siedler 1968 ausdrücklich auf dem Bau eines Anbindestalles bestand – eine Forderung in Unkenntnis der technischen Entwicklung –, durfte kein Grund sein, den bestehenden unwirtschaftlichen Anbindestall weiter auszubauen.

103 Insgesamt waren nunmehr unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse für den III. Bauabschnitt folgende Kosten zu erwarten:

1. Boxenlaufstall	366 700 DM
2. Erschließung (Hofbefestigung, Stromversorgung, Abwasserbeseitigung)	50 000 DM
3. Wohnhaus (Fenster mit Isolierverglasung, Wärmedämmung Austausch der Speicheröfen)	45 000 DM
4. Jungviehstall (Grubenaushub und Zufahrt, Güllegrube, Querkanal)	57 000 DM
5. Gebühren	45 300 DM
6. Fehlbetrag aus der Schlußabrechnung (I. und II. Bauabschnitt)	72 000 DM
Summe	636 000 DM

Die HLG ist auf Veranlassung des Ministers bemüht, mit dem Siedler wegen der Anerkennung der Schlußabrechnung abschließend zu verhandeln. Der Siedler hat diese Verhandlungen bisher mit Hinweis auf seine arbeitsmäßige Situation hinausgezögert. Über die beantragte Ergänzungsfinanzierung kann erst nach Abschluß dieser Verhandlungen entschieden werden.

Hiervon wurden die im Rahmen der Mängelbeseitigung durch Dritte zu übernehmenden Kosten von	163 000 DM
in Abzug gebracht,	
so daß insgesamt	473 000 DM

zu Lasten des Verfahrens zu finanzieren waren. Damit hatte sich die Gesamtfinanzierung des Verfahrens auf insgesamt 1 356 534,82 DM erhöht.

Zur Deckung des zusätzlichen Aufwands wurden am 6. Oktober 1976 weitere öffentliche Mittel, und zwar Beihilfen von 441 000 DM und zinslose Darlehen von 44 200 DM mit 2 v. H. Tilgung zur Verfügung gestellt. Folglich waren in diesem Siedlungsverfahren insgesamt zinslose Darlehen von 354 200 DM und Beihilfen von 739 800 DM eingesetzt worden. Da die Schlußabrechnung des Verfahrens mit einem Fehlbetrag abschließt, den der Siedler kaum in zusätzlicher Eigenleistung erbringen kann, werden weitere öffentliche Mittel erforderlich sein. Über die beantragte

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Ergänzungsfinanzierung ist wegen der Beanstandungen des Rechnungshofs bisher nicht entschieden worden.

- 104 Die von der HLG anlässlich der Prüfung durch den Rechnungshof vorgelegte Kostenübersicht vom 20. Dezember 1977 weist folgende Gesamtkosten aus:

Die HLG ist auf Veranlassung des Ministers bemüht, mit dem Siedler wegen der Anerkennung der Schlußabrechnung abschließend zu verhandeln. Der Siedler hat diese Verhandlungen bisher mit Hinweis auf seine arbeitsmäßige Situation hinausgezögert. Über die beantragte Ergänzungsfinanzierung kann erst nach Abschluß dieser Verhandlungen entschieden werden.

	I. Bauab- schnitt	II. Bauab- schnitt	III. Bauab- schnitt	Gesamtkosten	abzüglich der Kosten der Mängel- beseitigung	verbleibende Gesamtkosten
Land	37 251,--			37 251,--		37 251,--
Inventar	103 783,--	49 713,23		153 496,23		153 496,23
Erschließung	47 783,70	27 002,34	4 781,--	74 786,04		74 786,04
Gebühren	25 216,--	22 737,18		47 953,18		47 953,18
Außenanlagen		17 563,01	34 333,--	17 563,02		17 563,02
Besiedlungsgebühren						
Nebenkosten						
Zwischensumme	214 033,70	117 015,77	39 114,--	331 049,47		331 049,47
Baukosten	239 706,77	222 289,60		461 996,37		461 996,37
Wohnhaus			58 878,--	58 878,--	20 900,--	37 978,--
Wirtschaftsgebäude			604 855,--	604 855,--	204 441,--	400 414,--
Jungviehstall			50 420,--	50 420,--	19 000,--	31 420,--
Fahrсило (Sanierung)			18 820,--	18 820,--	18 820,--	
Heuturmfundament			5 000,--	5 000,--	5 000,--	
Zwischensumme	239 706,77	222 289,60	737 973,--	1 239 083,37	268 161,--	970 922,37
Gesamt	453 740,47	339 305,37	777 087,--	1 570 132,84	268 161,--	1 301 971,84

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Diese Kostenübersicht stimmt mit der von der HLG bereits am 7. Oktober 1977 aufgestellten Schlußabrechnung nicht überein. Hiernach belieben sich die Gesamtkosten des III. Bauabschnitts auf 879 737 DM und die Kosten der Mängelbeseitigung auf 296 898 DM. Der Siedler hat bisher die Anerkennung dieser Schlußabrechnung abgelehnt.

- 105 Die Bauleitung für den III. Bauabschnitt einschließlich der Mängelbeseitigung übernahm die HLG selbst. Trotzdem haben sich auch in diesem Verfahrensabschnitt die Fehlleistungen fortgesetzt.

Bei der Sanierung des Wohnhauses wurde festgelegt, daß neue Fensterflügel mit Isolierverglasung in die vorhandenen Blendrahmen eingesetzt werden sollten. Der Siedler hatte sich bereit erklärt, die Kosten für diese Maßnahmen hinsichtlich der nicht ständig beheizten Räume selbst zu übernehmen. Entgegen dieser Regelung wurden die Fenster einschließlich der Blendrahmen ausgewechselt und in vollem Umfang aus Verfahrensmitteln bezahlt.

Zur Beseitigung der auf Planungs- und Bauausführungsfehlern beruhenden Mängel beim Gülleabfluß im Jungviehstall sollte auf Vorschlag des Instituts für Landtechnik eine neue Güllegrube mit 100 m³ Fassungsvermögen unmittelbar am Auslauf des Querkanales am Jungviehstall errichtet werden. Die bestehende Güllegrube mit einem Fassungsvermögen von 150 m³ sollte für ein etwaiges Umpumpen verfügbar bleiben. Dieser Vorschlag blieb unbeachtet. Gebaut wurde eine Güllegrube mit einem Nutzinhalt von 164 m³, wodurch die erste Grube überflüssig wurde. Die vom Institut angeregte Lösung wäre preiswerter gewesen.

- 106 Der Umbau des Anbindestalls in einen Boxenlaufstall wurde im März 1976 zwecks Erstellung eines Kostenvoranschlags schlüsselfertig ausgeschrieben. Das preisgünstigste Angebot belief sich auf insgesamt 324 826,43 DM. Die Arbeiten wurden jedoch nicht zum schlüsselfertigen Festpreis auf der Grundlage dieser Ausschreibung sondern in Teileinzelaufträgen vergeben.

- So wurden z. B. die Elektroarbeiten auf der Grundlage des Angebots über rd. 7 000 DM vergeben. Für die Ausführung der Elektroarbeiten mußten aber letztlich 23 695,89 DM, also über das Dreifache der Veranschlagung, aufgewendet werden.
- Die Fliesenarbeiten für den Melkstand waren nach dem Angebot auf 13 158,49 DM veranschlagt. Demgegenüber lautete die

Die Isolierverglasung an sämtlichen Fenstern eines Wohnhauses war nach dem damals gültigen Ausstattungsrahmen zulässig. Die zunächst mit dem Siedler getroffene Vereinbarung, die Kosten für nicht ständig beheizte Räume (gemeint waren Elternschlafzimmer und Kinderzimmer) selbst zu übernehmen, wurde infolgedessen als unbillig angesehen.

Die Güllegrube mit einem Nutzinhalt von endgültig 164 cbm ist anstelle der zunächst vorgeschlagenen neuen Güllegrube mit 100 cbm Fassungsvermögen errichtet worden. Mit der Erhöhung der Lagerkapazität konnten die Zeitspannen der Ausbringung der Gülle auf die Felder vergrößert werden. Hiermit wurde den ungünstigen klimatischen Verhältnissen in einer schneereichen 500 m-Höhenlage Rechnung getragen.

Die im März 1976 erfolgte Ausschreibung sah als Baubeginn Frühjahr 1976 vor. Wegen des weit über dem Finanzierungsrahmen liegenden Ausschreibungsergebnisses wurde eine erneute Grundsatzentscheidung erforderlich. Die positive Entscheidung wurde nach Abwägung aller Umstände mit Erlaß vom 16. Juni 1976 getroffen. In diesem Erlaß wurde die Hessische Landgesellschaft aufgefordert, alles zu tun, um dem Landwirt bis zum Beginn der schlechten Jahreszeit die Unterbringung seines Viehbestandes zu ermöglichen.

Mit den Bauarbeiten konnte dann am 19. Juli 1976 begonnen werden. Zu dieser Zeit war die vorgesehene Firma nicht mehr in der Lage, sämtliche Arbeiten auszuführen. Die HLG entschloß sich daraufhin, Teile der Arbeiten an andere Firmen zu vergeben. Dieses Vorgehen machte es erforderlich, von dem

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Schlußrechnung über 17 115 DM. Die HLG begründete diese Kostenerhöhung mit notwendig werdenden Änderungen. Tatsächlich beruht die Kostendifferenz darauf, daß anstelle von Spaltplatten zum Quadratmeterpreis von 65,50 DM solche zum Quadratmeterpreis von 82 DM verwendet wurden.

Der Rechnungshof meint, daß bessere Ausstattung schon im Hinblick auf die ungünstige Finanzlage in diesem Verfahren hätte unterbleiben müssen.

In diesen Fällen wurden zudem – ebenso wie bei den Installations-, Spengler-, Dachdecker- und Zimmererarbeiten – die Aufträge nicht ordnungsgemäß erteilt und abgewickelt. Nach Leistung überhöhter, die Umsatzsteuer enthaltender und nicht durch prüfbare Aufstellungen belegter Zahlungsabschlüsse wurden Aufträge erst nach Vorlage der Schlußabrechnung schriftlich fixiert.

Gesamtangebot der ersten Firma abzuweichen und auch an diese Einzelaufträge für die verschiedenen Fachlose zu vergeben.

Zu den Einzelbeispielen ist folgendes zu bemerken:

a) Elektroarbeiten

Der ursprüngliche Auftrag über rd. 7 000,– DM wurde durch ein zusätzliches Auftragschreiben der HLG für weitere Leistungen von rd. 11 600,– DM erweitert. Der Differenzbetrag von rd. 5 000,– DM zu der vom Rechnungshof genannten Rechnungssumme von 23 695,89 DM betrifft Sanierungskosten, die von Dritten getragen wurden.

b) Fliesenarbeiten

Die HLG begründet die Verwendung von Spaltwandplatten 1. Wahl damit, daß die im Angebot vorgesehenen Platten der Preisgruppe II seinerzeit kurzfristig nicht zu erhalten waren.

Der generelle Vorwurf, daß Aufträge in diesem Verfahren nicht ordnungsgemäß erteilt und abgewickelt wurden, hängt mit der Einschaltung von Subunternehmern durch die zuerst eingeschaltete Firma zusammen. Nach den „besonderen Vertragsbedingungen für Angebotsabgabe“ darf ein Auftragnehmer ihm übertragene Leistungen – allerdings mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers – an Dritte weiter übertragen. Ein derartiges Vorgehen, das z. B. bei größeren Aufträgen üblich ist, kann zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung führen.

Hinsichtlich der beanstandeten Zahlungsabschlüsse hat die HLG versichert, in Zukunft darauf zu achten, daß die Rechnungen prüfbare Aufstellungen über die erbrachten Leistungen beinhalten. Durch Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist es inzwischen zwingend vorgeschrieben, bei Abschlagszahlungen die anteilige Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

Fall 3

107 Im Rahmen der im Fall 2 bereits angesprochenen EG-Maßnahme (Tz. 95) waren im Jahr 1969 für den Raum der Gemarkung Y ursprünglich zwei Auffanghöfe geplant. Ausgangspunkt war u. a. der Beschluß der Gemeindevertretung vom 9. August 1968, für jeden Betrieb die vorgesehene Eigenlandausstattung von 5 ha sowie je 25 ha Pachtland zur Verfügung zu stellen. Der Kaufpreis für die Eigentumsfläche wurde dabei mit 4,50 DM je m² für rd. 1 000 m² bebaubare Hofreitenfläche und mit 0,60 DM je m² für die Restfläche festgesetzt.

Im Januar 1972 wurden die Planungen insoweit geändert, als nur ein Auffanghof mit 5 ha Eigentumsfläche und rd. 65 ha Pachtland errichtet

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

werden sollte. Der vorgesehene Siedlerbewerber bewirtschaftete zu dieser Zeit als Verwalter einen landwirtschaftlichen Betrieb in Hessen.

Auf der Grundlage des Kreditantrags der HLG vom 22. Februar 1972 lagen dem Bewilligungsbescheid vom 26. April 1972 folgende Kostenansätze zugrunde:

1. Ankauf von Grundstücken (5 ha)	34 150 DM
2. Erschließung	69 024 DM
3. Außenanlagen	5 000 DM
4. Errichtung des Wohngebäudes	99 000 DM
5. Errichtung des Wirtschaftsgebäudes	200 000 DM
6. Melkstand und Faltschieber	41 000 DM
7. Architektengebühr	20 146 DM
8. Sonstige Baunebenkosten	6 950 DM
9. Anschaffung von Inventar	175 000 DM
10. Besiedlungsgebühr	6 300 DM
11. Fahrsilo und Güllegrube	54 000 DM
12. Gerätehalle und Heuturm	69 000 DM
	<hr/>
insgesamt	779 570 DM.

Die Finanzierung dieser Gesamtkosten war wie folgt vorgesehen:

1. Beihilfe aus LHM von	306 250 DM
2. Darlehen aus BHM nach dem Siedlungsförderungsgesetz (SFG) (Besiedlungskredit) mit 2 v. H. Tilgung nach drei Freijahren von	255 000 DM
3. Beihilfe aus BHM nach dem SFG von	63 750 DM
4. Eigenleistung von	154 570 DM
	<hr/>
Summe	779 570 DM.

Die sich aus der Finanzierung ergebende Jahresbelastung von 5 100 DM entsprach der vom Landwirtschaftsamt festgelegten nachhaltigen Kapitaldienstgrenze.

108 Die Siedlereheleute waren Eigentümer einer Landarbeiterstelle in Niedersachsen und eines Gaststättengebäudes in Hessen. Die Veräußerung dieser Vermögenswerte ist bei der Erstfinanzierung nicht ausdrücklich gefordert worden. Der Fachminister führte dazu aus, daß sowohl ihm als auch der unteren Siedlungsbehörde und der HLG zum Zeitpunkt der Bewilligung die

Der Hinweis, daß es einer Veräußerungsaufgabe im Bewilligungsbescheid bezüglich des den Siedlereheleuten gehörenden Gaststättengebäudes nicht bedurfte, weil der dafür zu erwartende Veräußerungserlös zur Erbringung der angesetzten Eigenleistung vorgesehen sei, kann noch dahingehend ergänzt werden, daß entsprechende ausdrückliche Auflagen in Bewilligungsbescheiden nicht üblich waren und

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Existenz der Landarbeiterstelle nicht bekannt gewesen sei. Erst im Juni 1972 habe er davon Kenntnis erlangt. Dagegen habe die Siedlungsbehörde von dem Gaststättengebäude gewußt. Der dafür zu erwartende Veräußerungserlös sei zur Erbringung der im Bewilligungsbescheid angesetzten Eigenleistung vorgesehen gewesen. Deshalb habe es einer diesbezüglichen Veräußerungsaufgabe aus damaliger Sicht nicht bedurft.

Der Rechnungshof vermag sich der Auffassung, daß es einer Veräußerungsaufgabe nicht bedurft hätte, nicht anzuschließen, denn nur durch eine solche Auflage hätte sichergestellt werden können, daß der gesamte Verkaufserlös auch tatsächlich in die Verfahrensfinanzierung eingeflossen wäre. Diese Auffassung wird durch die Tatsache bekräftigt, daß das Gaststättengebäude bisher nicht veräußert worden ist. Es wurde vielmehr inzwischen zu einer Kurklinik umgebaut und dürfte beachtliche Mieteinnahmen erbringen. Der Rechnungshof ist weiter der Ansicht, daß sich der Minister mit der Erklärung, er habe erst im Juni 1972 von der Landarbeiterstelle des Siedlers Kenntnis erlangt, nicht freistellen kann, vielmehr hätte er unverzüglich das Bewilligungsverfahren überprüfen müssen. Dabei hätte dieser Vermögenswert voll in die Verfahrensfinanzierung einbezogen werden müssen.

Um wenigstens eine Verwertung der Landarbeiterstelle ohne Zustimmung der Siedlungsbehörde zu verhindern, wurde anlässlich der Beurkundung des Kaufvertrags zwischen der HLG und den Siedlereheleuten am 9. März 1973 ein Bediensteter der Siedlungsbehörde von den Siedlereheleuten bevollmächtigt, ihre Landarbeiterstelle mit 678 000 DM zugunsten der Deutschen Siedlungs- und Rentenbank in Bonn mithaftend zu belasten. Die damit gegebene Sicherungsmöglichkeit wurde nicht ausgeschöpft. Tatsächlich verkauften die Siedlereheleute nämlich bereits eine Woche nach der Beurkundung der Vollmacht eine Teilfläche der Landarbeiterstelle von 810 m² zum Kaufpreis von 75 000 DM. Am 15. Juni/4. Juli 1973 wurde dann die Restfläche zum Preis von ebenfalls 75 000 DM veräußert. Der Minister geht heute davon aus, „daß die Siedlereheleute bereits zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung die Verkaufsverhandlungen für die Landarbeiterstelle abgeschlossen hatten“ und „daß die Bevollmächtigung zur Belastung ihres Grundbesitzes in . . . offenbar nur dem Zweck dienen sollte, irgendwelche Zugeständnisse seitens der Behörde oder der Gesellschaft zu erhalten“.

sind, vielmehr durch Einbeziehung der Grundstücke in die Flächenangaben und anschließend in die Pfandhaft die Garantie für eine Verwertung der Grundstücke bzw. Erfassung der Erlöse gegeben war und ist.

Die Ausführungen des Ministers bezüglich der Landarbeiterstelle sollten nur die Verhaltensweise der Siedlereheleute charakterisieren. Es handelt sich hierbei nicht um eine Erklärung der Vorgänge als solche. Hierzu ist vom Minister ausgeführt worden, daß einem Gesamterlös von 150 000,- DM eine Belastung von rd. 120 000,- DM gegenüberstand und der Differenzbetrag von 30 000,- DM angesichts einer Vorlast von 45 000,- DM bei einer örtlichen Spar- und Darlehenskasse als verwendet angesehen werden konnte, also aus der Verwertung der Landarbeiterstelle — auch bei Ausschöpfung der Vollmacht — keinerlei Beträge für das Siedlungsverfahren verfügbar gewesen wären.

109 Die für den Auffangbetrieb der Siedlereheleute vorgesehenen Grundstücke ständen im Eigentum

Zum Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten im Juni 1972 lag ein Teilbaubescheid zur Errichtung des

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

der Gemeinde. Obwohl weder ein Kaufvertrag über den Grund und Boden geschlossen war, noch eine Baugenehmigung vorlag, begann die HLG im Juni 1972 mit den Bauarbeiten.

Die am 8. September 1972 vorgesehene Beurkundung des Kaufvertrags kam nicht zustande, weil es die Siedlereheleute ablehnten, die bewilligten Mittel im Grundbuch der Siedlerstelle absichern zu lassen. Die HLG war bis zu diesem Zeitpunkt bereits mit über 300 000 DM in Vorlage getreten. Die öffentlichen Mittel konnten nicht abgerufen werden, weil die Voraussetzungen hierfür aus vom Siedler zu vertretenden Gründen nicht zu schaffen waren. Die HLG stellte trotzdem die Bauarbeiten nicht ein; sie finanzierte dem Siedler noch verschiedene Inventaranschaffungen vor.

Schließlich forderte die Gemeinde am 14. September 1972 in Abweichung von bisherigen Abreden im Rahmen des Abschlusses des Kaufvertrags zusätzliche Bedingungen und Auflagen. So forderte sie neben der Eintragung eines Rückkaufrechts eine Erhöhung des Kaufpreises. Die Siedlereheleute waren hierzu nicht bereit. Nunmehr erwarb die HLG mit Kaufvertrag vom 19. Oktober 1972 die Grundstücke im eigenen Namen. Dabei wurde der Kaufpreis um ca. 8 500 DM erhöht.

- 110 Zuvor, nämlich im September 1972, hatten die Siedler ohne Einwilligung der HLG das noch nicht fertiggestellte Wohnhaus der Neusiedlerstelle bezogen. Am 15. November 1972 forderte die HLG sie daraufhin unter Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse und den Bauzustand auf, das Wohnhaus zu räumen. Am 17. November 1972 gestattete schließlich die HLG den Siedlereheleuten, das eigenmächtig bezogene Haus auch weiterhin zu bewohnen. Als „Gegenleistung“ erklärten sich die Siedler mündlich bereit, den Grundstückskaufvertrag mit der HLG zu schließen, die bereits seit längerer Zeit vorbereiteten Schuldurkunden anzuerkennen, in den zwischen der Gemeinde und der HLG geschlossenen Pachtvertrag einzutreten und die Ansprüche der HLG auch auf dem Gaststättengrundstück und auf der Landarbeiterstelle dinglich sichern zu lassen. Trotz der bereits zu diesem Zeitpunkt bestehenden erheblichen Spannungen unterließ es die HLG, diese Vereinbarung schriftlich festzulegen. Auch in der Folge wurden Absprachen lediglich mündlich getroffen. Der Rechnungshof beanstandete, daß trotz der vielschichtigen Rechtsbeziehungen keine schriftlichen Festlegungen erfolgt sind. Er beanstandet auch insbesondere, daß die HLG es den Siedlern gestattete, in der noch nicht funktionsfähigen und baurecht-

Wirtschaftsgebäudes vor. Kurz danach wurde ein weiterer Teilbaubescheid für die Erstellung des Heuturmes mit Unterflurfundament erteilt. Die endgültige Baugenehmigung datiert vom 11. Juli 1972.

Die Tatsache, daß die für den 8. September 1972 vorgesehene Beurkundung des Kaufvertrages nicht zu erreichen war und die öffentlichen Mittel wegen der fehlenden Voraussetzungen nicht abgerufen werden konnten, war keine Veranlassung für die HLG, die Bauarbeiten einzustellen. Die Abwicklung des Verfahrens stand vielmehr unter dem Zwang, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude bis zum Wintereinbruch fertigzustellen. Unabhängig von der Person des Siedlers galt es, die laufenden Bauarbeiten abzuschließen, um einerseits das Entstehen einer „Bauruine“ zu verhindern und zusätzliche Kosten, die bei einer Stilllegung der Baumaßnahme und späteren Wiederaufnahme der Arbeiten zwangsläufig entstanden wären, zu vermeiden.

Die HLG war aus vorstehendem Ablauf heraus gezwungen, als Käufer aufzutreten, um Eigentümer der Baugrundstücke zu werden, nachdem es der Siedler abgelehnt hatte, den Kaufvertrag zu unterzeichnen. Dabei mußte auch die höhere Kaufpreisforderung der Gemeinde hingenommen werden.

Hinsichtlich des eigenmächtigen Bezuges des Wohnhauses durch die Siedlereheleute bestanden auch bei der HLG aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen Bedenken. Deshalb verlangte sie zunächst die Räumung des Wohnhauses. Der später dann doch gestattete Bezug erfolgte in der Absicht, das zu diesem Zeitpunkt bereits gespannte Verhältnis zu dem Siedler nicht noch weiter zu verschlechtern. Der HLG muß allerdings der Vorwurf gemacht werden, damals und später getroffene Vereinbarungen nicht schriftlich niedergelegt zu haben. Die Mitarbeiter der Gesellschaft wurden inzwischen von der Geschäftsführung ausdrücklich angewiesen, streng darauf zu achten, daß das Ergebnis von Verhandlungen und Besprechungen schriftlich festgehalten wird und darüber hinaus wichtige, das Verfahren beeinflussende Absprachen unterschriftlich von den Gesprächspartnern anerkannt werden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

lich noch nicht abgenommenen Siedlerstelle zu verbleiben.

- 111 Nach dem Verhandlungsprotokoll über die Finanzierung der Maßnahme und über die Vergabe der Arbeiten vom 21. Juli 1972 erhöhten sich die Gesamtkosten gegenüber der Bewilligung von 779 570 DM auf 833 240 DM. Zur Abdeckung des Fehlbetrags von 53 670 DM wurde am 29. Dezember 1972 eine weitere Beihilfe von 53 000 DM bewilligt.

Das Wohnhaus und die Wirtschaftsgebäude mit Nebenanlagen wurden unter Betreuung der Bauabteilung der HLG in der zweiten Jahreshälfte 1972 und in 1973 errichtet. Dabei traten verschiedentlich Verzögerungen auf, weil die Siedlereheleute übernommene Eigenleistungen zum Teil nicht rechtzeitig erbrachten.

Im Frühsommer 1973 wurden bei den Gebäuden (zunächst am Wohnhaus) Mängel festgestellt, die umfangreiche Untersuchungen und Begutachtungen auslösten und schließlich die Einleitung umfassender Sanierungsmaßnahmen erforderlich machten. Die Siedler beanstandeten auch die Inneneinrichtung des Wirtschaftsgebäudes. Nach den Feststellungen der zuständigen Behörden waren die Mängel überwiegend auf Planungs- und Bauausführungsfehler zurückzuführen. So war z. B. die Förderung der Flüssigmilch im Querkanal laufend gestört. Die Siedler unterrichteten die HLG am 19. November 1973 darüber, daß die durch das Versagen der Entmistungsanlage bedingte Verschmutzung der Tiere zu erheblichen Beanstandungen der Güte der abgelieferten Milch geführt habe. Sie seien deshalb gezwungen gewesen, die Kühe trockenzustellen und damit auch die Milchablieferung einzustellen. Am 3. Dezember 1973 teilten sie schließlich mit, daß die Entmistungsanlage eingefroren sei und der Stall daher nicht mehr entmistet werden könne.

Zu Beginn des Jahres 1974 beantragte die HLG für die Siedler weitere 157 500 DM zur Anschaffung von totem Inventar und für Betriebsmittel. Darüber hinaus wurden 24 000 DM zur Überbrückung der Lebenshaltung für notwendig gehalten. Am 30. Dezember 1974 wurden zur Abdeckung des Finanzbedarfs eine Beihilfe von 107 000 DM und ein zinsloses Einrichtungsdarlehen von 74 500 DM mit 2 v. H. Tilgung nach fünf Freijahren bewilligt. Es ist nicht erkennbar, ob die Siedlungsbehörde zu diesem Zeitpunkt die Vermögensverhältnisse der Siedlereheleute mit dem Ziel geprüft hat, Eigenmittel zur Finanzierung heranzuziehen.

Zum Zeitpunkt der Ergänzungsfinanzierung Ende 1974 stand fest, daß die frühere Landarbeiterstelle des Siedlers verwertet war und das Gaststättenobjekt der Pfandhaft unterlag bzw. der Erlös in den Eigenleistungen berücksichtigt war. Darüber hinaus war kein Vermögen der Siedlereheleute vorhanden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

112 Die sich aus der baulichen Sanierung ergebenden Aufwendungen waren schließlich Gegenstand des Bewilligungsbescheids vom 2. September 1976. Es waren nunmehr folgende Gesamtkosten zu erwarten:

1. Ankauf von Grundstücken	42 773,— DM
2. Erschließung einschließlich Entgelt nach GOI	139 542,73 DM
3. Wohngebäude	178 585,68 DM
4. Wirtschaftsgebäude einschließlich technischer Ausstattung	408 148,12 DM
5. Neben- und Außenanlagen	279 876,90 DM
6. Entgelt nach GOA und Statistik	25 443,43 DM
7. Besiedlungsgebühr	6 300,— DM
8. Inventar	258 289,67 DM
9. Überbrückungshilfe (Lebenshaltung)	24 000,— DM
10. Finanzierungsnebenkosten	2 073,75 DM
insgesamt	<u>1 364 833,28 DM.</u>

Zusätzlich zu den bisher schon gewährten öffentlichen Mitteln von 859 500 DM wurden eine weitere Beihilfe aus LHM von 350 000 DM und ein weiteres Darlehen aus LHM von 42 900 DM bewilligt. Die ursprünglich mit 154 570 DM eingeplanten Eigenleistungen waren jetzt nur noch mit 112 433,28 DM angesetzt. Sowohl der durch Veräußerung der Landarbeiterstelle den Siedlereheleuten zugefallene Verkaufserlös als auch das noch in ihrem Eigentum befindliche Gaststättengrundstück blieben auch in diesem Bewilligungsverfahren unberücksichtigt.

Die Beihilfen betragen nunmehr insgesamt 880 000 DM. Sie lagen damit um 510 000 DM über der Erstbewilligung und überstiegen sogar die ursprünglich mit 779 570 DM veranschlagten Gesamtkosten des Verfahrens.

113 Die Schlußabrechnung vom 2. Februar 1976 weist Gesamtkosten in Höhe von 1 364 833,28 DM aus. Nach einer von der HLG während der Prüfung des Rechnungshofs erstellten Kostenübersicht vom 19. Dezember 1977 belaufen sich die Verfahrenskosten bereits auf 1 864 960,75 DM; darin sind über 500 000 DM für Mängelbeseitigung enthalten. Die endgültigen Gesamtkosten des Siedlungsverfahrens dürften aber noch wesentlich höher liegen.

Zum Zeitpunkt der Ergänzungsfinanzierung im September 1976 waren — entgegen den früheren Unterstellungen und Einplanungen in die Eigenleistung — keine konkreten Angaben über den Erlös für das Gaststättenobjekt des Siedlers mehr möglich. Andererseits war durch die Pfandhaft des Objektes für die öffentlichen Mittel gewährleistet, daß bei einer Verwirklichung der Veräußerung zumindest der Mehrerlös zur Abführung auf die öffentlichen Mittel zur Verfügung steht. Unter diesen Umständen konnte die im September 1976 angezeigte Finanzierung auf der Grundlage der bis dahin tatsächlich erbrachten Eigenleistungen des Siedlers erfolgen. Die Reduzierung der ursprünglich mit 154 570,— DM eingeplanten Eigenleistung auf 112 433,28 DM stellt somit nur eine Zwischenphase der Finanzierung dar.

Da der Siedler die dem Bescheid zugrundegelegten Kosten und die Finanzierung nicht anerkannt hat, wurden die bewilligten zusätzlichen Mittel in Höhe von 392 900,— DM zurückgezogen. Nach Erteilung eines Zurückziehungs- und eines Widerspruchsbescheides hat der Siedler inzwischen Klage gegen das Land Hessen erhoben.

Eine abschließende Klärung der Höhe der vom Siedler zu übernehmenden Kosten des Siedlungsverfahrens wird nur im Rahmen der anhängigen Rechtsstreite bzw. im Anschluß daran zu erreichen sein.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

114 Nach der Feststellung des Rechnungshofs sind die mit 526 553,52 DM bezifferten Baumängel dieses Verfahrens nicht nur auf eine unzulängliche Bauleitung und -ausführung, sondern teils auch schon auf eine nicht sachgerechte Planung zurückzuführen.

Hierfür sind folgende Fälle beispielhaft:

- Im Jahr 1972 wurde ein Heuturm auf einem Unterflurfundament errichtet. Die Kosten betragen mindestens 68 560 DM. Dieser Heuturm wurde dann im Rahmen der Sanierung wegen auftretender Probleme bei der Fördertechnik abgerissen und auf einem Überflurfundament neu erstellt. Hierfür sind Kosten von rd. 70 800 DM entstanden. Der Umbau hat mithin mindestens genau so viel gekostet wie die ursprüngliche Errichtung.
- Das erste Güllesilo wurde ohne Genehmigung innerhalb der Bruchzone des ehemaligen Bergbaugesbietes errichtet und mußte deshalb stillgelegt werden. An anderer Stelle mußte dafür ein neues Silo gebaut werden. Die einschließlich der Außenanlagen laut Vergabeverhandlung vom 25. Juli 1972 mit 28 400 DM veranschlagten Kosten haben sich letztlich auf 117 143,65 DM erhöht.
- Das Landwirtschaftsamt hat sich in seinem Vermerk vom 7. Februar 1974 insbesondere mit der Entmistungsanlage, der Einrichtung des Viehstalls, dem Melkstand und der sonstigen Mechanisierung befaßt und dazu zusammenfassend ausgeführt:
 „Abschließend ist zu sagen, daß die Mechanisierung der Innenwirtschaft des Betriebs ... aus landtechnischer Sicht vollkommen daneben geplant ist und nur mit erheblichen zusätzlichen Kosten funktionsfähig gemacht werden könnte.“
 Die im Auftrag der HLG am 4. März 1974 durchgeführte Begutachtung der Melkstandanlage durch das Landwirtschaftsamt hat zu dem Ergebnis geführt, daß die festgestellten Mängel nur durch eine vollkommene Änderung der Melkstandanlage beseitigt werden können.
- Zum Wirtschaftsgebäude hat das Bauamt mit Schreiben vom 14. Dezember 1974 u. a. festgestellt:
 „Der Abfluß der Jauche aus den Viehställen kann nur mechanisch durch den Einsatz mehrerer Pumpen erfolgen. Der Zufluß zu den Pumpen und die Leitung zur Güllegrube liegen im Freien und sind frostgefährdet. Die

Es kann nicht bestritten werden, daß in diesem Verfahren eine Reihe von Mängeln bei der Bauausführung, aber auch bei der Planung aufgetreten sind.

Zu den einzelnen Beispielen ist folgendes zu bemerken:

- a) Die bei dem Heuturm aufgetretenen Probleme resultierten aus der nicht gelösten Fördertechnik bei dem verwendeten Unterflurfundament. Da die Schwierigkeiten nicht durch zusätzliche Maßnahmen behoben werden konnten, entschied man sich für die Errichtung eines Überflurfundamentes.
- b) Die Angaben des Rechnungshofs treffen zu.
 Zur Höhe der Kosten ist festzustellen, daß für die als Hochbehälter im ehemaligen Bergbaugesbiet errichtete Güllegrube endgültig 33 571,21 DM aufgewendet wurden. Mit diesem Betrag ist das Verfahren nicht belastet worden.
 Bei der neuen Grube entschied man sich für einen Erdbehälter. Hierbei konnte unter Verzicht auf technische Anlagen (Vorgrube, Pumpe) das natürliche Gefälle vom Stallgebäude zur Grube genutzt werden. Es mußten allerdings umfangreiche Sprengarbeiten durchgeführt werden, die für die entstandenen Mehrkosten mit ursächlich waren.
- c) Die im zitierten Vermerk des Landwirtschaftsamtes vom 7. Februar 1974 festgehaltene Überprüfung des Betriebes erfolgte ausschließlich aus landtechnischer Sicht. Hier wurde nur die Zuordnung der Nebenanlagen zum Wirtschaftsgebäude und die Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen überprüft. Der aus den vorgefundenen Mängeln gezogene Schluß wurde seitens des Ministers bereits am 25. Februar 1974 als überzogen zurückgewiesen.
- d) Die vom Bauamt festgestellten Mängel beim Gülleabfluß wurden im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen behoben.
- e) Die Vorwürfe hinsichtlich des Wohnhauses treffen zu.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Anlage entspricht nicht den Bestimmungen des § 53 Abs. 2 HBO, wonach auf Grundstücken mit Ställen zur Aufnahme der tierischen Abgänge und des Mistes Dungstätten und Jauchegruben so herzustellen, anzuordnen, zu sichern und zu unterhalten sind, daß Gefahren, Schäden und unzumutbare Nachteile oder Belästigungen nicht eintreten können . . . Der Zufluß zu den Pumpen ist aus Splittbetonsteinen gemauert und undicht. Der Zufluß zu den Jauchepumpen darf nur durch jauchefeste Anlagen erfolgen . . . Die Güllegrube wurde gegenüber den genehmigten Unterlagen lagemäßig verändert ausgeführt und steht in der Bruchzone des ehemaligen Bergbaues . . .“

- Bei der Rohbauabnahme hat das Bauamt zum Wohnhaus beanstandend ausgeführt:

„Das Erdgeschoß ist in Holzbauweise errichtet. An Wänden und Decken sind Spanplatten angebracht. Die Stöße dieser Platten haben sich erheblich verschoben. An einer von der Innenverkleidung freigelegten Stelle mußte ich feststellen, daß zumindest die Außenwände nicht den Erfordernissen der geprüften statischen Berechnung entsprechen. Die vorgeschriebene Verankerung der Außenwände mit der Massivdecke des Kellergeschosses in Flachstahlankern im Abstand von 1,00 m war nicht erkennbar. Außerdem stelle ich schwerwiegende Mängel in der Wärmeisolierung fest. Das Erdgeschoß ist nachweislich nicht nach den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt und daher nicht standsicher.“

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß es sich bei dem die örtliche Bauaufsicht führenden Bauleiter der HLG um den Sohn des Unternehmers handelte.

- 115 Da die gesamte Bauplanung einschließlich des Raum- und Funktionsprogramms sowie der technischen Ausstattung der Wirtschaftsgebäude mit dem Fachministerium abgestimmt worden ist, außerdem zur Klärung verschiedener Fragen das Institut für Landtechnik der Justus Liebig-Universität in Gießen eingeschaltet wurde, hätte erwartet werden können, daß auf Fehlplanungen zurückzuführende gravierende Mängel nicht entstehen.

Es ist festzustellen, daß durch mangelhafte Koordinierung und Aufsicht, insbesondere aber auch durch Fehlleistungen der HLG, öffentliche Mittel in nicht unerheblichem Umfang fehlinvestiert wurden.

Der Minister hatte sich aufgrund von negativen Erfahrungen anderer Verfahren frühzeitig in die Planungsmaßnahmen eingeschaltet. Die Überprüfung der Entwurfsunterlagen konnte sich jedoch nur auf das Stallsystem einschließlich Raum- und Funktionsprogramm beziehen. Die sodann aufgetretenen Mängel resultieren aus einer mangelhaften oder fehlenden Detailplanung. Die Konstruktion und Zuordnung der Nebenanlagen, wie auch detaillierte Aussagen über den Gülleabfluß, waren z. B. nicht Gegenstand der Beteiligung des Ministers, weil dies nur aufgrund der örtlichen Gegebenheiten entschieden werden konnte.

Im Endergebnis können – nach Abschluß der Gerichtsverfahren – nur diejenigen öffentlichen Mit-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Verzicht auf anteilige Bundesmittel durch Übernahme der vollen Bauentwurfskosten aus Landesmitteln

(Tit. 09 21 – 538 01)

- 116 Mit der baureifen Planung des ersten Bauabschnitts der Baumaßnahmen, die im Rahmen der Gesamtkonzeption „Hessisches Ried“ auszuführen sind, beauftragte der Regierungspräsident in Darmstadt am 21. März 1977 die Planungsgemeinschaft zweier Ingenieurbüros. Gemäß dem Ingenieurvertrag vom 31. März/25. April 1977 wurden als Entgelt 260 000 DM pauschal vereinbart. Auf Anordnung des damaligen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 7. Juni 1977 zahlte das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt die Kosten für die baureife Planung in Höhe von 260 000 DM aus Tit. 09 21 – 538 01.

Der Rechnungshof hat die Zahlung aus dieser Haushaltsstelle gegenüber dem Fachminister beanstandet, weil dessen Anordnung dazu führte, daß u. a. für diesen Zweck bereitgestellte Bundesmittel nicht beansprucht werden konnten. Seinen Standpunkt hat der Rechnungshof wie nachstehend umrissen: Die baureife Planung des ersten Bauabschnitts im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeption „Hessisches Ried“ ist Bestandteil des Vorhabens, das im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Maßgabe der Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen vom Bund und Land bei Tit. 09 21 – G 887 73 gemeinsam gefördert wird. Träger der Maßnahme – erster Bauabschnitt – war bis zur Bildung des Wasserverbands „Hessisches Ried“ der Beregnungs- und Bodenverband „Rhein-Main“.

Nach dem Finanzierungsmodus auf der Grundlage der Förderungsgrundsätze waren die Kosten für die baureife Planung (Erstellung von Bauentwürfen) des ersten Bauabschnitts Bestandteil der Ausführungskosten und somit förderungsfähig. Sie hätten, ebenso wie die Kosten der Bauoberleitung und der örtlichen Bauleitung, wie folgt aufgebracht werden müssen:

tel in dem Verfahren verbleiben, die den tatsächlich geschaffenen Werten unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Eigenleistung entsprechen.

Die Situation im Hessischen Ried erforderte im Jahre 1977 zügige Sanierungsmaßnahmen. Insbesondere war es notwendig, als Sofortmaßnahme die Beregnung im Problembereich Gernsheim/Allmendfeld schnellstmöglich sicherzustellen.

Voraussetzung hierfür waren zunächst die notwendigen Planungen als Grundlage für die Baudurchführung, die im Hinblick auf die Dringlichkeit der Sofortmaßnahmen im März 1977 auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Ried beim Regierungspräsidenten Darmstadt eingeleitet wurden. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings noch kein Bauträger vorhanden, da sich die Verhandlungen über die Bildung eines Trägerverbandes erschwerten. Als Übergangslösung wurde zwar eine vorläufige Trägerschaft durch den Wasser- und Bodenverband Rhein-Main angestrebt, die jedoch erst am 12. August 1977 zum Tragen kam.

Bei der Dringlichkeit des Riedprojektes, insbesondere der anstehenden Sofortmaßnahmen, war es nicht möglich, die Projektarbeiten bis zur Klärung der vorläufigen Trägerschaft zurückzustellen. Das Land hat daher die Planung dieses 1. Teilabschnittes wegen der politischen und überregionalen Bedeutung des Gesamtvorhabens Ried in Auftrag gegeben, um Verzögerungen in der Abwicklung des Projektes zu vermeiden.

Die Finanzierung erfolgte ausschließlich mit Landesmitteln aus Kap. 09 21 – 538 01, da der Finanzierungsrahmen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und der hierbei für Vorarbeiten zur Verfügung stehenden Mittel bereits für andere überregionale Planungen voll in Anspruch genommen wurde. Der Haushaltsansatz 1977 mit 1 110 000,- DM wurde in nahezu voller Höhe hierfür verwendet. Da über diesen Rahmen hinaus weitere Bundesmittel nicht vorhanden waren, kann nicht davon ausgegangen werden, daß auf solche zu Lasten des Landes verzichtet wurde. Der Bundesanteil von 124 800,- DM kann daher nicht als vermeidbare Aufwendung des Landes angesehen werden. Es verbliebe lediglich die Eigenleistung des Bauträgers in Höhe von 52 000,- DM (20 v. H. Eigenleistung), auf die wegen der damals fehlenden Bauträgerschaft nicht zurückgegriffen werden konnte.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Eigenleistung des Bauträgers:	
20 v. H. von 260 000 DM	52 000 DM
Zuwendungen aus Tit.	
09 21-887 73:	
80 v. H. von 260 000 DM	
= 208 000 DM	
davon Bund	
60 v. H. von 208 000 DM	124 800 DM
davon Land 40 v. H. von	
208 000 DM	83 200 DM
	260 000 DM.

Dem Land sind mithin vermeidbare Ausgaben in Höhe von 176 800 DM erwachsen.

Zur Frage, weshalb nicht entsprechend den Darlegungen des Rechnungshofs verfahren wurde, hat sich der Fachminister in der Stellungnahme vom 12. November 1979 wie folgt geäußert: Die Maßnahmen im Hessischen Ried müßten unter übergeordneten Gesichtspunkten gesehen werden. Sie seien wegen der Grundwasserabsenkungen erforderlich geworden; Verursacher hierfür hätten nicht ohne weiteres nachgewiesen und somit auch nicht aus rechtlicher Verpflichtung zu den Kosten herangezogen werden können. Neben der Verbesserung der Wassererschließung für die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen und der allgemeinen Wasserversorgung für das Rhein-Main-Ballungsgebiet umfaßten die Maßnahmen vor allem eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse. Die Bildung eines Verbands als Träger der Vorhaben im Sinne dieser Zielsetzung sei wegen verschiedener örtlicher politischer Aspekte zunächst auf Schwierigkeiten gestoßen. Damit mit der Sanierung des Rieds überhaupt begonnen werden konnte, habe sich der Beregnungs- und Bodenverband „Rhein-Main“ bereit erklärt, für sofortige Maßnahmen die Trägerschaft vorläufig zu übernehmen. Außer diesen Sofortmaßnahmen hätten die Planungen für das Gesamtvorhaben eingeleitet und ausgeführt werden müssen, ohne daß vorerst ein endgültiger Träger vorhanden gewesen sei. Dem vorläufigen Träger sei jedenfalls nicht zuzumuten gewesen, sich hieran finanziell zu beteiligen. Aus diesen Gründen werde die vollständige Zahlung der „Vorplanungskosten“ aus Landesmitteln nach wie vor für vertretbar gehalten.

Der Rechnungshof vermag die Auffassung des Fachministers nicht zu teilen.

Einmal handelt es sich nicht, wie der Minister es darstellt, um Vorplanungskosten, sondern um die Kosten für die baureife Planung. Aber auch für

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Vorplanungskosten hätten nach den Förderungsgrundsätzen Bundesmittel in Höhe von 60 v. H. der förderungsfähigen Kosten beansprucht werden können. Hierfür wäre eine Übernahme dieser vorbereitenden Kosten durch einen anderen Bauträger als das Land nicht Voraussetzung gewesen.

Zum anderen vermag die in keiner Weise konkretisierte Aussage des Ministers zur finanziellen Belastbarkeit des vorläufigen Trägers nicht zu überzeugen. Jedenfalls kann sie nicht dazu herhalten, daß für die Kosten der Bauentwürfe auf die anteiligen Bundesmittel verzichtet wurde, obwohl ausdrücklich festgelegt ist, daß diese Bauentwurfskosten förderungsfähig sind.

Zuwendungen für den Grunderwerb zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit Dauerstau

(Tit. 09 21 - G 887 01)

- 117 Der Wasserverband „Kinzig“ hat mit seiner Neugründung ab 1972 die Aufgabe übernommen, im Niederschlagsgebiet der Kinzig Maßnahmen zum Zweck des Hochwasserschutzes und der Abflußregelung durchzuführen. Derartige Vorhaben wurden in 1972 nach Maßgabe der Richtlinien „Bundeswasserwirtschaftsfonds“ gefördert; seit 1973 ist ihre Finanzierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an den Grundsätzen für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen ausgerichtet. Die Zuwendungen betragen 95 v. H. der nach diesen Richtlinien förderungsfähigen Ausführungskosten. Der Verband ist verpflichtet, die Zuwendungen entsprechend ihrem Verwendungszweck sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens mit Dauerstau benötigt der Verband eine Grundfläche von rd. 144 ha. Bisher hat er im Bereich des Staubeckens Grundflächen - Acker, Wiesen, Wald, Wege, Gräben, Un- und Ödland - von rd. 127 ha käuflich erworben und dafür rd. 5,8 Mio DM gezahlt. Überwiegend handelt es sich bei diesen Flächen um landwirtschaftlich genutzte Wiesengrundstücke.

Für das Verfahren beim Grunderwerb wurden verschiedene Wege erwogen. Der Verband entschloß sich für einen freihändigen Ankauf. Möglich wäre auch gewesen, den Grund und Boden mit einem Verfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz durch Umlegung oder mit einem Feststellungsverfahren durch Enteignung zu beschaffen.

Bei dem vom Landwirtschaftsamt Gelnhausen begutachteten Grunderwerbspreis von 2,40 DM/m² war unter den damaligen Gegebenheiten ein Ankauf der Grundstücke auf freiwilliger Basis nicht möglich. Es hätte dann zwangsläufig zu einem Enteignungsverfahren kommen müssen, das die Durchführung der Baumaßnahme um mindestens zwei Jahre verzögert hätte. Bei einem Bauvolumen von 65 Mio DM und bei einem Anstieg des Baukostenindex um jährlich 5 v.H. hätte dies einer Baukostensteigerung von annähernd 7 Mio DM entsprochen. Diese Mehraufwendungen waren für den Verband entscheidend, als er sich entschloß, der Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung zu folgen und die Grundstücke einheitlich zum Preis von 4,50 DM/m² zu erwerben. Er war der Überzeugung, daß er wirtschaftlich gehandelt und damit dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprochen hat. Auch die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens hätte sich längere Zeit hingezogen, so daß die gleichen zeitlichen Verzögerungen und damit die Kostenerhöhungen eingetreten wären.

Der Fachminister wird jedoch zukünftig in den Bewilligungsbescheiden festlegen, daß grundsätzlich nur der von amtlichen Stellen begutachtete Grunderwerbspreis als zulässige Obergrenze förderungsfähig ist und diese Ansätze der Gewährung von Finanzierungshilfen zugrundeliegen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Auf Anforderung erstellte das damalige Landwirtschaftsamt Gelnhausen am 6. September 1973 ein Schätzungsgutachten über den Wert der Ankaufsflächen. Hiernach war aufgrund einer vorliegenden Kaufpreissammlung von einem durchschnittlichen Verkehrswert von 2,10 DM bis 2,30 DM/m² und bei Berücksichtigung der Zuschläge für Anschnittflächen, für die Betriebsbelastung, für eine etwaige Pachtaufhebungsentschädigung sowie für den Erwerbsverlust von einem Durchschnittspreis von 2,40 DM/m² landwirtschaftlich genutzter Fläche auszugehen.

Der Verband hielt sich indessen bei der Preisbildung nicht an das Schätzungsgutachten. Er zahlte generell, auch für landwirtschaftlich nicht genutzte oder landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen – Wege, Gräben, Un- und Ödland –, einen Quadratmeterpreis von 4,50 DM. Somit liegt der gezahlte Preis rd. 87 v. H. über dem Schätz- oder Verkehrswert; umgerechnet auf die Gesamtfläche wurden rd. 2,7 Mio DM (127 ha × 2,10 DM/m²) „über Wert“ gezahlt.

Der Rechnungshof konnte dieserhalb dem Verband eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungsmittel nicht bescheinigen.

Der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Stellungnahme vom 17. Januar 1980 auf die an ihn insoweit gerichtete Prüfungsmitteilung hierzu dargelegt: Der Wasserverband Kinzig habe ursprünglich das Land im Rahmen eines Flurbereinigerungsverfahrens erwerben wollen, es dann aber für zweckmäßiger gehalten, sich den Grund und Boden auf andere Weise zu beschaffen. Dabei sei auch bedacht worden, daß die wasserwirtschaftlichen Probleme im Vogelsberg und im Kinzigraum ohnehin zu politischen Schwierigkeiten geführt hatten und nicht noch mit „Zwangungsverfahren“ weiter belastet werden sollten. Der Verband habe daraufhin der Deutschen Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) den Auftrag erteilt, den Grunderwerb vorzunehmen. Der Beauftragte der DGL habe den Standpunkt eingenommen, daß der Schätzwert von 2,40 DM/m² keinesfalls eingehalten werden könne. Er habe unter Berücksichtigung der Pachtaufhebungsentschädigung vielmehr einen Durchschnittspreis von 4,50 DM/m² für angemessen gehalten. Aufgrund dieser Äußerung einer für den Grundstücksverkehr im ländlichen Raum kompetenten Stelle hätte der Verband davon ausgehen können, daß dieser Betrag durchaus dem Verkehrswert entspreche und keinesfalls

Bemerkungen des Rechnungshofs

eine Überbezahlung bedeute. Es sei allerdings nicht von der Hand zu weisen, daß die Grunderwerbskosten im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens niedriger gelegen hätten. Dabei müsse aber berücksichtigt werden, daß sich ein solches Verfahren über mindestens zwei Jahre hingezogen hätte. Bei der steigenden Preistendenz würde dies zweifellos zu erhöhten Baupreisen geführt haben, die die überhöhten Grunderwerbskosten mit Sicherheit kompensiert hätten. Insgesamt könne angenommen werden, daß dem Verband keine höheren Kosten entstanden seien und daß er alle Möglichkeiten für eine wirtschaftlich günstige Lösung ausgeschöpft habe.

Diese Darlegungen des Fachministers überzeugen nicht.

Der Rechnungshof vermag nicht einzusehen, weshalb die gutachtliche Äußerung einer privatrechtlichen Gesellschaft so ohne weiteres dem Schätzungsgutachten einer Fachbehörde vorgezogen wurde. Die vom Landwirtschaftsamt ermittelten Quadratmeterpreise entsprechen dem angemessenen Entschädigungssatz sowohl für eine Umlegung oder Enteignung als auch für einen freihändigen Verkauf. Diesen Satz durfte der Verband grundsätzlich nicht überschreiten. Wenn er es dennoch tat, mithin sich beim Ankauf nicht an Preisen orientierte, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Grundstücke zu erzielen waren, und dadurch erheblich „über Wert“ einkaufte, kann von einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel nicht die Rede sein.

Zudem erfüllt eine derartige Praxis nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand, beim Grunderwerb auch preisregulierend auf den Grundstücksmarkt einzuwirken.

Zum Zeitmoment meint der Rechnungshof, daß auch der Ankauf einer Fläche von 127 ha von zahlreichen Eigentümern nicht nur wenige Wochen beanspruchte.

Der Rechnungshof übersieht schließlich nicht, daß bei der Durchführung öffentlicher Vorhaben in zunehmendem Maße mit Schwierigkeiten aller Art zu rechnen ist. Solche Schwierigkeiten indes können nicht zur Rechtfertigung eines Vorgehens herhalten, das von vornherein haushaltsrechtliche Gebote wie die der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hintansetzt. Im dargestellten Sachverhalt kann dem entgegengewirkt werden, wenn in den Bewilligungsbescheiden die förderungsfähigen Kosten für den Grunderwerb an die zulässigen Obergrenzen gebunden werden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 14**Prüfung der Zivilversorgung und anderer****Versorgungsbezüge**

(Kap. 14 03, 04)

118 Der Rechnungshof hat im Jahr 1978 die Festsetzung und die Regelung der Versorgungsbezüge und die Organisation bei den z. Z. bestehenden vier Pensionsregelungsbehörden geprüft. Es sind dies:

- Der Regierungspräsident in Kassel.
Für diesen Aufgabenbereich stehen ein Bediensteter des höheren Dienstes als Dezernent, 4 Hauptsachbearbeiter und 11 Sachbearbeiter zur Verfügung; es sind rd. 8 000 Versorgungsfälle zu bearbeiten.
- Der Regierungspräsident in Darmstadt.
Bei dieser Dienststelle bestehen:
Ein Dezernat in Darmstadt, besetzt mit einem Dezernenten, 3 Hauptsachbearbeitern und 12 Sachbearbeitern; es sind rd. 8 400 Versorgungsfälle zu bearbeiten.
Ein weiteres Dezernat in Wiesbaden mit einem Dezernenten, 3 Hauptsachbearbeitern und 15 Sachbearbeitern; es sind rd. 10 500 Versorgungsfälle zu bearbeiten.
- Die Pensionsregelungsbehörde beim Oberlandesgericht in Frankfurt am Main.
Diese Dienststelle ist mit einem Referenten, einem Vertreter, 4 Hauptsachbearbeitern und 5 Sachbearbeitern besetzt; es sind rd. 3 700 Versorgungsfälle zu bearbeiten.
- Die Pensionsregelungsbehörde der Oberfinanzdirektion in Frankfurt am Main.
Diese Dienststelle ist mit einem Referenten, einem Hauptsachbearbeiter und 5 Sachbearbeitern besetzt; es sind rd. 4 500 Versorgungsfälle zu bearbeiten.

Aufgrund einer Kabinetttvorlage des Ministers des Innern hat die Landesregierung am 30. September 1980 entschieden, daß entsprechend den Anregungen des Hessischen Rechnungshofs die Erstfestsetzung und die Regelung der Versorgungsbezüge für den gesamten Landesbereich bei den Regierungspräsidenten in Kassel und Darmstadt zusammengefaßt werden sollen.

Eine wirksame und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben im Bereich der Versorgung, insbesondere bei Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung, verlangt bereits im Vorfeld der Bearbeitung (Datenermittlung) eine weitestgehende Vereinfachung durch höchstmögliche Zusammenfassung der Arbeitsabläufe. Zur Erreichung dieses Ziels hält es der Rechnungshof für geboten, die noch bei dem Oberlandesgericht und der Oberfinanzdirektion bestehenden Pensionsregelungsbehörden – mit zusammen etwa 8 000 Versorgungsfällen – den Pensionsregelungsbehörden bei den Regierungspräsidenten zu

Bemerkungen des Rechnungshofs

übertragen. Das Oberlandesgericht und die Oberfinanzdirektion würden damit von Aufgaben entlastet, die zweckmäßiger einer für diese Verwaltungsaufgaben spezialisierten Behörden zu übertragen wären.

Diesem Vorschlag hat sich der Minister des Innern mit Schreiben vom 6. September 1979 angeschlossen.

Der Minister der Justiz widerspricht dieser Auffassung; er ist vielmehr der Meinung, daß eine Aufgabenverlagerung allenfalls in Betracht gezogen werden sollte, wenn es zur Errichtung einer zentralen Besoldungsstelle Hessen kommt.

Der Minister der Finanzen hat zwischenzeitlich die Festsetzung der Versorgungsbezüge in seinem Geschäftsbereich formell, d. h. ohne dies bisher auch verwaltungsmäßig zu vollziehen, auf die Besoldungskasse Hessen übertragen; einen gleichen Aufgabenübergang strebt er für die von der Oberfinanzdirektion wahrgenommene Pensionsregelung an.

Entgegen der Auffassung der beiden Fachminister hält der Rechnungshof an seinem Vorschlag fest. Er ist darüber hinaus der Auffassung, daß auch die Erstfestsetzungen der Versorgungsbezüge zentralisiert und den Pensionsregelungsbehörden bei den Regierungspräsidenten übertragen werden sollten. Zur Zeit wird die Erstfestsetzung der Versorgungsbezüge, mit Ausnahme der Festsetzungen bei dem Oberlandesgericht und der Oberfinanzdirektion, schon zu ca. 75 v. H. ressortübergreifend durch die Pensionsregelungsbehörden bei den Regierungspräsidenten vorgenommen. Die übrigen Versorgungsfälle werden noch von ca. vierzig Festsetzungsstellen bei verschiedenen Beschäftigungsbehörden bearbeitet.

Mit dieser Zentralisierung der Erstfestsetzungen der Versorgungsbezüge würde erreicht, daß künftig die für die Entscheidung der Familiengerichte über den Versorgungsausgleich bei Scheidung eines Beamten oder Richters notwendigen Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften oder Ansprüche auf beamtenrechtliche Versorgung statt von den jeweiligen Beschäftigungsbehörden von den Pensionsregelungsbehörden erteilt würden.

Der Minister des Innern hat sich mit Schreiben vom 6. September 1979 auch mit einer Übertragung dieser obengenannten Aufgaben auf die Pensionsregelungsbehörden der Regierungspräsidenten einverstanden erklärt. Nur der Sozialminister habe bisher sein Einverständnis nicht gegeben.

Der Rechnungshof empfiehlt erneut, seinen Vorschlägen zu folgen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17

Beteiligung des Landes an der „Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH“

119 Die Deutsche Klinik für Diagnostik Aktiengesellschaft wurde 1967 gegründet. An der Aktiengesellschaft waren zwei Wirtschaftsunternehmen wesentlich beteiligt. Die Klinik hat ihre Tätigkeit am 2. April 1970 nach etwa zweijähriger Bauzeit aufgenommen.

Nachdem die Gesellschaft in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war, gründeten das Land Hessen, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) und die Landesärztekammer Hessen (LÄK) Ende 1973 die „Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH“ (DKD) als Auffanggesellschaft, um die Klinik zu erwerben. Das Land übernahm vom Stammkapital der GmbH in Höhe von 20 000 DM 60 v. H., die KVH 30 v. H. und die LÄK 10 v. H. Die Zielvorstellungen des Landes bestanden darin, die Klinik weiterzuführen, sie zu sanieren und die Überführung in eine Stiftung vorzubereiten.

In seinem Bericht im Sozialpolitischen Ausschuß des Hessischen Landtags am 6. Dezember 1973 erklärte der damalige Sozialminister u. a.: Das Land Hessen sei bereit, „für die nächste Zeit Betriebsmittel in Höhe von 3 Millionen DM zu bevorschussen, damit der Betrieb reibungslos weitergeführt werden“ könne, „bis auf andere Weise die notwendigen Gelder beschafft“ seien. Nach den vorgelegten Berechnungen solle bis Ende 1974 eine Zuschußquote erreicht werden, die wesentlich unter 2 Mio DM liege. Diese Belastungsquote werde sicher noch rückläufig sein, wenn die Klinik vermehrt durch Sozialversicherte in Anspruch genommen werden könne. Im übrigen sei beabsichtigt, bis spätestens Herbst 1974 eine Stiftung zu gründen. Diese werde eine „sehr breite Basis“ haben. Nicht nur Sozialversicherungsträger und ärztliche Institutionen, sondern auch der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Arbeitgeberverbände und andere hätten ihre Bereitschaft erklärt, in dieser Stiftung mitzuwirken.

Die als Auffanggesellschaft gegründete GmbH ist bisher nicht in eine Stiftung umgewandelt worden. Auch die wirtschaftliche Sanierung ist ausgeblieben.

Seit 1974 sind aus dem Landeshaushalt folgende Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten geleistet worden:

Es ist richtig, daß es nicht gelungen ist, weitere Institutionen für eine Beteiligung an der DKD zu gewinnen. Die Erwartungen, die im Jahre 1973 dem Übernahmekonzept zur Grunde lagen, haben sich nicht erfüllt.

Der Rechnungshof hat zu Recht darauf verwiesen, daß die wesentliche Ursache für das jährliche Defizit der DKD darin besteht, die für Sozialversicherte erbrachten ärztlichen Leistungen nicht kostendeckend abrechnen zu können. Die Landesregierung kann aus sozialpolitischen Gründen nicht zur Minderung des Defizits den Anteil der Sozialversicherten verringern. Sie sieht es als Erfolg an, daß es gelungen ist, seit Übernahme der Klinik durch die Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH den Anteil der sozialversicherten Patienten wesentlich zu erhöhen.

Die Verhandlungen auf Bundes- und Landesebene mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen mit dem Ziel, kostendeckende Gebührensätze für die DKD zu erwirken, sind bisher an der starren Haltung dieser Institutionen gescheitert. Bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ist eine gewisse prinzipielle Bereitschaft vorhanden, der DKD einen kostendeckenden Pauschalsatz einzuräumen. Diese Bereitschaft wird aber durch die Besorgnis eingeschränkt, daß Zugeständnisse an die DKD in der Art der Gebührenabrechnung auch anderen Facharztgruppen etc. eingeräumt werden müßten. Lediglich auf der Seite der Versichertenvertreter bei den Selbstverwaltungsgremien der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Bereitschaft sichtbar geworden, für eine verbesserte Honorierung der Leistungen der DKD einzutreten.

Bemerkungen des Rechnungshofs

1974 – 2 500 000 DM
1975 – 2 750 000 DM
1976 – 2 500 000 DM
1977 – 2 500 000 DM
1978 – 2 500 000 DM.

Die im Haushaltsplan 1979 bei Tit. 08 30 – 682 01 veranschlagten 6,07 Mio DM wurden mit 4 Mio DM als laufender Zuschuß und mit 2,07 Mio DM für die Ablösung eines im Zusammenhang mit dem Erwerb der Klinik aufgenommenen Darlehens in Anspruch genommen.

Unter Berücksichtigung der genannten Zuschüsse hat die Gesellschaft in den Jahren 1974 und 1975 Gewinne in Höhe von 44 000 DM und 465 000 DM ausgewiesen und ab 1976 jährlich Verluste erwirtschaftet. Sie betragen in den Jahren 1976 1,52 Mio DM, 1977 1,18 Mio DM und 1978 1,31 Mio DM.

Eine Überschuldung der Gesellschaft, die einen Antrag auf Konkursöffnung zur Folge gehabt hätte, ist lediglich durch Maßnahmen des Landes vermieden worden. So hat das Land für die Jahre 1977 und 1978 Verlustübernahmeerklärungen abgegeben und die genannten Jahresfehlbeträge ausgeglichen.

Im übrigen hat die GmbH zusätzliche Zuschüsse nach den Vorschriften des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sanierung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) erhalten. Dabei beliefen sich die für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern gezahlten Fördermittel in den Jahren 1974 bis 1978 auf insgesamt 2,07 Mio DM. Für Baumaßnahmen wurden Fördermittel von rd. 6,8 Mio DM bewilligt und in den Jahren 1976 bis 1978 ausgezahlt (Tit. 17 36 – 893 75 und 17 36 – 893 81). Außerdem wurde im Jahr 1978 ein Ganzkörper-Computer-Tomograph mit 2,46 Mio DM gefördert (Tit. 17 36 – 893 81). Schließlich fielen in den Jahren 1974 bis 1978 Darlehenslasten in Höhe von 5,3 Mio DM als Fördermittel an (Tit. 17 36 – 684 73).

Danach flossen aus dem Landeshaushalt an Zuschüssen für 1974 bis 1979 und an Fördermitteln nach dem KHG für 1974 bis 1978 insgesamt 36,6 Mio DM.

Die Annahme, durch eine verstärkte Zuführung sozialversicherter Patienten werde sich der Zuschußbedarf verringern, hat sich nicht bestätigt. Der Anteil der Sozialversicherten ist von 31 v. H. in 1973 auf 54 v. H. in 1979 gestiegen. Während seit 1. Juli 1978 für Unterbringung, Verpflegung und Sachkosten ein einheitlicher

Bemerkungen des Rechnungshofs

Pflegesatz besteht, werden für ärztliche Leistungen nach wie vor unterschiedliche Erträge erzielt. So zahlten z. B. in 1979 für ärztliche Leistungen:

	Anzahl	Erträge Mio DM	Ertrag/ Patient DM
Selbstzahler	11 010	12	1 090
Sozialversicherte	13 126	8	609

Bei Zahlung der – für Selbstzahler kalkulierten – kostendeckenden Gebühren für alle Patienten wäre danach in 1979 ein Mehrerlös von 6,3 Mio. DM angefallen.

In welchem Umfang die für sozialversicherte Patienten abgerechneten ärztlichen Leistungen zu Kostenunterdeckungen führen, sei anhand der Kostenstellenrechnung und des Zahlenwerks der Gewinn- und Verlustrechnung 1978 an einigen Beispielen skizziert:

	DM	Anzahl pro Jahr	Verlust DM
1. Internistisch eingehende Untersuchungen			
– Direkte Kosten	76,60		
– Erträge lt. GO	10,45		
– Unterdeckung	66,16	7 000	463 000
2. Internistisches Abschlußgespräch			
– Direkte Kosten	37,75		
– Erträge lt. GO	4,68		
– Unterdeckung	33,07	7 000	231 500
3. Ärztlicher Abschlußbericht			
– Direkte Kosten	82,35		
– Erträge lt. GO	9,36		
– Unterdeckung	72,99	7 000	510 900
4. Kurzer Arztbrief (Spezialuntersuchung)			
– Direkte Kosten	25,10		
– Erträge lt. GO	4,68		
– Unterdeckung	20,42	1 000	204 200

Bemerkungen des Rechnungshofs

Da in diesen Kostenberechnungen die Gemeinkosten nicht enthalten sind, ist von weit höheren Unterdeckungen auszugehen.

Die Krankenkassen haben sich bisher geweigert, die ärztlichen Leistungen der Klinik kostendeckend zu honorieren. Angesichts der genannten Zahlenbeispiele ist es deshalb nicht möglich, allein durch eine verstärkte Zuführung sozialversicherter Patienten den Zuschußbedarf der Klinik zu verringern.

Der Rechnungshof hat den Minister der Finanzen darauf hingewiesen, daß die Gesellschaft aus eigener Kraft nicht lebensfähig sei. Eine wirtschaftliche Gesundung sei nicht eingetreten. Er hat um Mitteilung gebeten, welche Vorstellungen über die endgültige Form des Unternehmens bestünden und wie dabei eine drastische Senkung der Zuschüsse zu erreichen sei. Es sei nicht vertretbar, daß die Verluste der Gesellschaft von einem Gesellschafter allein übernommen würden. Die anderen Gesellschafter seien künftig an den Verlustausgleichen zu beteiligen.

Der Minister der Finanzen hat dazu in seiner Stellungnahme ausgeführt, das Land habe die Gründung einer Stiftung in den Anfangsjahren der Beteiligung „zunächst“ sehr nachdrücklich verfolgt. Es sei bereits ein Entwurf erarbeitet gewesen, wie die Mittel für ein Dotationskapital von 30 Mio DM aufgebracht werden sollten. Die „Wirtschaftskrise von 1974“ habe diesen Plänen ein Ende gemacht, da „bei den als Dotationsgeber in Betracht gezogenen großen Firmen“ keine Neigung mehr zu „Millionen-Spenden“ bestanden habe. Es sei jedoch weiterhin beabsichtigt, die Gesellschaft „unter günstigen Voraussetzungen“ in eine Stiftung umzuwandeln. Dies habe bei der Neufassung des Gesellschaftsvertrags im Jahr 1977 seinen Ausdruck darin gefunden, daß der Name „Stiftung DKD“ beibehalten worden sei. „Eine Schließung der Klinik, deren Wert als Instrument der Gesundheitspolitik hoch veranschlagt und deren Fortbestand für unerlässlich gehalten“ werde, könne nicht erwogen werden. Im übrigen arbeite die Gesellschaft im Rahmen der ihr gezogenen Grenzen durchaus wirtschaftlich sinnvoll. Der Zuschußbedarf für das Jahr 1980 sei mit 4,5 Mio DM veranschlagt worden.

Zur Forderung des Rechnungshofs, die beiden anderen Gesellschafter am Verlust zu beteiligen, hat der Finanzminister erklärt, aus verschiedenen Gründen bestehe keine Aussicht, von den beiden Gesellschaftern „irgendwelche geldlichen Leistungen für die Klinikgesellschaft zu erhalten“. Zur Frage der Anpassung der Krankenkassenhonorare an das hohe Kostenniveau der Klinik hat

Bemerkungen des Rechnungshofs

der Finanzminister darauf verwiesen, daß sich die DKD bisher ohne Erfolg hierum bemüht habe; die Einführung eines Sondertarifs für die DKD hätten die Krankenkassen abgelehnt.

Der Stellnahme des Ministers der Finanzen ist zu entnehmen, daß die Landesregierung keine konkreten Vorstellungen mehr darüber hat, wie die Gesellschaft auf eine breitere bzw. auf die im Jahr 1973 angekündigte „sehr breite Basis“ gestellt werden kann. Die dazu vom Sozialminister im Sozialpolitischen Ausschuß am 6. Dezember 1973 vorgetragenen Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Weder die „Sozialleistungsträger und ärztlichen Institutionen“ noch „der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Arbeitgeberverbände“ sind bereit, die sich aus dem Betrieb der Klinik ergebenden Belastungen mitzutragen.

Der Rechnungshof befürchtet, daß der von Jahr zu Jahr steigende Zuschußbedarf auch künftig allein vom Land aufgebracht werden muß. Die Tatsache, daß sich vom Jahre 1974 bis heute keine für das Land Hessen befriedigende Lösung hat finden lassen, muß Anlaß sein, die Gesamtkonzeption unter besonderer Beachtung finanz- und wirtschaftspolitischer Aspekte zu überdenken. Dabei verkennt der Rechnungshof nicht, daß die Klinik gesundheitspolitisch eine besondere Funktion hat. Gleichwohl ist die Frage nach der Belastung aus einer solchen Beteiligung – insbesondere auch hinsichtlich der anderen staatlichen Gesundheitseinrichtungen – an den Aufgaben einer Gebietskörperschaft zu messen und für die Zukunft erneut zu entscheiden.

Bemerkungen des Rechnungshofs

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18**Hochbaumaßnahmen des Landes**

120 Wie in den Vorjahren stellt der Rechnungshof auch in seinen diesjährigen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung in dem folgenden Beitrag die bereitgestellten Baumittel den tatsächlichen Ausgaben 1978 gegenüber und gibt einen Überblick zur Verteilung auf die Ressorts.

Das staatliche Hochbauprogramm für das Hj. 1978 umfaßte einschließlich Grunderwerb und Erstausrüstung mit Gerät 179 Einzelvorhaben mit einem Gesamtvolumen von rd. 2 581 Mio DM.

Die bereitgestellten Mittel für vermögenswirksame Ausgaben von 286,95 Mio DM, die sich aus dem Haushaltsansatz von 269,95 Mio DM und dem übertragenen Ausgaberesult von 17,00 Mio DM errechnen, wurden im Hj. 1978 mit 92,7 v. H. (= 265,89 Mio DM) in Anspruch genommen.

Die Prüfung erstreckte sich bei den Landesbauten, die im Epl. 18 des Haushaltsplans 1978 ausgebracht waren, auf Bauausgaben, auf Kosten für die Erstausrüstung der Bauten und auf Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken von insgesamt 265,89 Mio DM. Von diesem Betrag entfielen

- auf die Ausbauprogramme der Hochschulregionen Wiesbaden, Fulda, Frankfurt am Main, Darmstadt, Gießen, Marburg und Kassel 160,03 Mio DM = 60,2 v. H.,
- auf Baumaßnahmen im Bereich der übrigen Ressorts und der Landesbetriebe 105,86 Mio DM = 39,8 v. H.

In den Beträgen, die für den Ausbau der Hochschulregionen aufgewendet wurden, sind Zuschüsse des Bundes in Höhe von 81,22 Mio DM enthalten.

Unter den 179 im Epl. 18 für das Hj. 1978 veranschlagten Einzelvorhaben befanden sich 22 Maßnahmen zum Wiederaufbau zur Sanierung und Restaurierung von denkmalgeschützter Bausubstanz. Bei diesen Maßnahmen wurden für denkmalpflegerische Leistungen rd. 19 Mio DM aufgewendet und aus dem Epl. 18 finanziert. Darüber hinaus werden jedes Jahr für die Pflege und Unterhaltung kulturhistorisch wertvoller Baudenkmäler nicht unerhebliche Beträge aus den Titeln 519 und 711 der einzelnen Kapitel und aus Eigenmitteln der Landesbetriebe aufgewendet. Stellvertretend für viele Kulturdenkmäler

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

soll hier die Burg Breuberg, eine der größten erhaltenen Burganlagen im süddeutschen Raum, genannt werden. Ferner werden vom Land im Rahmen der Staatskirchenverträge an den Patronsbauten, die im Eigentum der katholischen bzw. der evangelischen Kirche stehen, die Kosten für die zur Instandhaltung notwendigen Arbeiten übernommen, wobei in den letzten Jahren die Restaurierungsarbeiten an den Domen zu Fulda und Limburg, auch im Hinblick auf deren herausragende Bedeutung, eine besondere Förderung erfahren haben.

Darmstadt, den 11. Juli 1980

Pulch, zugleich für die an der Unterschrift verhinderten Mitglieder Reußwig und Schulze
Lehmann
Johann
Dr. Speck
Dr. Teller
Jung

Wiesbaden, 21. Oktober 1980

Der Hessische Ministerpräsident:
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen:
Reitz

Bemerkungen des Rechnungshofs

Anlage zu den Bemerkungen 1978

Der Präsident
des
Hessischen Rechnungshofs

Darmstadt, 30. Juni 1980

**Erklärung
als Grundlage für die Entlastung
der Landesregierung**

Ich habe die gemäß Haushaltsvermerk meiner Prüfung unterliegende Rechnung der Staatshauptkasse Hessen zu Kapitel 02 01 Titel 529 02 – zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens – geprüft. Das Prüfungsverfahren ist ohne Beanstandungen abgeschlossen worden.

Pulch